

**www.e-rara.ch**

## **Von den frühesten Zeiten bis zur Helvetik**

**Glück, Christian Wilhelm von  
Mannheim, 1854**

**ETH-Bibliothek Zürich**

Shelf Mark: Rar 39416: 1

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-88870>

Zweites Capitel. Die Stellung der Schweizer zur Kirche ihres Landes.

---

### **www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

## Zweites Capitel.

---

### Die Stellung der Schweizer zur Kirche ihres Landes \*).

Die im vorigen Capitel geschilderte Stellung der weltlichen Macht zur Kirche im fränkischen Reiche behauptete sich im Ganzen bis ins eilfte Jahrhundert. Namentlich blieben

---

\*) Ueber das schweizerische Staatskirchenrecht sind folgende Schriften erschienen: 1) Felix Balthasar, de Helvetiorum juribus circa Sacra, d. i. kurzer historischer Entwurf der Freiheiten und Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in sogenannten geistlichen Dingen. Zürich 1768. (Die vorzüglichste Schrift.) Eine neue, von dem Verfasser selbst noch verbesserte Auflage erschien nach seinem Tode († 1810) zu Rapperswyl 1833. Auch ins Französische wurde diese Schrift übersetzt von Viend, Professor zu Lausanne, unter dem Titel: Libertés de l'Eglise Helvétique. Lausanne 1770. 2) (Jdeph. Fuchs) Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der Schweizerischen Eidgenossen. Bd. 1. Germanien 1816. 3) (Cas. Pfyster). Auch etwas über die Kirchengüter und über die Verhältnisse geistlicher Personen und Sachen im Staate überhaupt und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft insbesondere. Gegen Geiger und Görres. Zürich 1828. 4) (Lud. Enell). Die Verhältnisse der katholischen Kirche zu den schweizerischen Regierungen. Aus der allgemeinen Kirchenzeitung als Nachtrag zu der Schrift: „Auch etwas über die Kirchengüter“ etc. Zürich 1828. 5) Die Rechte

die von den Königen fortdauernd ernannten Bischöfe <sup>1)</sup> als Vasallen derselben in großer Abhängigkeit von ihnen. Jeder nominirte oder ausnahmsweise gewählte Bischof mußte sich vor seiner Consecration vom König mit den Gütern und Regalien, die seiner Kirche zu Theil geworden, belehnen lassen. Die Belehnung oder Investitur wurde schon im neunten Jahrhundert dadurch vollzogen, daß der König dem Bischof einen Ring und Stab als die symbolischen Zeichen seines Amtes übergab <sup>2)</sup>. Der Bischof mußte den Lehnseid leisten, die Lehnspflichten erfüllen und vor dem König Recht nehmen. Eben so war auch der römische Bischof noch der kaiserlichen Gewalt unterworfen. Das Recht des Kaisers seine Wahl zu bestätigen, wurde von Heinrich III., der drei Päpste auf einmal absetzte <sup>3)</sup>, als Nominationsrecht geltend gemacht <sup>4)</sup>.

So lange die weltliche Macht noch einen Einfluß über die Kirche behauptete, konnte der Papst die letztere nie unbe-

---

der Staaten in Bezug auf die Kirchen. Burgdorf 1832. (Eine schlechte Compilation.) — Die Hauptquellen sind die eidgenössischen Abschiede, die Rathsprotocolle der einzelnen Cantone und die Schweizerchroniken. Außerdem enthält vieles Material: Hottinger, historia ecclesiastica N. T. Ti. IX. (besonders T. VIII. in Beziehung auf Zürich) und hauptsächlich Hottinger, helvetische Kirchengeschichten. 4 Bde.

1) Eine Verfügung des Kaisers Ludwig des Frommen vom J. 817 (cap. Aquisgr. c. 2. Bei Pertz I. c. T. I. p. 206), welche die canonische Disciplin hinsichtlich der Bischofswahlen (durch Clerus und Volk) wiederherzustellen versuchte, blieb erfolglos. Wo nicht die königliche Gnade einer besonders bevorzugten Kirche entweder für immer oder für einen einzelnen Fall die Wahlfreiheit gestattet hatte, behauptete das Nominationsrecht der Regenten überall seine Herrschaft.

2) Pet. de Marca, de concordia sacerdotii et imperii. L. VII. c. 19.

3) Auf der Synode von Sutri im J. 1046. Gieseler a. a. O. Bd. 2. Abth. 1. S. 194.

4) Der Kaiser ernannte vier Päpste nach einander, die sämmtlich Deutsche waren.

schränkt beherrschen. Dies erkannte schon der Verfasser der falschen Decretalen, indem er den Grundsatz von der Unabhängigkeit der Kirche vom Staat aussprach. Pseudoisidor aber stellte zugleich die Kirche über den Staat überhaupt. Auf der Grundlage dieser Prinzipien suchte zuerst Gregor VII. das bisherige Verhältniß zwischen Staat und Kirche gänzlich zu verändern. Sein Plan, nach welchem er schon lange vor seiner Erhebung auf den römischen Stuhl gehandelt hatte, ging nicht bloß dahin, die Kirche von der Gewalt des Staates unabhängig zu machen und den Königen und Fürsten den Einfluß, den sie bisher nach so vielen Beziehungen über sie zu behaupten gewußt hatten, zu entziehen, sondern sein Streben war insbesondere auch darauf gerichtet, die weltliche Gewalt der geistlichen, d. h. der päpstlichen zu unterwerfen. Nach seiner Idee sollte der Papst nicht bloß absoluter Regent der Kirche, sondern als Repräsentant der Gottheit auch unbeschränkter Oberherr aller weltlichen Regenten sein <sup>5)</sup>. Nach dieser Universalmonarchie strebten unablässig seine Nachfolger <sup>6)</sup> während des Mittelalters und waren nahe daran, in der Geistesnacht dieser Zeiten ihr Ziel zu erreichen. Während Christus lehrte, daß sein Reich nicht von dieser Welt sei, machten seine angeblichen Statthalter gerade diese Welt zu ihrem Lieblingsreich, und Bonifacius VIII. erklärte ohne Scheu,

5) In seinen Dictatus kommen in dieser Hinsicht folgende Grundsätze vor: nr. 8. Quod solus (papa) possit uti imperialibus insigniis. — 9. Quod solius Papae pedes omnes principes deosculentur. — 12. Quod illi liceat Imperatores deponere. — 27. Quod a fidelitate iniquorum subjectos potest absolvere. Gieseler a. a. D. Abth. 2. S. 7 in der Note.

6) Innocens III. (Epp. lib. II. ep. 209.) sagt: »Dominus Petro non solum universam Ecclesiam, sed totum reliquit seculum gubernandum.« Dieser Papst hat hauptsächlich die Theorie von der Superiorität der geistlichen Macht über die weltliche ausgebildet und auch darnach seine ganze Regierung hindurch gehandelt. Gieseler a. a. D. S. 105 ff.

daß man nicht selig werden könne, ohne zu glauben, daß jedermann dem Papst auch in weltlichen Dingen unterworfen sei 6\*).

6\*) Dieser Papst lehrt in der berühmten Bulle: *Unam sanctam* (1302) Folgendes: „Daß der Papst zwei Schwerter hat, das geistliche und weltliche, lehren uns evangelische Aussprüche. Denn als die Apostel sagten: Siehe, hier sind zwei Schwerter! antwortete der Herr nicht, das sei zu viel, sondern es sei genug. Gewiß, wer es leugnet, daß das weltliche Schwert in der Gewalt des Petrus sei, der beherzigt das Wort des Herrn schlecht: *Stecke dein Schwert in die Scheide!* Beide sind also in der Gewalt der Kirche: das geistliche und das materielle; aber dieses muß für die Kirche, jenes von der Kirche angewendet werden; jenes durch den Priester, dieses durch Könige und Soldaten; aber nach dem Wink und der Duldung des Priesters (*ad nutum et patientiam sacerdotis*). Ein Schwert aber muß unter dem andern und das weltliche Ansehen dem geistlichen unterworfen sein. Denn da der Apostel sagt: *Alle Gewalt ist von Gott, und die da ist, ward von Gott geordnet: so wäre sie nicht geordnet, wenn nicht ein Schwert unter dem andern wäre.*“ Am Schluß sagt nun der Papst: *Subesse Romano pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis.*“ (Cap. 1. de majoritate et obedientia in Extrav. comm. I. 8.) Schon im vorhergehenden Jahre schrieb Bonifacius dem König von Frankreich, Philipp VI., gegen den diese Constitution, die Leo X. neuerdings bestätigte (s. das vorige Capitel Note 182), zunächst gerichtet war, weil er dem Papst keine Gewalt über sich in weltlichen Dingen einräumen wollte: „du sollst wissen, daß du uns im Geistlichen und Weltlichen unterworfen bist. Andersdenkende halten wir für Ketzer.“ (*Scire te volumus, quod in spiritualibus et temporalibus nobis subes. Aliud credentes haereticos reputamus.* Bull. Rom. T. IX. p. 120). Hierauf antwortete der König: „Du sollst wissen, Erznarr, daß wir in weltlichen Dingen niemand unterworfen sind. Andersdenkende halten wir für Thoren und Wahnwizige. (*Sciat maxima tua fatuitas, in temporalibus nos alicui non subesse. Secus credentes fatuos et dementes reputamus.* Baillet, *histoire des démêlés du Pape Boniface VIII. avec Philippe le bel.* p. 111.) In dem gleichen Jahre 1301 schrieb der Papst dem König in der Bulle: *Ausculda fili:* „Gott hat uns über Könige und Reiche gesetzt, um in seinem Namen auszureißen, zu zerstören, zu verderben, zu zerstreuen, zu bauen, zu pflanzen. Laß dich daher,

Um seinen herrschsüchtigen Plan auszuführen, zwang Gregor VII. zuerst die niedern Cleriker, die trotz aller Eölibatgebote grÖßtentheils verehelicht waren, durch bisher unerhörte Mittel zur Ehelosigkeit 7). So lange die Geistlichen in der Ehe lebten, waren sie als Familienväter zu sehr an das Interesse des Staates gekettet, als daß sie recht eifrige Vertheidiger der Kirche, d. h. des Papstes hätten werden können. Wurden sie dagegen der Sorge für Weib und Kind entbunden und dadurch unabhängig von Fürst und Staat, so erwarb sich der Papst eine Armee von Millionen, die ihm die Herrschaft über alle weltliche Macht erstreiten halfen 8). Indessen fand das Gregorianische Eölibatzwangsgebot gerade bei den Geistlichen selbst den grÖßten Widerstand 8<sup>a</sup>). An mehreren Orten stimmten die zum Theil selbst verehelichten Bischöfe ihren Clerikern bei, daß ihnen keine Macht in der Welt ihre Weiber nehmen könne; der Bischof Otto I. von Konstanz erlaubte, dem Papst zum Troß, jetzt erst förmlich seinen Geist-

---

geliebtester Sohn, von niemand bereuen, daß du keinen Oberherrn habest und dem höchsten Hierarchen der kirchlichen Hierarchie nicht unterworfen seiest. Denn der ist ein Thor, der so denkt, und wer dies hartnäckig behauptet, ein Ungläubiger außerhalb des Schafstalls des guten Hirten! Bull. cit. p. 121.

7) Sigebertus Gemblacensis ad ann. 1074: »Gregorius papa celebrata synodo-uxuratos sacerdotes a divino officio removit, et laicis missas eorum audire interdixit, novo exemplo, et ut multis visum est, inconsiderato iudicio, contra SS. Patrum sententiam.« Bei Pistorius, script. rer. Germ. T. I. p. 841.

8) Daß Gregor bei Abschaffung der Priesterehe lediglich einen politischen Zweck hatte, sprach er selbst ganz unverholen mit folgenden Worten aus: „Die Kirche kann aus der Sklaverei der Laien nicht erlöst werden, so lange die Priester von den Eheweibern nicht befreit werden. Epp. lib. IV. ep. 20.

8<sup>a</sup>) Lambertus Schafnaburgensis (von Aschaffenburg) ad a. 1074 bei Pistorius I. c. p. 379.

lichen die Berechtigung<sup>9)</sup>, und eine Synode von Paris (1074) beschloß ausdrücklich, daß man dem Papst nicht gehorchen müsse, und daß alle diejenigen für Ketzer zu achten

9) Als Gregor davon Kunde erhielt, schrieb er (1075) an den Bischof: „Es ist uns vieles von Dir hinterbracht worden, was wir ungern und mit Betrübniß vernehmen und, wäre es von irgend einem andern uns hinterbracht worden, auf das schärfste bestrafen würden. — Wir haben Dir unsere Befehle zur Beachtung übersandt. Du hast aber, wie wir vernommen haben, die Zügel der Wollust den Geistlichen erst recht gelöst, so daß die, welche mit Weibern verbunden sind, in ihren Verbrechen verharren, und wer noch nicht verheirathet ist, kein Verbot von Dir befürchtet. O der Unverschämtheit! O der Erzfrechheit! Ein Bischof verachtet die Befehle des apostolischen Stuhls, vernichtet die Vorschriften der heiligen Väter, ja verkündet sogar seinen Untergebenen das Gegentheil vom bischöflichen Stuhl herab. Deshalb befehlen wir Dir kraft apostolischer Auctorität, Dich zur nächsten Synode zu stellen, um über Deinen Ungehorsam und die Verachtung des apostolischen Stuhls und alles Dir zur Last gelegte Rede und Antwort zu geben.“ Zugleich schrieb der Papst an den Clerus und das Volk der Diöcese Konstanz, erzählte ihnen das Verbrechen ihres Bischofs und sein gegen ihn eingeleitetes Verfahren und befahl Großen und Geringen kraft apostolischen Ansehens, sofern er in seiner Verstockung verharren sollte, ihm keine Ehrfurcht und keinen Gehorsam zu erweisen, und ja nicht etwa zu glauben, daß aus dieser Widersetzlichkeit Gefahr für ihre Seele entstehen könnte, „denn,“ schreibt er, „wenn er den apostolischen Befehlen nicht gehorchen will, so sprechen wir alle kraft des Ansehens des Apostels Petrus, vom Joche jeglicher Unterwürfigkeit gegen ihn los, so daß Niemand, der ihm auch durch einen Eid verpflichtet ist, ihm Treue zu leisten schuldig ist, so lange er gegen den allmächtigen Gott und den apostolischen Stuhl Rebell ist. Otto aber leistete der päpstlichen Vorladung keine Folge, sondern nahm an der von Kaiser Heinrich IV. (1076) zu Worms veranstalteten Synode Theil, welche den Papst wiewohl ohne Erfolg absetzte. Gregor suspendirte nun den Bischof auf einer Synode zu Rom und unterjagte ihm das Abendmahl. Diese Sentenz meldete er den Konstanzern und sprach sie von dem Gehorsam gegen ihn los. Jedoch gestattete ihm der Papst noch in demselben Jahr (1076) wieder die Communion, nicht aber die Ausübung des Amts. Otto aber kümmerte sich darum nichts und verrichtete alle Amtshandlungen nach wie vor. Da in-

seien, welche den Geistlichen den Ehestand verbieten wollen, wobei sie sich auf den Apostel Paulus <sup>9\*)</sup> berief, der dies Lehre des Teufels nannte <sup>10)</sup>. Fast zwei Jahrhunderte währte es, bis es den Päpsten mittelst Anwendung der verwerflichsten Mittel gelang, die Priesterehe überall abzuschaffen, an deren Stelle nun Concubinat und Unzucht aller Art trat <sup>11)</sup>. Um das zweite starke Band zu zerreißen, durch welche die höhere Geistlichkeit an das Interesse des Staates geknüpft war, verbot Gregor VII. derselben, sich von Laien investiren zu lassen <sup>12)</sup>. Dadurch wollte der Papst den weltlichen Regenten nicht bloß ihren Einfluß auf die Besetzung der Prälaturen, sondern die ganze Gewalt, die ihnen mittelst der Investitur über die Prälaten und ihre Güter zustand, entreißen und diese Gewalt an sich bringen. Auf diese Weise würden die höhern Geistlichen vom Staate völlig unabhängig und dagegen Vasallen des Papstes geworden sein, mit deren Hilfe er die weltlichen Regenten nach Willkühr hätte beherrschen können. Allein weder Gregor VII. noch seine Nachfolger erreichten ihre selbstsüchtige Absicht. Selbst in Deutschland, wo die Päpste um das weltliche Investiturrecht am hartnäckigsten kämpften <sup>13)</sup>, erlangten sie im Wormser oder Calixtiner Con-

---

dessen die kaiserliche Partei in diesem Theile von Deutschland unterlag, so mußte der von Gregor (1080) mit dem Bannfluch belegte Bischof endlich seinen Stuhl einem Mönch Namens Gebhard überlassen, der aus dem mit Rom verbündeten Hause Zähringen stammte. Neugart, *episc. Constant.* T. I. p. 459, sqq.

9\*) 1 Tim. 4, 3.

10) Harduin. *coll. concilior.* T. VI. p. 1151.

11) S. die classische Schrift von den Gebrüdern Theiner, die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen. 3 Bde.

12) Ueber Gregor's Verbot gegen die Investitur s. Ellendorf, *histor. kirchenrechtl. Blätter.* Bd. 1. S. 237 ff.

13) Der Investiturstreit ist gut dargestellt von Ellendorf a. a. D. Bd. 2. S. 3 ff. S. 213 ff. S. 413 ff. S. 493 ff.

cordat (1122) <sup>14)</sup> nur die Freiheit der Prälatenwahlen <sup>15)</sup>, welche seitdem in die Hände der Capitel kamen; dem Kaiser dagegen mußten sie die Belehnung der Gewählten mit den Regalien und Gütern durch den Scepter ferner lassen. So blieb überall das Lehnverhältniß, welches der Papst sprengen wollte.

Desto glücklicher entzogen die Päpste den weltlichen Regenten ihren frühern Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten. Der geistlichen Gewalt wurde die alleinige Gesetzgebung in allen Kirchenangelegenheiten vindicirt und jede selbstständige Einmischung der weltlichen Macht in kirchliche Verhältnisse für unzulässig erklärt <sup>16)</sup>; nicht einmal die Bestätigung der kirchlichen Anordnungen sollte ihr zukommen, sondern bloß die Vollziehung derselben, so fern die Kirche sich des „weltlichen Armes“ zu bedienen für nöthig erachte, weil die kirchlichen Vollziehungsmittel nicht ausreichten <sup>17)</sup>. Von der frühern Aufsicht der weltlichen Macht bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, besonders bei der Verwaltung der Kirchengüter verlor sich jede Spur. Eben so verschwand die frühere Thätigkeit derselben bei der Gerichtsbarkeit über Geistliche. Der pseudoisidorische Grundsatz, daß ein Geistlicher nur von einem Geistlichen gerichtet werden könne, ward in seiner ganzen Ausdehnung zur Anerkennung gebracht <sup>18)</sup> und dem Geistlichen ohne Einschränkung verwehrt, auf das Privilegium des Gerichtsstandes, das nicht sein eigenes, sondern das der Kirche

14) Pertz, monum. T. III. p. 76 sq.

15) Sie mußten jedoch in Gegenwart des Kaisers oder seiner Abgeordneten vorgenommen werden.

16) *Dictum Gratiani* zu *Dist. XCVII. cap. 10. X. de constitutionibus* (I. 1.)

17) *Cap. 14. X. de officio judicis ordinarii*. (I. 31.)

18) Bloß in Lehnssachen waren die Geistlichen dem Lehnforum noch unterworfen, dessen Competenz die Päpste selbst anerkannten.

sei, zu verzichten<sup>19)</sup>. Da die Exemption des Clerus von der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht bloß in bürgerlichen, sondern auch in Criminalsachen statt finden sollte, so wurde er auch der Staatsgesetzgebung fast gänzlich entzogen. Die geistlichen Gerichte sprachen bei Streitigkeiten über bürgerliche Rechtsverhältnisse wenigstens zunächst nach den Kirchengesetzen. Eben daher wurde die Gesetzgebung der Kirche auch auf alle diese Rechtsverhältnisse ausgedehnt, und da das römische Recht hauptsächlich die Grundlage derselben bildete, entstand, bevor noch das letztere in die weltlichen Gerichte drang, ein besonderes bürgerliches Recht des Clerus. Durch die hohe Meinung, welche die Päpste von ihrer Gewalt auch in bürgerlichen Verhältnissen zu verbreiten wußten, gewöhnten sie selbst die Laien allmählig an die Ansicht, daß der Inhalt der päpstlichen Gesetzgebung gemeines bürgerliches Recht sei, welches zugleich mit dem römischen Recht nach und nach in die weltlichen Gerichte eingeführt und selbst über das letztere gestellt wurde, weil die geistliche Gewalt höher stehe, als die weltliche<sup>20)</sup>. Rücksichtlich der Vergehungen der Geistlichen mußten die kirchlichen Strafgesetze die Norm werden und die kirch-

19) Cap. 12. X. de foro competenti. (II. 2.)

20) Papst Innocens III. (Lib. I. ep. 401) sagt: »Sicut universitatis conditor Deus duo magna luminaria in firmamento coeli constituit, luminare majus, ut praeesset diei, et luminare minus, ut nocti praeesset; sic ad firmamentum universalis Ecclesiae, quae coeli nomine nuncupatur, duas magnas instituit dignitates, majorem, quae, quasi diebus, animabus praeesset, et minorem, quae, quasi noctibus, praesset corporibus: quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas. Porro sicut luna lumen suum a sole sortitur, quae re vera minor est illo quantitate simul et qualitate, situ pariter et effectum; sic regalis potestas ab auctoritate pontificali suae sortitur dignitatis splendorem etc. In seinem Briefe an den Kaiser von Constantinopel 1199 (cap. 6. X. de majoritate et obedientia I, 33.) beseitigt derselbe Papst die Mahnung des Kaisers an I. Petr. 2, 13, 14: Subditi estote omni humanae creaturae propter Deum, sive Regi tamquam praecellenti, sive ducibus tamquam ab eo missis ad vindictam malefactorum, laudem vero

lichen Strafen daher auch selbst bei bürgerlichen Delicten der Geistlichen die Stelle der bürgerlichen Strafen vertreten. Die Strafgesetze wurden daher auch auf alle Arten von bürgerlichen Vergehen ausgedehnt. Da die Gelindigkeit der Kirche gegen verbrecherische Geistliche die größten Unordnungen herbeiführte, so griff die weltliche Obrigkeit nicht selten in die geistliche Strafjustiz ein <sup>21)</sup>. Dies veranlaßte sie, ihren Strafen eine Ausdehnung zu geben, durch die sie die Natur von Criminalstrafen des bürgerlichen Rechts annahmen <sup>22)</sup>. Der weltlichen Strafgewalt sollte der Geistliche bloß dann überlassen werden, wenn die Kirche im einzelnen Falle ihre Strafen selbst unzureichend fände und ihn freiwillig dem weltlichen Richter übergebe <sup>22\*)</sup>. Aus ihrer frühern Abhängigkeit von der kaiserlichen Gewalt machten sich die Päpste vollständig los. Auf Betrieb Hildebrand's übertrug Nicolaus II. 1059 während der Minderjährigkeit des Kaisers Heinrich IV. die

---

honorum, vorzüglich damit, daß dies der Apostel subditis suis geschrieben habe, nicht in Beziehung auf die Priester. »Praeterea nosse debueras, quod fecit Deus duo magna luminaria in firmamento coeli etc. — Ad firmamentum igitur coeli h. e. universalis ecclesiae fecit Deus duo magna luminaria, i. e. duas instituit dignitates, quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas. Sed illa, quae praecedit diebus, i. e. spiritualibus, major est; quae vero carnalibus, minor est, ut quanta est inter solem et lunam, tanta inter pontifices et reges differentia cognoscatur.« Auf diese päpstliche Theorie bauten die Glossatoren des 13. Jahrhunderts fort. Die Glosse zu der letztern Stelle sagt: »Cum terra sit septies major luna, sol autem octies major terra: restat ergo, ut Pontificatus dignitas quadragies septies sit major regali dignitate.« Laurentius berichtete dies aber dahin: »Papam esse millies septingentias quadragies quater Imperatore et Regibus sublimiorem.« Gieseler a. a. D. Bd. 2. Abth. 2. S. 109 in der Note.

21) Cap. 17. X. de judiciis, (II. 1.) Gieseler a. a. D. Bd. 2. Abth. 2. S. 276. Not. v.

22) Gieseler a. a. D. S. 277. Not. w.

22\*) Cap. 10. X. de judic, (II. 1.)

Papstwahl der höhern römischen Geistlichkeit (den Cardinälen) <sup>23)</sup> und erklärte die kaiserliche Bestätigung derselben bloß für eine Begünstigung, die der Papst dem einen oder dem andern Kaiser für dessen Person verwillige <sup>24)</sup>. Seitdem wurde die Freiheit der Papstwahl nicht nur glücklich behauptet, sondern auch ein kaiserliches Confirmationsrecht nicht mehr anerkannt. Vielmehr gelang es den Päpsten in Verbindung mit den Reichsfürsten Deutschland in ein Wahlreich zu verwandeln und durch zwei Jahrhunderte lang fortgesetzte Kämpfe mit den Kaisern fränkischen und schwäbischen Stammes das kaiserliche Ansehen in Deutschland und Italien so zu schwächen, daß die Päpste als Oberhäupter der Kirche und Beherrscher des von ihnen seit der karolingischen Zeit gegründeten Kirchenstaats den Einfluß des Kaisers nicht mehr zu fürchten hatten. Unter Begünstigung dieser Verhältnisse machten die Päpste aus der ihnen zugestandenen Krönung des Kaisers eine Verleihung der Kaiserwürde selbst und nahmen das Recht in Anspruch, die Rechtmäßigkeit der Kaiserwahl zu untersuchen und den Gewählten zu bestätigen oder zu verwerfen <sup>25)</sup>. Obgleich diese Annäherung von den Kaisern nie anerkannt wurde, so war doch bei dem steigenden Ansehen der Päpste in jenem finstern Zeitalter die Meinung entstanden, daß ihre Gewalt eine höhere sei als die kaiserliche, und man wagte ihre Einmischung in weltliche Verhältnisse kraft dieser Gewalt nicht völlig zurückzuweisen; bloß die Grenzen beider Gewalten blieben beständig bestritten und unbestimmt.

Nach dem Prinzip, aus welchem die Gewalt des Papstes in weltlichen Verhältnissen hergeleitet wurde, konnte sie auf die willkürlichste Weise ausgedehnt werden. Denn sie sollte

23) Gieselet a. a. O. Abth. I. S. 203. Not. k. — Früher wählte der Clerus und das Volk von Rom den Papst, und der Kaiser bestätigte die Wahl.

24) Can. I. Dist. XXIII.

25) Cap. 34. X. de electione. (I. 6.)

daraus entspringen, daß dem Apostel Petrus der Binde- und Löseschlüssel und das Hirtenamt anvertraut werden, ohne daß irgend Jemand von dieser Gewalt ausgenommen wäre <sup>26)</sup>; und die religiöse Beziehung, die irgend ein Verhältniß hätte, oder die Sündlichkeit einer Handlung <sup>27)</sup>, sollte ein hinreichender Grund sein, die Thätigkeit der geistlichen Gewalt zu rechtfertigen, welche nicht nur ermahnen, sondern auch entscheiden, verfügen und strafen dürfe.

Bermöge dieser Grundsätze griffen die Päpste in die Staatsgesetzgebung und unterwarfen alle bürgerlichen Verhältnisse, in denen sie eine religiöse Beziehung anzunehmen für gut fanden, ihrer Legislation <sup>28)</sup>. Noch mehr wurde durch diese Grundsätze die geistliche Gerichtsbarkeit erweitert. Nicht bloß wurden alle jene Verhältnisse ausschließend den geistlichen Gerichten überwiesen, sondern jede Streitigkeit, für den Fall, daß die Rechtsverweigerung von Seiten des Gegners als eine sündliche Handlung angesehen werden müsse, und die weltlichen Gerichte die Justiz verweigerten oder verzögerten, oder weil es überhaupt an einem competenten weltlichen Richter gebräuche <sup>29)</sup>. Aller dieser Gründe bedienten sich die Päpste, um sich insbesondere für befugt zu halten, Streitigkeiten unter souveränen Regenten und Völkern zu entscheiden und ihre angemessene Gewalt, Klagen der Staatsunterthanen über Mißbrauch der höchsten Staatsgewalt anzunehmen, Regenten abzusetzen und die Unterthanen vom Eide der Treue gegen sie

26) Gregor. VII. Epp. lib. VIII. ep. I. cap. 6. X. de judiciis. (II. 1.)

27) Cap. 13. X. eod.

28) So wurde z. B. das Recht der Verlöbniße und der Ehe nicht bloß in Ansehung des persönlichen Verhältnisses der Ehegatten, sondern auch in mehreren Beziehungen hinsichtlich der Vermögensverhältnisse derselben Gegenstand der päpstlichen Gesetzgebung.

29) Cap. 10. X. de foro competentis. (II. 2.) c. 13. de judiciis. X. (II. 1.)

loßzusprechen, zu rechtfertigen <sup>30</sup>). In den geistlichen Gerichten sollte in allen Rechtsstreitigkeiten eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit den bürgerlichen Gerichten zustehen, wenn auch nur eine Partei auf ihre Entscheidung provocire <sup>31</sup>).

Außerdem erhielt die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der Kirche noch eine andere Ausdehnung. Schon die römischen und später die germanischen Gesetze hatten einzelne kirchliche Vergehungen für bürgerliche Verbrechen erklärt und mit bürgerlichen Strafen belegt. Seit dem elften Jahrhundert riß die Kirche auch in dieser Hinsicht die Gesetzgebung größtentheils an sich, wiewohl sie sich beständig des weltlichen Arms bedienen mußte, wenn sie Leibes- und Lebensstrafen für nöthig hielt, wie beim Verbrechen der Ketzerei. Dagegen trug sie kein Bedenken, manche der Strafen bürgerlicher Natur, die sie gegen Geistliche verfügte, auch bei kirchlichen Verbrechen anzuwenden, die sie an Laien bestrafte, insbesondere aber bürgerliche Rechtsnachtheile an ihre Strafen zu knüpfen, damit verbunden hatte, eine noch größere Ausdehnung zu geben; ja sie nahm sich heraus, bürgerliche erlaubte Handlungen für Verbrechen zu erklären und mit Strafen zu belegen. Durch diese Gesetzgebung wurde nicht bloß die Straffjurisdiction, sondern auch die streitige Gerichtsbarkeit der Kirche sehr erweitert, indem in allen Rechtsstreitigkeiten, wobei ein Kirchenvergehen in Frage stände, durch diesen Umstand der geistliche Gerichtsstand begründet werden sollte <sup>32</sup>).

Endlich machten die Päpste den Grundsatz geltend, daß nach göttlichem Rechte Personen und Güter des Clerus und der Kirche mit keinerlei Art von öffentlichen Lasten belegt wer-

30) Gregor. VII. Epp. lib. VIII. ep. 21. cap. 13. X. de judiciis. (II. 1.) c. 2. de sententia et re judicata in VIto. (II. 14.)

31) Cap. 13. X. de judiciis (II. 1.)

32) Cap. 3. de foro competenti in VIto. (II. 2.)

den könnten <sup>33</sup>). Selbst in außerordentlichen Fällen ließen sie keine Besteuerung des Clerus und des Kirchenguts zu, sofern nicht die Kirche selbst einen Grund der Nothwendigkeit anerkannt hätte und die päpstliche Genehmigung hinzugekommen wäre <sup>34</sup>).

Von diesem hierarchischen System suchte sich die weltliche Macht allmählig wieder los zu machen und die geistliche Gewalt in ihre naturgemäßen Grenzen einzuschließen. Am frühesten und vollständigsten gelang dies den Schweizern.

Lange vor Gründung ihres Bundes war in den Schweizern das Streben nach Unabhängigkeit von der Hierarchie erwacht. Zu diesem Streben hatten die Lehren des Arnold von Brescia <sup>35</sup>) hauptsächlich beigetragen. Als nämlich dieser ausgezeichnete Kämpfer für kirchliche und politische Freiheit des Volks aus Italien, bald auch aus Frankreich entweichen mußte, fand er (1139) zu Konstanz bei dem menschenfreundlichen und aufgeklärten Bischof Hermann sehr geneigte Aufnahme. Aber der Abt Bernhard von Clairvaux, der seine edle Beute bis in die äußersten Schlußwinkel verfolgte, entdeckte ihn bald auch hier und warnte den konstanzischen Bischof vor dem Lombarden, der „bei aller seiner Sittlichkeit doch ein Schüler des Philosophen Peter Abälard, ein Anhänger der verdamnten Irrlehren desselben und ein augenscheinlicher Feind des Clerus sei“ <sup>36</sup>). Hermann durfte seinen Freund nun zwar nicht länger in Konstanz dulden, wenn er nicht den Zorn des Papstes auf sich laden wollte, der auf Arnold den Bannfluch geschleudert hatte; aber er gestattete ihm, in seinem Sprengel zu bleiben und sich zu Zürich aufzuhalten. Diese Stadt bewilligte Arnold als einem berühmten Religionslehrer und

33) Cap. 4. X. de censibus, exactionibus et procuracionibus. (III. 39.) cap. 1, 3. de immunitate ecclesiastica in VIto. (III. 23.)

34) Cap. 4, 7. X. de immunit. eccles. (III. 29.)

35) Franke, Arnold von Brescia und seine Zeit. Zürich 1825.

36) Bernhard. ep. 195, in dess. Opp. (ed. Mabillon.) T. I. p. 187.

Verteidiger der Volksfreiheit sogleich ein öffentliches Lehramt. Wie überall, wo er öffentlich auftrat, brachte auch hier die Kraft der Wahrheit in seinem beredten Munde die außerordentlichste Wirkung hervor. In kurzer Zeit erweckten seine Lehren die Bewohner der Alpen zu eifriger Verbesserung ihres Zustandes. Tumultuarische Begeisterung verbreitete sich von Gau zu Gau und selbst über die Grenze des Rheins nach Deutschland. Arnold öffnete dem Volke die Augen über das Wesen der wahren christlichen Freiheit, welche keine Leibeigenschaft noch Herrschaft des Clerus zulasse. Sofort schüttelte das Volk das Joch ab. Bisher waren die Dienstleute eingetheilt in kaiserliche, den Chorherren zugehörige und in solche, die dem Frauenstift eigen waren, — jetzt hörte dieser dreifache Unterschied in der Bürgerschaft von Zürich auf <sup>37</sup>).

Vorzüglich wirkten Arnold's glühende Reden auch auf die benachbarten Schwyzer. Diese freiheitsliebenden Hirten waren mit dem Abt von Einsiedeln wegen ihrer Landmarken in Streit gerathen. Als dieser sie vergebens vor geistliches und weltliches Gericht geladen hatte, brachte er seine Klage vor den Kaiser (1114), weil die Schwyzer die Reichsunmittelbarkeit behaupteten. Das Urtheil fiel gegen sie aus, aber sie kehrten sich nicht daran und behaupteten die streitigen Alpen als das Erbe ihrer Väter. Nach dreißig Jahren (1144) kam die Sache wieder vor den Kaiser, welcher den Schwyzern abermals Unrecht gab. Da sprachen die Landleute im Bewußtsein ihres guten Rechts: „Wenn der Kaiser mit ihrem Schaden und mit Beschimpfung des Andenkens ihrer Väter ihre Alpen ungerechten Pfaffen geben wollte, so sei der Schirm des Reiches ihnen zu nichts nütze; fortan wollen sie sich mit ihrem Arm selbst schützen.“ Der Abt verklagte sie beim Kaiser, welcher sie bei Verlust seiner Gnade bedrohte, dem Urtheil nachzukommen. Aber die muthigen Hirten gaben nichts auf sein Schreiben und Drohen und nutzten ihre Alpen mit

37) Füssli, Kirchen- und Rezerhistorie, Th. 1. S. 282.

Gewalt wie vorher. Der Abt wollte sie nun bekriegen; allein da die Urner und Unterwaldner den Schwyzern Hülfe zusagten, stand er von seinem Vorhaben wieder ab und wandte sich mit neuen Klagen an den Kaiser. Dieser sandte einen harten Drohbrief nach Uri und Unterwalden und gebot denen von Zürich, Luzern und den benachbarten Gegenden dem Abt mit ihrer Macht gegen die Schwyzer beizustehen. Diese aber ließen gemeinschaftlich mit Uri und Unterwalden durch eine Gesandtschaft den Zürichern, Luzernern und ihren Nachbarn das erlittene Unrecht auseinander setzen und sie bitten, sich doch nicht zu ihren Unterdrückern zu schlagen, worauf sie die freundliche Nachricht erhielten: sie möchten ihretwegen sicher und sorgenlos sein; denn sie befürchteten, es möchte ihnen mit der Zeit selbst so gehen. Des Abt's Klagen endlich überdrüssig, erklärte der Kaiser 1150 die drei Waldstätte in die Acht. Zugleich belegte sie der Bischof von Konstanz mit dem Bann. Allein beides erschreckte nicht die entschlossenen Bergbewohner; sie trieben Handel nach Zürich und Luzern, wo nach den Stadtfreiheiten der Markt auch Geächteten offen stand, und hielten ihre Pfaffen an, „alle Gottesrechte zu thun“<sup>38)</sup>; denn die Lehre Arnold's von Brescia hatte bereits in die stillen Thäler und in die einfachen Herzen der Hirten Eingang gefunden.

Während Arnold noch in Zürich wirkte, war durch seine Lehre in Rom selbst eine große Revolution bewirkt worden. Durch seine Feuerworte begeistert, schüttelte das dortige Volk das drückende Joch der päpstlichen Herrschaft ab, stellte die Republik wieder her und beschränkte die Macht des Statthalters Christi auf das Amt eines Seelenhirten. Nachdem die Römer den widerstrebenden Papst selbst vertrieben hatten, luden sie ihren Freund Arnold ein, das von ihm begonnene Werk der neuen Republik zu vollenden. Dieser hatte inzwischen

38) Ischudi, Schweizerchronik. Bd. 1. S. 51. 68 ff. 71. ff. Müller, Geschichte schweizerischer Eidgenossenschaft. Bd. 1. S. 430 ff.

die Schweizer so sehr für seine Freiheitspläne gewonnen, daß ihn eine bewaffnete Schaar von Hirten nach Rom begleitete, um ihm diese dort durchsetzen zu helfen. Der Erfolg seines Wirkens war so groß, daß fünf Päpste, deren Bannstrahlen Kaiser und Könige beugten, vor dem gemeinen Priester<sup>39)</sup> zitterten. Erst mit Hülfe des getäuschten Kaisers Friedrich I. gelang es Hadrian IV., sich seines furchtbaren Gegners zu entledigen<sup>40)</sup>. Der Papst ließ ihn an ein Kreuz nageln, verbrennen und seine Asche in die Tiber werfen, damit dem Volke keine theure Reliquie bleibe. Aber des Märtyrers Lehre lebte in den Secten dieses und der folgenden Jahrhunderte fort und brachte namentlich in der Schweiz, wo Arnold sechs Jahre (von 1139 bis 1146) gewirkt hatte, herrliche Früchte hervor. Mit Recht wird er als der größte Vorläufer der Mannen am Grütli und Ulrich Zwingli's betrachtet<sup>41)</sup>.

Seit dieser Zeit hörten die Versuche der Schweizer nicht auf, sich von der geistlichen Zwingherrschaft zu befreien. Noch beim Leben Arnold's beschloß die ihm ergebene Ritterschaft der Schweiz, von Bayern und Schwaben auf einem Reichstage zu Ulm 1153: „daß der Bann keine weltliche Wirkung mehr haben solle; daß diejenigen, welche wegen an Kirchengütern verübten Raubs und Brandstiftung excommunicirt würden, dieses Urtheil, wenn es gültig sein sollte, noch einmal

39) Arnold war Lector an der Kirche von Brescia.

40) Der Papst stellte den Gottesmann dem Kaiser als Aufwiegler dar, der wider die bürgerliche Gewalt nicht minder, als wider die kirchliche gesündigt und folglich doppelten Tod verdient hätte. Friedrich I. glaubte seiner glatten Zunge und ließ Arnold nach Rom ausliefern.

41) Der gegen Ende des zwölften Jahrhunderts lebende Günther (Ligur. III. 310. Bei Francke a. a. D. S. 139.) sagt schon von Arnold's Einfluß auf die Schweiz: „Jenes der Lehre des falschen Propheten im Uebermaß ergebene Volk spürt den Nachgeschmack des den Vätern gegebenen Weines bis auf den heutigen Tag, obgleich es schon vor langer Zeit von diesem Gifte angestekt war.“

von einem weltlichen Gerichte bestätigt, empfangen müßten, weil sonst die Umtriebe des Clerus das Reich über den Haufen stürzten; ferner daß diejenigen, welche von der Kirche mit der Excommunication bestraft würden, dennoch immer achtbare Bürger und Ritter bleiben könnten, da das Reich Christi nicht von dieser Welt sei" 42).

Das Ansehen der Geistlichkeit in der Schweiz fing merklich zu sinken an, seitdem Arnold ihre Habsucht, Leppigkeit und Herrschsucht öffentlich an den Pranger gestellt hatte. Besonders zeigte sich eine große Abneigung des Volks gegen die heuchlerischen Mönche. Als der Freiherr von Regensberg 1206 zu Rüti im Zürichgau ein Prämonstratenserkloster gründete, zerstörten die Landleute die Gebäude und verfolgten die Mönche 43).

Der erste wichtige Schritt, den die Schweizer zu ihrer Emancipation von dem mit der bürgerlichen Freiheit und Wohlfahrt unverträglichen System der Hierarchie machten, war, daß sie die Geistlichkeit und ihre Güter den öffentlichen Lasten unterwarfen. Ohne Rücksicht auf die vom König Heinrich 1228 der Geistlichkeit von Zürich bestätigten Immunitäten 44), gaben und beschworen die dortigen Bürger zwei Jahre darauf (1230) das Gesetz: „daß die Priester auch Steuern geben, Wachten thun, Mauern und Graben helfen unterhalten und andere Stadtbeschwerden mit den Bürgern tragen sollten.“ Zugleich geboten sie den Geistlichen, ihre Mezen von sich zu thun, und als sie sich dessen weigerten, befahlen sie den Weibern, die Stadt zu räumen, und verbanden sich durch einen Eid, diesen Befehl auszuführen. Noch hatten die Züricher die Lehren Arnold's von Brescia nicht vergessen, daß geistlichen

42) Fasti Corbeienses Henrici monachi bei Franke a. a. D. S. 137.

43) Müller a. a. D. S. 412. Beck, Arnold von Brescia, in der Baseler Zeitschrift. Jahrg. II. S. 80 fg.

44) Hottinger. T. VIII. p. 1214 sqq.

Personen Abgezogenheit von fleischlichen Begierden zukomme; aber sie vergaßen, daß die Ehelosigkeit den Geistlichen bloß aus politischen Gründen aufgezwungen, und daß es den Aposteln und den Bischöfen der ersten Kirche erlaubt war, sich zu verehelichen <sup>45)</sup>.

Nachdem sich die Geistlichkeit vergebens auf ihre Immunitäten berufen hatte, wandte sie sich mit ihren Klagen an den Bischof von Konstanz, worauf dieser in einem Schreiben an die Züricher denselben vorstellte, daß es wider kaiserliche und päpstliche Satzungen sei, diejenigen, welche die göttlichen Dinge verwalten, mit dergleichen irdischen Lasten zu beschweren; den Eid entkräftete, den sie freventlich wegen Verweisung der Weiber, zur Schmach und Schande des Clerus, geschworen; ihnen streng verbot, wegen dieses Eides irgend eine Person zu verletzen, indem ihm in dergleichen Dingen die Jurisdiction zukomme, und die Ungehorsamen mit der Ungnade Gottes und den geistlichen Strafen bedrohte. Allein die Züricher blieben fest bei ihrem Entschlus und ließen sich auch später durch die von der Geistlichkeit ausgewirkten neuen königlichen Immunitätsbriefe nicht davon abwendig machen <sup>46)</sup>. Im Jahr 1316 schlossen sie die Lehte von Einsiedeln und St. Blasien von ihrem Bürgerrecht, das sie bisher besessen hatten, aus, weil sie die ihnen gleich andern Bürgern von Zürich auferlegten Steuern nicht entrichten wollten <sup>47)</sup>.

45) 1 Timoth. 3, 2. Tit. 1, 6.

46) Ischudi. I. 123 ff. Hottinger l. c. p. 1213 sq. Hottinger. Th. 2. S. 29 ff. S. 91.

47) „Man schribet allen Ketten bi dem Eide daß enhein Rat noch die drye Kete ane die Gemeinde der Stat, als vil so der muge dar komen ane Geverde, den erbern Herren Apt Johansen von Einsiedellen niemer ze Burger me empfahen, wan er den Burgern ir arbeit nit wolte helfen tragen, mit der Stüre die uf in geleit wart als uf ander Burger, und als vuch er ander Jar hatte getan, und wolte sich e des Burgrechtes erwegen, als er vuch tet, e daß er die Stüre geben wolte, so im wart uf geleit. — Dasselbe sol man

Als die Urner im J. 1233 von den in ihrem Lande liegenden Gütern des Klosters Mettingen die üblichen Steuern forderten, beschwerte sich deshalb der Abt beim König Heinrich, der ihnen befahl, von dieser Forderung abzusehen. Die Landleute aber bezogen gleichwohl die Steuer, wie es der Landesbrauch mit sich brachte. Daher wiederholte der König im folgenden Jahre seinen Befehl und drohte den Ungehorsamen an Leib und Gut zu strafen, indem er wolle, daß sich das Kloster seiner Ordensfreiheiten erfreue. Als aber der Abt diesen Befehl dem Landamann und Landleuten von Uri überbrachte, ergrimmte der gemeine Mann dergestalt, daß der Abt kaum geschirmt werden konnte. Es wurde ihm bedeutet: „Er solle künftig keinen solchen Brief mehr begehren noch vor sie bringen; sie fragen nichts nach den Freiheiten seines Ordens; wolle der Papst oder König seinem oder andern Orden Freiheiten ertheilen, so mögen sie es thun, doch ohne ihren Schaden und ohne ihren Steuern, Landrechten und altem Herkommen Abbruch zu thun; Steuern zu nehmen sei von jeher ihre alte Gewohnheit gewesen; sie seien auch gefreit gleich den Orden, daß man sie bei ihrem alten Herkommen bleiben lassen soll; wenn die Geistlichen alle Güter an sich zögen, wer wollte dann Steuern geben?“<sup>48)</sup>

Eben so verlangten auch die Schwyzer von den geistlichen Gütern ihres Landes die gebräuchlichen Steuern. Als das Frauenkloster in der Aue bei Steinen im J. 1275 von dem königlichen Statthalter der obern Lande, Hartmann von Baldegk, einen Schirmbrief dagegen auswirkte und daher die geforderte Steuer nicht entrichten wollte, ließ der Landamann demselben ein Pferd zum Pfand nehmen. Die Nonnen be-

auch stete haben von dem Apte von St. Blassen, der auch ze demselben male nit welle Stür richten, als im uf wart geleit, und sich des Burgrechts erwegen hat.“ Lauffer, historische und critische Beyträge zu der Historie der Eidgenossen. Th. 2. S. 20.

48) Tschudi a. a. D. S. 128. 130.

klagten sich deshalb bei der Gemahlin des Königs Rudolph, Anna, welche dem Landamann befahl, von dem Kloster keine Steuern zu fordern und ihm das Pferd zurückzugeben. Die Pandleute aber verweigerten dessen Herausgabe, ergriminten heftig über die Nonnen, daß sie um jenen Befehl nachgesucht, und ließen den König bitten, die Steuerfreiheit des Klosters wieder aufzuheben und sie bei ihrem alten Brauche und Herkommen zu lassen: denn die Geistlichen, sagte ihr Abgeordneter, könnten am Ende so viele Güter erwerben, daß das übrige Land die Steuer nicht mehr zu tragen vermöchte. Rudolph willfahrte ihnen, indem er den Artikel des Klosterbriefes, der die Steuerfreiheit betraf, für kraftlos erklärte<sup>49)</sup>. Vierzehn Jahre später (1289) erschlichen die Nonnen von dem herzoglichen Vogt auf Kyburg, Conrad von Lilendorf, einen neuen Schirmbrief gegen die Forderungen der Schwyzzer. Diese beschwerten sich deshalb bei dem König, der den Nonnen befahl, den Brief den Schwyzern auszuhändigen, wogegen diese versprechen mußten, dem Kloster es nicht entgegen zu lassen<sup>50)</sup>.

Je mehr sich in den Städten und Ländern der Schweiz die bürgerliche Freiheit und Ordnung entwickelte, desto unvereinbarer mußte damit besonders die große Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit werden. Sie fand daher schon frühzeitig Widerspruch; aber ein entschiedenes und consequentes Streben der Schweizer, die geistliche Gerichtsbarkeit zu beschränken, tritt erst seit dem vierzehnten Jahrhundert hervor. Schon in dem zwischen Bern und Solothurn im J. 1308 erneuerten Bunde kommt die Bestimmung vor, daß niemand der beiderseitigen Bürger oder Einsassen einen aus der andern Stadt vor geistliche Gerichte laden soll, als wegen Ehe und öffentlichen Wuchers<sup>51)</sup>. Eben so enthalten das

49) Ischudi a. a. D. S. 183 fg.

50) Ebendas. S. 198.

51) Lillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaats Bern. Bd. 1. S. 133. Derselbe Schriftsteller sagt S. 110, unter Be-

Burgrecht, welches Bern 1336 mit Junker Rudolph von Weissenburg schloß <sup>52)</sup>, und der Vertrag, den Bern 1343 mit dem Grafen Eberhard von Kyburg einging <sup>53)</sup>, die Bestimmung, daß nur wegen der Ehe und des offenen Wuchers jemand vor die geistlichen Gerichte geladen werden dürfe. Zürich verordnete im Jahr 1333, daß kein Bürger oder Einwohner der Stadt jemanden nach Konstanz (vor das bischöf-

---

ziehung auf eine Urkunde vom J. 1330: Die Bürger von Bern durften außerhalb der Parochialgrenzen nicht vor geistliche Gerichte gezogen werden. Alljährlich oder alle zwei Jahre einmal begab sich der Archidiacon von Köniz persönlich in die Stadt und hielt daselbst acht Tage lang Gericht über öffentlichen Wucher und offenkundige Unzucht. Andere Geschäfte durften nicht vor seinen Gerichtshof gebracht werden und bei seiner Abreise hinterließ er keinen Stellvertreter. Nur wenn er während des Gerichts bedroht worden war und der Schultheiß ihm nicht Sicherheit verschaffen konnte oder wollte, war es ihm gestattet, den Schuldigen für sein Vergehen außerhalb der Parochialgrenzen in das Decanat Köniz, aber nicht weiter zu ziehen. Stettler erwähnt dasselbe in seiner Geschichte des deutschen Ritterordens im Canton Bern (S. 18 fg.) und in seiner Staats- und Rechtsgeschichte des Cantons Bern (S. 85 fg.). Am letztern Ort behauptet er, daß die Regierung von Bern sich jenes ausdrücklich vorbehalten habe, als die dortige Kirche, ursprünglich ein bloßes Filial der Mutterkirche von Köniz, im J. 1276 mit Einwilligung des Bischofs von Lausanne zur selbstständigen Kirche erhoben worden sei. In der Urkunde des Bischofs Wilhelm von Lausanne vom J. 1276 (im Solothurner Wochenblatt. Jahrg. 1828. S. 254), worin er die Kirchengemeinde Bern von Köniz trennt, steht wenigstens nichts von einem solchen Vorbehalt. Dagegen erhielten wir von einem Freunde aus Bern folgende zuverlässige, aus den dortigen Archiven entlehnte Notiz. In einer Urkunde vom J. 1320 erklärte der Archidiacon de Lorbiere zu Freiburg, daß er keinen Bürger von Bern vor sich nach Freiburg citiren, sondern alljährlich oder alle zwei Jahre einmal nach Bern reisen wolle »et synodum per octo dies pro matrimonio, usura publica et . . . (hier ist eine Lücke) fornicariis notoriis et manifestis nec non pro aliis causis teneret.«

52) Die betreffende Urkunde liegt in den Archiven von Bern.

53) Solothurner Wochenbl. Jahrg. 1826. S. 437.

liche Gericht) ohne Einwilligung des Rathes laden soll, bei Strafe von fünf Schillingen und Schadloshaltung der Geladenen<sup>54)</sup>. Als Zürich mit den vier Waldstätten Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden 1351 einen ewigen Bund schloß, der als die Grundlage der spätern Eidgenossenschaft zu betrachten ist, wurde in demselben als ein Grundgesetz aufgenommen, daß kein Laie einen andern aus dem Bundesgebiet wegen Geldschulden vor ein geistliches Gericht laden, sondern jeder bei dem Gericht seines Wohnorts belangt, und nur im Falle der Rechtslosigkeit bei höhern (kaiserlichen) Gerichten geklagt werden soll<sup>55)</sup>. Dasselbe Gesetz wurde in den ewigen Bund zwischen Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus 1352<sup>56)</sup>, ferner in den zwischen Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug vom gleichen Jahr<sup>57)</sup> und in den zwischen Uri, Schwyz, Unterwalden und Bern 1353 aufgenommen, und zwar in den letzten Bund mit der nähern Bestimmung, daß nur wegen Ehesachen und offenen Wuchers ein Bundesglied das andere vor einem geistlichen Gericht belangen dürfe<sup>58)</sup>. Die gleiche Bestimmung findet sich wieder in dem Bunde zwischen Bern und Biel vom Jahr 1352<sup>59)</sup>. Auch in dem Bunde zwischen Zürich und dem Herzog Albrecht von Oesterreich vom J. 1356<sup>60)</sup> und in demjenigen zwischen dem Grafen Amadeus von Savoyen und den Städten Bern und Freiburg vom J. 1364<sup>61)</sup> kommt jenes Grundgesetz

54) Lauffer a. a. D. S. 36. Hottinger a. a. D. S. 710.

55) Tschudi a. a. D. S. 392. Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede (Luzern 1839). Beilage. S. 18.

56) Tschudi a. a. D. S. 410. Das betreffende Gesetz kommt eigentlich erst in dem 1450 geänderten Glarnerbund vor, der aber auf das alte Datum gestellt wurde.

57) Ebendas. S. 413. Amtl. Samml. S. 31.

58) Tschudi a. a. D. S. 424. Amtl. Samml. S. 35.

59) Leu, Schweiz. Lexikon. Bd. 4. S. 46.

60) Tschudi a. a. D. S. 444.

61) Die Vertragsurkunde befindet sich in den Archiven von Bern.

vor. Solothurn machte im J. 1365 die Satzung, daß kein Bürger den andern außerhalb der Stadt „mit geistlichem Gericht bannen oder laden solle,“ bei Strafe zehnjähriger Verweisung<sup>62)</sup>. Schon im J. 1276 hatte der Kaiser Rudolph dieser Stadt die Freiheit ertheilt, daß die Bürger vor kein fremdes Gericht, weder geistliches noch weltliches, geladen, sondern vor dem Schultheiß und dem Rath belangt werden sollen<sup>62\*)</sup>.

Als der Clerus fortdauernd in die weltliche Gerichtsbarkeit eingriff und die Ruhe und Sicherheit des Gemeinwesens gefährdete, schlossen die Eidgenossen von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug am Montag nach Leodegar (7. October) 1370 ein Verkommniß, das unter dem Namen „Pfaffenbrief“ bekannt ist<sup>63)</sup>. Sie setzten darin Folgendes fest: „Wer in den vorgenannten Städten und Ländern wohnhaft sein will, er sei Pfaff oder Late, edel oder unedel, der den Herzogen von Oesterreich Rath oder Dienst gelobt oder geschworen hat, der soll auch geloben und schwören der vorgenannten Städte und Länder Nutzen und Ehre zu fördern und mit guten Treuen zu warnen vor allem

62) Haffner, der klein Solothurner allgemeine Schaw-Platz Historischer Geist- und Weltlicher vornehmsten Geschichten und Händeln. Th. 2. S. 135.

62\*) Diese Freiheit bestätigte der Kaiser 1280. Haffner a. a. D. S. 82 fg.

63) Die nächste Veranlassung dazu gab höchst wahrscheinlich folgender Vorfall. Als der Luzerner Schultheiß Gundoldingen von dem Markte von Zürich wegritt, wurde er unterwegs und noch in der Nähe der Stadt von dem Propst Brun und dessen Bruder gefangen genommen. Ueber diese Gewaltthat gerieth die ganze Bürgerschaft von Zürich in Aufruhr. Die Gemeinde versammelte sich und der Propst wurde gezwungen, den Gefangenen frei zu geben, und da er sich der Gerichtsbarkeit des Rathes der Zweihundert nicht unterwerfen wollte, aus der Stadt verbannt. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Bd. 1. S. 336. Müller a. a. D. Bd. 2. S. 285 ff.

dem Schaden, den er vernehme, und davor soll ihn kein anderer Eid, den er jemanden gethan hat oder noch thue, schirmen. Was auch für Pfaffen in der Eidgenossenschaft, in Städten oder Ländern, wohnhaft sind, die nicht Burger, Landleute noch Eidgenossen sind, die sollen kein fremdes Gericht, weder geistliches noch weltliches, suchen noch treiben gegen jemanden, der in den vorgenannten Städten und Ländern ist, sondern von jedem Recht nehmen an den Orten und vor dem Richter, wo er gefessen ist, es wäre denn um eine Ehe oder um geistliche Sachen. Welcher Pfaff aber dawider thut, dem soll man in der Stadt oder auf dem Land, wo er wohnhaft ist, weder zu essen noch zu trinken geben, ihn weder hausen noch hosen, noch sich in Kauf oder Verkauf noch sonst in andere Gemeinschaft mit ihm einlassen; auch soll derselbe Pfaff in niemands Schirm sein, bis er von den fremden Gerichten läßt und auch den Schaden abgetragen hat, den der Angespochene genommen hat wegen der fremden Gerichte. Wenn ein Laie den andern mit fremden Gerichten, geistlichen oder weltlichen, auftreibt um weltlicher Sachen willen und der Angespochene deshalb zu Schaden kommt, so soll ihm der Kläger Ersatz leisten; denn jedermann soll von dem andern Recht nehmen vor dem Richter, wo der Angespochene gefessen ist, wie die Bundesbriefe beweisen. Wenn aber jemand in den vorgenannten Städten und Ländern sein Burg- oder Landrecht aufgibt und hernach einen Angehörigen derselben mit fremden Gerichten, geistlichen oder weltlichen, auftreibt, und schädigt, so soll er in diese Städte und Länder nicht wieder kommen, ehe er dem Angespochenen gänzlich allen Schaden ersetzt hat, den er wegen des fremden Gerichts genommen hat“<sup>64</sup>).

64) Eschubi a. a. D. S. 472 fg. Amtliche Sammlung u. s. w. S. 40 fg. Nach Hottinger (a. a. D. S. 183) hätten die Eidgenossen in dem Pfaffenbrief auch festgesetzt: „das Bannen der Pfaffen wegen Geldschulden und anderer weltlicher Sachen nicht mehr zu dulden.“

Dieses Staatsgrundgesetz, „die Protestation der schweizerischen Freiheit gegen den Mißbrauch des Ansehens der Clerisei, wurde auch von den übrigen eidgenössischen Ständen angenommen, in dem Stanser Verkommniß vom J. 1481 bestätigt <sup>65</sup>) und bei jedem Bundeschwur vorgelesen und mitgeschworen <sup>66</sup>).

Seit dieser Zeit wurde die Ausschließung der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen allgemein. Fast in alle folgenden Verträge, welche die Schweizer unter sich oder mit Auswärtigen schlossen <sup>67</sup>), so wie auch in die Landes-

Allein diese von ihm an die Spitze gestellte Bestimmung steht weder in dem Abdruck bei Tschudi noch in dem Exemplar, welches die obige Sammlung aus dem Luzerner Staatsarchiv mitgetheilt hat.

65) Simler, vom Regiment der Eidgenossenschaft (Zürich 1645), S. 184.

66) Dies verordnet schon das Stanser Verkommniß. Simler a. a. D.

67) Bund zwischen Zürich, Bern, Solothurn, Zug und den Reichsstädten am Rhein, in Schwaben und Franken 1385 (Tschudi a. a. D. S. 515.); Bund zwischen Zürich und dem Herzog Leopold von Oesterreich 1393 (ebend. 572.); Friedensvertrag der Eidgenossen mit Oesterreich 1394 (ebend. 584. Amtliche Sammlung u. s. w. S. 59.); Burgrechtsvertrag zwischen Bern und dem Grafen von Neuenburg 1406 (Leu. Bd. 14. S. 52.); zwischen Bern und Neuenburg von demselben Jahr (ebend. S. 92.); Bund zwischen Zürich und Glarus 1408 (Tschudi a. a. D. S. 645.); ewiger Bund zwischen Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell 1411 (ebend. 657.); Friedensvertrag der Eidgenossen mit Oesterreich 1412 (ebend. 660. Amtl. Samml. u. s. w. S. 63.); Landrechtsvertrag zwischen Schwyz und dem Grafen von Toggenburg 1417 (Tschudi. Bd. 2. S. 68.); Bund zwischen Zürich und Bern 1423 (ebend. 150.); Landrechtsvertrag zwischen Schwyz, Glarus und dem Grafen von Sargans 1437 (ebend. 229); zwischen Schwyz, Glarus, und den Erben von Toggenburg von dem gleichen Jahr (ebend. 249.); zwischen denselben Orten und dem Freiherrn von Raron 1410 (ebend. 297.); zwischen denselben Orten und den Toggenburgern vom gleichen Jahr (ebend. 299.); Bündniß zwischen Bern, Basel und Solothurn 1441 (ebend. 329.); zwischen Zürich und König Friedrich III 1442 (ebend. 337.); Landrechtsvertrag zwischen Schwyz, Glarus und Aargau 1450

gesetzgebungen<sup>65)</sup> ging das Verbot des Anrufens der geistlichen Gerichte in diesen Sachen über, und die Eidgenossen hielten streng darüber, daß diese Gerichte sich nicht die Entscheidung weltlicher Laienhändel anmaßten. Im Jahre 1498

(ebend. 511.); ewiger Bund zwischen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Glarus und Schaffhausen 1454 (ebend. 579.); Burgrechtsvertrag zwischen Solothurn und dem Grafen von Neuenburg 1458 (Leu a. a. D. S. 71.); Landrechtsvertrag zwischen Schwyz, Glarus und dem Grafen von Werdenberg 1458 (Tschudi II. 588.); Bund zwischen Zürich, Schaffhausen und Stein 1460 (ebend. 596.); Landrechtsvertrag zwischen Schwyz, Glarus und dem Abt von St. Gallen 1469 (ebend. 703.); zwischen Schwyz, Glarus und Toggenburg von dems. Jahr (ebend. 707.); Burgrechtsvertrag zwischen Freiburg und dem Grafen von Neuenburg 1495 (Leu a. a. D. S. 65 fg.); ewiger Bund zwischen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Basel 1501 (Leu Bd. 2. S. 170.).

68) Im J. 1387 nahm Glarus in sein Landrecht folgende zwei Satzungen auf: „Wenn ein Landmann den andern vor ein fremdes Gericht, geistliches oder weltliches, fordert, so soll er zehn Pfund an das Land büßen und dem Beklagten seinen Schaden ersetzen.“ — „Die Priester sollen von Niemand Lad- oder Bannbriefe annehmen, als an öffentlicher Kanzel, wann die Kirchengenossen in der Kirche sind.“ (Tschudi I. 539.) — Eine Berner Verordnung vom J. 1405 verbietet den Bürgern und Einsassen das Laden vor geistliche Gerichte außer wegen Ehesachen und offenen Buchers bei Strafe fünfjähriger Verbannung aus dem Stadtbezirk und von zehn Pfund. Altes Satzungsbuch S. 53. — Hier verdient auch eine Urkunde vom Jahre 1387 erwähnt zu werden, worin der Bischof von Genf, Ademar Fabri, der Stadt Genf ihre alten Freiheiten und Rechte bestätigte. Zu diesen Freiheiten (von denen der Bischof selbst sagt: „Ce sont certaines coutumes, par lesquelles nos feaux citoyens, Bourgeois, Habitans et Jurez de ladite Cité usent, et ja devant sont accoutumez de user, par l'espace de si long-tems, qu'il n'est memoire du contraire.“) gehörte auch, daß kein Bürger einen Mitbürger vor ein fremdes Gericht bei Verlust des Bürgerrechts ziehen durfte, auch der Bischof nicht, ausgenommen in geistlichen Dingen. (Spon, histoire de Geneve. T. I. p. 70. not. r. Versuch einer politischen Geschichte von Genf in der Helvetia. Bd. 4. S. 27 fg.) Im

schrieben sie dem Bischof von Konstanz, „keine Ladung, Prozeß oder Gerichtsbrief von seinem geistlichen Gericht zu exquiriren und zu verkünden“<sup>69)</sup>. Als im folgenden Jahre der Domcustos Richard von Konstanz, welcher Gericht, Zwing und Bann zu Leimbach besaß, die dortigen Einwohner wegen Zinsen vor das geistliche Gericht lud, schrieb ihm die Tagsatzung von Frauenseld, von diesem Vornehmen abzustehen und seine Schuldner vor seinen Stab zu fordern. Zugleich verbot sie dem Leutpriester zu Sulgen, den Citationsbrief von der Kanzel zu verkünden<sup>70)</sup>. Dieselbe Tagsatzung erkannte, „daß sich in Thurgau niemand um weltlicher Sachen willen in das geistliche Recht verpflichten, und wer dawider handle, vom Landvogt deshalb bestraft werden solle, je nach Gestalt und Beschaffenheit der Sache“<sup>71)</sup>. Als im J. 1513 von Juden einige arme schweizerische Unterthanen wegen Schulden vor das geistliche Gericht zu Konstanz geladen wurden, untersuchten die Eidgenossen diesen Handel und fordereten vom Bischof, daß er seinem Gericht befehlen soll, die Prozedur einzustellen<sup>72)</sup>.

Wie die Laien, so mußten auch die Geistlichen ihre Civilfreitigkeiten unter sich oder mit Laien den weltlichen Gerichten des Landes unterwerfen, in die kein fremdes Recht Ein-

---

J. 1480 verbot auch der Herzog Philibert von Savoyen auf Ansuchen der Stände von Waadt aufs strengste, die Unterthanen wegen Schuldforderungen und anderer weltlichen Sachen vor das geistliche Gericht zu laden. Im J. 1512 wurde von den genannten Ständen dieses Verbot erneuert und zugleich den Geistlichen untersagt, Notariatsacte aufzunehmen, ausgenommen Testamente im Falle der Noth. Ruchat, abrégé de l'histoire ecclésiastique du pays de Vaud, p. 88. 91.

69) Hottinger a. a. D. S. 536.

70) Hottinger a. a. D. S. 720.

71) Hottinger a. a. D. S. 537. Rot. f.

72) Ebendaf. S. 715.

gang finden konnte <sup>73</sup>). So erkannten die Eidgenossen 1498 in einem Streite zwischen den Bürgern von Baden und dem Abt von Wettingen, daß jene den Abt und seine Angehörigen vor dem Landvogt und diese die Bürger vor dem Gericht der Stadt wegen Anforderungen belangen sollen <sup>74</sup>). Im J. 1477 entschied der Rath von Luzern einen Streit zwischen der Geistlichkeit und Bürgerschaft von Sursee über das Schirm- und Dhmgeld <sup>75</sup>), und 1492 einen andern zwischen dem Abt von St. Urban und der gleichen Stadt über die Immunität des dortigen St. Urbaner Amtshofes <sup>76</sup>). In Luzern wurden

73) Dr. Joh. Conrad Freydemann (Bedenken über den Zustand der Reichsritterschaft vom J. 1644, in Moser's kleinen Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts. Bd. 11. S. 304 fg.) erzählt: „Als ich vor vielen Jahren, dem wol Edlen gestrengen Johann Friederich Thumen in Dürngaw bedient gewesen, und ich etwas bey dem Landt-Amman, Landtweibel und Landschreiber, zu negociiren gehabt, zu Frauensfeldt, habe ich nach gehabter Audiencz, nolens volens, müessen eine statliche Gastung halten, under der Gastung hat es allerhand Discurs geben, undt endtlich der Landschreiber mir erzehlet, uf ein Zeit, seyen die Landt-Ambtleuth beisamen gewesen, im Gericht, da sey ein Parthey kommen, mit einem Doctor und Advocaten von Costanz, der hab eine Klage und Vortrag gethan, eine Erbschaft betreffend, und habe allegirt, Bartholum, Baldum (zwei berühmte Glossatoren des römischen Rechts), und mehr andere Doctores, da seye der Landt-Amman dem Doctor in die Redt gefallen, und gesagt, hört ihr Doctor, wir Vydgenossen fragen nicht nach dem Barthele und Baldele, und andern Doctorn, wir haben sonderbare Landtbräuch und Recht: nauß mit eüch Doctor! nauß mit eüch! und hab der gute Doctor müssen abtreten, und sie Amptleuth sich einer Urthel verglichen, den Doctor eingefordert und ein Urthel geben, wider Barthele und Baldele, und wider den Doctor von Constanz.“

74) Absch. Luzern Huld. 1488. Zürich Sebast. 1489. Brunnen Sept. a. c. Hottinger a. a. D. S. 520.

75) Balthasar, historische, topographische und ökonomische Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern. Th. 1. S. 57.

76) „Am Mittwoch post Anton. stund der Abt von St. Urban und die Abgeordneten der Stadt Sursee vor dem Rathe zu Luzern

die Geistlichen bei ihrer Anstellung ausdrücklich verpflichtet, in ihren Streitigkeiten mit ihren Parochianen vor dem Rathe Recht zu nehmen <sup>77</sup>). Umsonst beschwerte sich der Bischof

im Recht. Es ward erkannt: die Verkommnuß 1312, morndes nach Cathar. (bei Balthasar a. a. D. Th. 3. S. 210. Not. \*\*), soll by Krefften blieben, und soll keiner, so in des obgenannten Appts ze Sursee sitzt, und des Huses behütet, nit schuldig, noch pflicht syn, Stür ze geben, oder Wacht, noch Dienst ze tunde, er sye Burger, oder nit. Doch ob ein richer Burger us Gefärden darin ziehen, oder ein Appt einen Richen mit Gefärden darin setzen wölt, damit und Er der Stür ledig wär, das soll dann an Min Herren stan, ob das sein söll, oder nit. Es soll ouch ein Jeder, so ze dem Hoff sitzt, Holz, Wun und Weid mit denen von Sursee nießen, als Jr einer, wie von Alter harkommen ist.“ Aus dem Luzerner Rathsbuch bei Balthasar a. a. D. S. 210 ff.

77) „1420 hand unsre Herren Rätt, nūw und alt, Hn. Johannsen Wanner gelichen die Kilchen und Pfrund (zu Buchrein), durch Gotts und um Singen und um Lesens willen, mit den Bedingen, daß er versprochen heft, ob die Kilchen von Jemant angesprochen wurde, von wem das beschehe, oder wie Si des ze Kosten oder Schaden koment, daß er Si denn gegen Menniglichen vertreten sol, und vor Schaden wisen: weren och, daß er mit deheinem siner Untertanen Stöß gewunne, einen oder me der Stößen, sol er für min Herren kommen zem Rechten, und darumb kein ander frömbd noch geistlich Recht nemen, noch suchen, und noch Si darumb bekümbern in dehein Wise.“ So lautete damals gemeiniglich der Inhalt der Belehungs- und auch Revers- oder Angelobungsbriefe, die der neu erwählte Pfarrer dem Rath, als Collator zur Hand stellen mußte. Balthasar a. a. D. Th. 2. S. 133.

Die Republik Luzern ertheilte im J. 1413 der Johannitercomthurei zu Hohenrein den Bürgerschirm, um dessen Erneuerung sich jeder neu angehende Comthur bewerben sollte. In dem Hauptbrief kömmt unter anderm auch Folgendes vor: „Beschehe ouch, daß die Commenthur, oder Zeman, so zu dem Huf ze Honreyn gehört, Stöße, Mißhessung oder Rümbernisse gewunnen mit denen, so den obgenannten von Luzern zugehörend, es were von Zinsen, Gestschuld, Frevel, oder von ander Sach wegen, die wir nit verkiesen, noch verklagen möchten, oder en wöllen, darumb söllen wir das

von Konstanz mehr als einmal bei den Eidgenossen, daß die Geistlichen vor weltliche Gerichte gezogen würden <sup>78)</sup>; umsonst verbot er diesen, vor denselben zu erscheinen.

In allen ihren persönlichen Angelegenheiten wurden die Geistlichen den Landesgesetzen unterworfen und gleich den übrigen Bürgern behandelt. Daher unterlagen sie auch, wenn sie insolvent wurden, dem Geldstag (Concurs) <sup>79)</sup>, und das in andern Ländern dem Clerus zugestandene Vorrecht der Rechtswohlthat der Competenz <sup>80)</sup> wurde unseres Wissens in der Eidgenossenschaft nicht anerkannt. Eben so übte die bürgerliche Obrigkeit das Recht, verschwenderische Geistliche zu bevogten, und das Obsignations- (Versiegelungs-) recht über die Verlassenschaft der Cleriker aus <sup>81)</sup>. Daß dieses Recht seit alter Zeit vom Rath von Zürich ausgeübt wurde, sieht man aus dem sogenannten Waldmannischen Concordat <sup>82)</sup> und

---

Recht suchen und nemen von den obgeschribnen von Luzern in irem Rat, und wie es daselbst gesprochen und verricht wird, daby sollen wir bliben, also daß ich, noch min Nachkommen, dehein ander frömbd Gericht, weder geistlichs, noch weltlichs, nit suchen noch triden sollen in dehein Wise.“ Balthasar a. a. D. S. 178 fg.

78) Gottinger a. a. D. S. 513.

79) Im J. 1490 ist in Schuldsachen des Priesters zu Wolen nach weltlichen Rechten procedirt worden. Absch. Luzern auf S. Cruc. (Balthasar, de Helvet. jur. circa sacra. 2. Ausg. S. 51. Not. 54.) Im J. 1517 erschien der Pfarrer Jost Müller in Iberg in seiner Auffalls- (Concurs-) sache vor dem Siebenergericht in Schwyz. (Meyer von Gnonau, der Kanton Schwyz hist., geograph., statistisch geschildert. S. 223.) In Beziehung auf Luzern s. „Verzeichniß der Rechte, welche die Republik Luzern vor und nach dem Concilio von Trient bis heut zu Tage vertheidigt hat. Gezogen aus dem Beschluß einer wegen dem 1748 obgeschwebten Vereidigungshandel, von Franz Urs Balthasar verfaßten Schrift,“ in der Helvetia Bd. 7. S. 214.

80) Ueber das beneficium competentiae s. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 1. S. 537 ff.

81) Balthasar a. a. D. S. 50 fg.

82) Der Bürgermeister Waldmann ließ bei Anlaß der Erneuerung des Bundes der Eidgenossen mit dem römischen Stuhl im

einem andern Schreiben der Züricher an den römischen Stuhl<sup>83</sup>), wo es als eine alte Übung bezeichnet wird.

Wenn die Eidgenossen dem geistlichen Gericht die Entscheidung geistlicher Sachen überließen, so anerkannten sie keineswegs den weiten Begriff, den das kanonische Recht damit verbindet. So weist dasselbe unter der Kategorie der *causae ecclesiasticae* auch die Streitigkeiten über die Zehnten vor das geistliche Gericht; allein in der Eidgenossenschaft unterwarf man dieselben der Cognition des weltlichen Richters<sup>84</sup>). In den beiden angeführten zürcherischen Urkunden aus dem 15. Jahrhundert wird es als eine alte Übung bezeichnet, daß in Streitigkeiten der kirchlichen Corporationen und Geistlichen unter sich oder mit Laien über Zehnten und andere

J. 1485 von Innocens VIII. dem Rathe von Zürich sehr ausgedehnte Rechte in kirchlichen Dingen bestätigen. Füssli, Joh. Waldmann Ritter, Burgermeister der Stadt Zürich S. 60 fg. Ausführlicher als hier findet sich das sogen. Waldmannische Concordat bei Hottinger a. a. D. S. 509 ff. Die betreffende Stelle steht hier S. 510.

83) In diesem Schreiben legt der Rath von Zürich dem Papst seine alten Befugnisse in kirchlichen Dingen vor und ersucht ihn, diese *nedum confirmare, imo de novo statuere, ordinare, decernere.* Dieses Schreiben sowohl als die Worte der päpstlichen Bestätigung stehen ohne Datum bei Hottinger, *hist. eccles. N. T. T. VIII. p. 1400 sqq.* In dem sehr unzuverlässigen Versuch einer pragmat. Gesch. u. s. w. S. 27 wird das Jahr 1490 angegeben, was jedenfalls unrichtig ist. Die betreffende Stelle steht bei Hottinger p. 1402.

84) Franz Urs Balthasar sagt: „Von der Zeit des Pfaffenbriefes an sind die Geistlichen in Schuldsansprachen vor Gericht erschienen, gestellt, bestraft, ja gar eingekerkert worden. Und dieweilen gar nichts, als was pur Geistlich, oder Ehesachen waren, ausgenommen worden, so ist mit Wahrheitsgrund zu muthmaßen, daß von dieser Epoche an die Übung gangbar geworden, über Zehnten, Bodenzins, Ehrschätz und andere geistliche Einkünfte, als Territorialsachen, zu richten und zu sprechen, da dann derlei Urtheil fernerweit zu ziehen nimmer zulässig erachtet worden. *Helvetia a. a. D. S. 422. S. auch Verzeichniß der Rechte u. s. w. Helvetia a. a. D. S. 215.*

kirchliche Einkünfte die Civilbehörde erkennt <sup>85</sup>). Ferner als der Bischof von Constanz sich auf der Tagsagung von Baden 1484 unter anderm darüber beschwerte, daß an eilichen Dr= streitigkeiten verboten werde, antworteten ihm die Eidgenossen: „Ehedem und eine lange Zeit sei es in der Eidgenossenschaft üblich gewesen, daß man um Zins und Zehnten an den Dr= ten, wo sie liegen, richte“ <sup>86</sup>). Bei einem spätern Conflist mit dem Bischof über die Grenzen der weltlichen und geistlichen Jurisdiction, faßte die Tagsagung von Zürich 1498 folgenden Beschluß: Der Bischof, das Domkapitel und andere Gotteshäuser und Geistliche mögen ihre gültigen (anerkannten) Zehnten und Zinse mit dem geistlichen Gericht einfordern; wenn aber Streit darüber entstehe, so soll die Sache von dem zuständigen weltlichen Richter entschieden werden <sup>87</sup>). Eben so hatten die Eidgenossen vier Jahre früher in einem Streit zwischen der Stadt Baden und dem Kloster Wettingen wegen Einziehung von Zins und Zehnten entschieden <sup>88</sup>).

85) In dem sogen. Waldmannischen Concordat bei Hottinger a. a. D. S. 511 und in dem Schreiben der Züricher an den Papst bei Hottinger l. c. p. 1403 sq. Hier heißt es: Si inter Monasteria, Collegiatas aut alias Ecclesias vel personas spirituales, vel Ecclesias, vel etiam in Clericos et laicos super decimis, censibus, redditibus, et proventibus ipsis, in oppido, districtu, et dominio praefatis proventibus, quaestionis materia aut lis exoriretur, quae jure decisione indigerent, quod tales spirituales et Ecclesiasticae personae, se immediate coram nullo judice, nisi Magistro Civium et Consulibus praefatis, ratione et auctoritate praedictorum, in stuba locare, attrahere, aut convenire debeant: Nisi per eos ad alium Judicem remissi fuerint: Prout antiquitus introductum et usitatum est. In Beziehung auf Luzern s. Verzeichniß der Rechte u. s. w. Helvetia a. a. D. S. 215.

86) Absch. Baden Mont. vor Auffahrt. Hottinger a. a. D. S. 506 fg. Balthasar a. a. D. S. 27.

87) Absch. Zürich Mont. nach Nicol. Hottinger a. a. D. S. 536 fg.

88) Absch. Zürich nach Laet. 1494 ebend. S. 520.

Bis zum 16. Jahrhundert hat sich in der Schweiz allmählig durch die Praxis die Kompetenz der weltlichen Gerichtsbarkeit in den meisten sogen. gemischt-geistlichen Rechtsfachen (*causae ecclesiasticae mixtae*) geltend gemacht, wohin namentlich die Streitigkeiten über die Kirchengüter gehören<sup>89</sup>). Unbestritten war die Zuständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit nur in rein geistlichen Sachen (*causae mere ecclesiasticae*), wie in den Ehesachen. Nach dem canonischen Recht berechtigt die Kompetenz in Ansehung einer geistlichen Rechtsfache als Hauptsache den geistlichen Richter, auch über die Incidempunkte zu erkennen, wiewohl diese bürgerliche Sachen betreffen, daher insbesondere bei Ehesachen, über die Folgen des Erkenntnisses für die Güterverhältnisse der Eheleute<sup>90</sup>). Dieser Grundsatz war aber in der Schweiz nicht durchgehends anerkannt. Gemeintlich war bei Ehesachen das geistliche Gericht auf das Urtheil über das Band der Ehe beschränkt, während über die bürgerlichen Folgen des Urtheils des geistlichen Gerichts der

89) Im J. 1484 beschwerte sich der Bischof von Konstanz, daß Streitigkeiten über Kirchengüter und andere geistliche Sachen von dem weltlichen Richter entschieden würden. Hottinger a. a. O. S. 513. — Hier mögen zwei Erkenntnisse des Raths von Luzern eine Stelle finden: „1421. Feria. V. post. Joh. — Von Herrn Peter Lüt-priesters wegen ze Sempach, was in Stoc kunt, da soll Im der dritt Pfennig werden, was aber uswendig valt, und an das Gotzhus gen wird, uswendig der Kilchen, damit sol Er nütze schaffen han: das sol man verbriesen.“ — „1485. Montag am Abend Conv S. Pauli. — Da unter etlichen ze Sempach verbrunnenen Hüsern auch eines des Lüt-priesters gsyn, und die Herrn im Hoff (Chorherren von Luzern) als die rechte Kilchherrn, solches ze Kilchbül, als der rechten Lüt-kilchen, buwen wolten, die von Sempach aber solches in der Statt haben wolten ic. erkant: die Herrn im Hof mögen es buwen wo Sy wollen, doch soll ein Lüt-priester, und sin Helfer, die Messen, Salve Regina und ander Gottesdienst, so bisshar in der Kirchen ze Sempach gehalten werden, one Abgang auch darinnen halten.“ Aus dem Luzerner Rathsbuch bei Balthasar, Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern. Th. 3. S. 105 fg.

90) Cap. 3. X. de donationibus inter virum et uxorem (IV. 20.)

weltliche Richter erkannte <sup>91)</sup>. Ein merkwürdiges Beispiel liefert die Geschichte Unterwaldens im J. 1470. Nämlich in einer Ehestreitigkeit wandte sich der eine Theil außer Lands an eine fremde Gerichtsbarkeit, nach Rom, von wo ein Nachspruch erging, dessen Vollziehung unter Androhung des Kirchenbanns geboten wurde. Dieses nur einseitig nachgesuchte und allen geistlichen und weltlichen Rechten zuwiderlaufende Erkenntniß erregte viele Besorgnisse wegen fremder Einmischung und Anmaßung und überhaupt mannigfachen Unfrieden und Unruhe im ganzen Lande. Die beiden Landeshäupter nahmen deshalb gemeinsame Rücksprache mit mehreren eidgenössischen Ständen und versammelten dann, in Gegenwart der Abgeordneten derselben eine allgemeine Landsgemeinde beider Thalschaften von Nid- und Obwalden zu Wisserlon auf dem Sand am Montag vor St. Gallustag 1470. Hier wurde beschlossen: der in Rom ausgewirkte Kirchenbann soll „hin und abgethan“ werden, ohne Kosten noch Schaden der Landleute; der Ehestreit selbst gehöre in geistlicher Hinsicht vor die erste Instanz, den Bischof von Konstanz, in weltlicher Hinsicht aber belange er die gewöhnlichen Gerichte. Zur Verhütung einer künftigen fremden Einmischung von geistlicher oder weltlicher Seite her, wurde das alte Verbot des Anrufens fremder Gerichte erneuert <sup>92)</sup>.

91) In einigen Orten wurde von dem klagenden Ehegatten eine Sicherheit von zehn Pfunden gefordert, die er verlor, wenn seine Klage unbegründet befunden wurde. (Hottinger a. a. D. S. 506.) In Zürich mußte der unterliegende Kläger nach altem Herkommen der Stadt fünf rheinische Gulden zur Buße geben. Sogen. Waldmannisches Concordat bei Hottinger a. a. D. S. 512. Schreiben der Züricher an den Papst bei Hottinger l. c. p. 1406 sq.

92) „Kein Landmann soll den andern nit bekümmern, noch mit keinem frömbden Gericht fürnemen, weder mit geistlichen noch weltlichen, noch auch in Aht und Bann thuon noch schaffen gethuon werden in kein wäg, und um kein Guds, das in unserem Land gelägen oder hinter uns ist, noch anders umb kein Sach überall, mit

Diese Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit suchte der Bischof von Konstanz vergebens durch einen von den Kanzeln alljährlich öfters zu verkündenden Synodalschluß vom J. 1492 zu hindern, worin er, in Betracht, daß es Laien nicht gezieme, sich in kirchliche Verhältnisse (*negotia ecclesiastica*) zu mischen, allen Geistlichen seiner Diocese verbot, vor weltlichen Gerichten zu erscheinen <sup>93</sup>), bei Verlust ihrer Rechtshändel, auch wenn solche unerlaubte Gerichte zu ihren Gunsten sprechen würden, und alle Laien, welche Geistliche gegen die heiligen Canonen vor weltliche Gerichte ziehen, mit den canonischen Strafen bedrohte <sup>94</sup>). Eben so vergeblich verbot er 1497 den Laien, sich in die Gerichtsbarkeit in Ehesachen einzumischen <sup>95</sup>). Diese Einmischung mochte um so häufiger vorgekommen sein, als die bischöfliche Gerichtsbarkeit in diesen Sachen so schändlich verwaltet wurde, daß darüber allgemein geklagt wurde <sup>96</sup>). Als der Bischof später 1516 ein neues Mandat ausgehen ließ, daß kein Geistlicher seines Bisthums sich dem weltlichen Gericht unterwerfen soll, selbst nicht in weltlichen Sachen, schrieben ihm die Eidgenossen, er soll dieses gemeiner Eidgenossenschaft „ganz unerträgliches“ Mandat abstellen <sup>97</sup>).

Zugleich mit der Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte in streitigen Rechtsachen suchten die Eidgenossen die geistliche Strafjurisdiction zu beschränken, wogegen sich der Clerus am

---

vorbhan, denn allein um Ehesachen und offen Bucher.“ Busfinger, die Geschichte des Volks von Unterwalden ob und nid dem Wald Bd. 1. S. 384 ff.

93) Nur in Lehnssachen gestattete der Bischof den Laien eine Gerichtsbarkeit über die Geistlichen.

94) Hottinger l. c. p. 1410 sq.

95) Hottinger a. a. D. S. 782. Not. b.

96) S. Hemmerlin, de matrimonio. Hottinger a. a. D. S. 782 fg. Daher entstand das Sprichwort: „Konstanz wäre so nahe der Hölle gelegen, daß man an der Schreibergasse mit einem Kappenzipfel bis an die Hölle graben möchte.“

97) Abschied Freiburg 18. Oktob. Hottinger Th. 3. S. 11.

meisten sträubte; denn keines seiner Standesrechte war ihm so theuer als der privilegierte Gerichtsstand in Criminalsachen, der ihn nicht bloß von der weltlichen Gerichtsbarkeit, sondern zugleich von der Anwendung der bürgerlichen Strafgesetze eximirte. Von aller weltlichen Strafe frei und von der Strafgewalt ihrer Obern nicht viel befürchtend, begingen daher die Geistlichen die größten Ausschweifungen und Verbrechen.

Nach manchem Kampfe mit ihrer Stadtgeistlichkeit errang die Bürgerschaft von Zürich im J. 1304 in einem auch vom Bischof von Konstanz bestätigten <sup>98)</sup> Vertrag mit derselben so viel, daß die Bestimmungen ihres „Richtbriefs“ <sup>99)</sup> auch auf sie ausgedehnt wurden. Wenn daher Frevel an einem Pfaffen oder von einem Pfaffen ausgeübt wurden, so erlitt der Schuldige in beiden Fällen die nämliche Strafe, nur mußte der Bürger vor seinem Rath, der Pfaffe vor seinen „Pfaffenrichtern,“ drei Chorherren <sup>100)</sup>, verklagt werden. Die halbe Buße des Laien gehörte der Stadt, die halbe Buße des Pfaffen der betreffenden Propstei oder Abtei, die andere Hälfte in beiden Fällen dem Spital. Reichten die Executionsmittel der drei Pfaffenrichter, des Kapitels und des Bischofs nicht aus, um einen Pfaffen zur Strafe zu ziehen, so sollte der Rath um seine Hülfe angegangen werden <sup>101)</sup>. Zuweilen aber nahm sich der

98) Eine Bestätigungsurkunde von Bischof Nicolaus vom J. 1339 steht bei Hottinger l. c. p. 1398 sq.

99) Eine vermuthlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstandene Sammlung von städtischen Gewohnheiten und Willkühren. Bei der zweiten Recension des Richtbriefs im J. 1304 wurde obiger Vertrag demselben als sechstes Buch angehängt. Bluntschli a. a. D. S. 234 ff.

100) Zwei waren von der Abtei und einer von der Propstei. Die Pfaffenrichter wurden jedes Jahr vor Mai von der Aebtissin und den sämtlichen anwesenden Chorherren der beiden Münster je auf ein Jahr gewählt.

101) Bluntschli a. a. D. S. 177. Noch im J. 1407 werden die drei Pfaffenrichter als geltendes Institut angeführt. Ebendas. S. 386.

Rath die Freiheit heraus, auch die von Pfaffen begangenen Frevel und Vergehen selbst zu strafen. So zog er 1370 die von dem Propst Brun an dem Schultheißen von Luzern verübte Gewaltthat vor sein Gericht, und da er sich demselben nicht unterwerfen wollte, verbannte er ihn aus der Stadt<sup>102)</sup>. Drei Jahre darauf (1373) verwies der Rath, aufgebracht durch die Begünstigung, welche die Aebtissin des Fraumünsters dem Propst Brun angedeihen ließ, dieselbe auf zehn Jahre aus der Stadt und bedrohte sie, wenn sie dem Verbote zuwider sich in die Stadt oder den Umkreis einer Meile begeben, mit einer Buße von 10 Pfund für jede Uebertretung, und habe sie die Buße dreimal verschuldet, so „mögen sie die Räte und Bürger an ihrem Leib und an ihrem Gut strafen nach ihrem Erkenntniß“<sup>103)</sup>; obgleich die Aebtissin nach der Verfassung des Reichs nur den kaiserlichen Gerichten unterworfen war. Eine Klosterfrau, die einen Kirchendiebstahl begangen hatte, ließ er ertränken, worüber die Stadt Zürich sogar in den Bann kam<sup>104)</sup>. Die Frevel dagegen, welche von Pfaffen außerhalb des Stadtgebiets gegen einander oder gegen Laien oder von diesen gegen jene verübt wurden und das „Malefiz“ nicht berührten, büßte der Rath selbst nach einer alten Uebung mit Geld. Eben so verhängte er seit alter Zeit über die Pfaffen, welche in der Chorherrnstube in der Propstei oder Chorherrnhäusern frevelten oder Unfug trieben, arbiträre Strafen. Der Bürgermeister Waldmann wirkte von dem Papst Innocens VIII. 1485 die Bestätigung dieser Gerechtfame und außerdem noch die Befugniß aus, die Chorherren, Kapläne, Priester, ihre Schüler, Jungfrauen und Knechte, welche die Satzungen und Ordnungen der Stadt in oder außer derselben übertreten, gleich den Laien mit den darauf gesetzten Geldstrafen zu belegen: „denn gar viele Pfaffen,“

102) S. oben Not. 63.

103) Bluntschli a. a. D. S. 372.

104) Hottinger a. a. D. Th. 4 in der Zugabe S. 127.

heißt es in der Urkunde, „halten sich unwesentlicher und muthwilliger, es sei Tags oder Nachts, denn die Laien, und trösteten sich, daß wir sie nicht zu strafen haben, was dann gar vielen Unwillen macht in unserer biderben Gemeinde“; ferner die grober Vergehen schuldigen Geistlichen zu verhaften, drei Tage gefangen zu setzen und dem Bischof zur Bestrafung zu übergeben; endlich über die Pfaffen, welche weltliche Kleider anziehen, die Platte (Tonsur) überwachsen lassen und anders gefunden werden, als ihrem Stande geziemt, auch ihre Formaten (Weihungsatteste) nicht bei sich führen und etwas begeben, es sei was es wolle, „peinlich oder bürgerlich“ zu richten, wie über Laien <sup>105</sup>). Diese Befugnisse ließ sich der Rath von dem päpstlichen Stuhle wiederholt bestätigen <sup>106</sup>), und im Jahre 1506 erlangte er durch einen Vertrag mit dem Bischof von Konstanz in Beziehung auf die Pfaffen außerhalb des Stadtgebiets die volle Criminaljurisdiction. Ueber alle von Pfaffen gegen Laien oder umgekehrt von diesen gegen jene verübten Frevel und Vergehen soll der Rath selber richten. Und wenn auch nicht geklagt wird, ist er dennoch befugt, das Vergehen von Amtswegen zu ahnden. Im letzten Fall aber soll „nach der That und nicht nach dem Anlaß,“ also ohne Rücksicht auf die subjective Veranlassung, sondern lediglich nach der äußern objectiven Erscheinung des Vergehens, gerichtet werden. Die den Pfaffen auferlegte Buße fällt dann dem Bischof zu, die der Laien der Stadt Zürich. Nur über todeswürdige Verbrechen der Priester hat der Bischof, über die der Laien der Rath zu richten <sup>107</sup>). Dieser Vertrag wurde dem Bischof beim Beginn der Reformation 1524 aufgekündigt <sup>108</sup>).

105) Sog. Waldmannisches Concordat bei Hottinger a. a. D. Th. 2. S. 511 fg.

106) Im oben erwähnten Schreiben des Raths von Zürich an den Papst bei Hottinger p. 1403, 1405 sq.

107) Bluntschli a. a. D. S. 386.

108) Ebendas.

Auch in der übrigen Eidgenossenschaft zog die weltliche Obrigkeit schon frühzeitig die Geistlichen wegen geringerer bürgerlicher Vergehen vor Gericht <sup>109)</sup>. Unter den Klagepunkten, welche die schweizerische Priesterschaft in einer im J. 1453 gehaltenen Synode dem Bischof von Konstanz vorlegte, war auch folgender: „Es haben etliche weltliche Stände die Freiheit erlangt, Geistliche zu strafen. Das soll wiederum aufgehoben und die Buße verboten werden.“ Hierauf wurde geantwortet: „Es sei billig, daß den Laien nicht gar allein eine solche Gewalt gegeben werde, sondern wenn es zum Fall kommt, sollen der Pfarrer und der Bürgermeister mit einander den Prozeß vollführen.“ Wer diese Antwort ertheilte, gibt die Quelle, woraus wir diese Thatsache schöpften, nicht näher an <sup>110)</sup>. So viel ist indessen gewiß, daß solche gemischte Gerichte, wie sie in Frankreich eingerichtet wurden <sup>111)</sup>, in der Schweiz nirgends aufkamen. Die bürgerliche Obrigkeit bestrafte hier nach wie vor allein die Geistlichen und machte ihr Strafrecht so ausschließlich geltend, daß, als der Bischof von Chur einen Priester seiner Diöces wegen eines begangenen Frevels zur Strafe ziehen wollte, die Eidgenossen ihm 1494 schrieben: „daß sie in ihren Landen

109) So wurde vom Rath von Luzern 1464 der Pfarrer Heimo von Kriens wegen Messerzuckung gegen den Priester Burckart um fünf Pfund gebüßt. (Auch etwas über die Kirchengüter u. s. w. S. 27). Solothurn bestrafte in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts einen Chorherrn zu Schönenwerd, welcher seine „Kellerin in seinem Hus an der Kilbe von Grezenbach geschlagen“; Propst und Capitel baten für ihn. Gluz-Blözheim, Gesch. der Eidgenossen. S. 503 Not. 202.

110) Balthasar a. a. D. S. 41. Obgleich der Verfasser des Versuchs der pragmat. Gesch. (S. 11.) obige Thatsache aus derselben Quelle genommen hat, so macht er sich doch kein Bedenken daraus, jene Antwort geradezu als einen Abschied der Eidgenossen zu bezeichnen, und bezieht eben so willführlich das Ganze auf Zürich. Von solchen Leichtfertigkeiten wimmelt seine Schrift.

111) Van Espen, jus ecclesiast. P. III. t. 3. c. 2.

die Priester wegen mit Worten oder Werken verübter Frevel, nach ihrem gewöhnlichen alten Gebrauch, gleich den Weltlichen zu strafen pflegen, und daß daher sogleich ihnen dieser Handel überlassen werden soll" <sup>112)</sup>. Eben so hat man später 1511 einen Priester, der einer Ehefrau „ehrenrührisch zugeredet,“ dem Bischof von Konstanz nicht übergeben wollen, sondern ihn durch den weltlichen Richter abstrafen lassen <sup>113)</sup>. Dagegen überließ man der Cognition des Bischofs in der Regel die schweren Vergehen der Geistlichen, mit Ausnahme der Staatsverbrechen. Diese bestrafte die weltliche Obrigkeit selbst. So wurden schon im Jahre 1242 zu Zofingen neun Dominikanermönche wegen Verrätherei erhängt <sup>114)</sup>. Im J. 1382 wurde in Solothurn ein Chorberr, Hans vom Stein, wegen desselben Verbrechens, nach erfolgter Degradation, geviertheilt und dem Collegiatstift (wegen Einverständnisses) der große Zehnte zu Selzach genommen und dem Spital gegeben <sup>115)</sup>. Im J. 1406 wurde zu Neuenburg ein Chorberr wegen Fälschung und Aufreizung der Bürger zum Ungehorsam gegen den Grafen ertränkt <sup>116)</sup>. Hie und da trafen wohl auch die Regierungen in Verträgen mit ihrer Geistlichkeit Bestimmungen über die Bestrafung gewisser Verbrechen. So enthält das Verkommniß der Stadt Bern mit dem Collegiatstift St. Vincens vom J. 1485 die Bestimmung: Wenn ein Stifsherr einen Todschlag begeht, so soll er leiden, was andere Bürger, und dazu seine Pfründe auf immer

112) Absch. Luzern nach Oftern. Balthasar a. a. D. Hottinger a. a. D. S. 532.

113) Abschied Zug Barthol. Auch etwas über die Kirchengüter u. s. w. S. 23.

114) Hottinger a. a. D. S. 42. Wirz, helvet. Kirchengeschichte. Th. 2. S. 137 fg.

115) Haffner a. a. D. S. 138 ff. Wirz a. a. D. S. 288 fg.

116) Haffner a. a. D. S. 142.

verlieren <sup>117)</sup>. Wenn die weltliche Obrigkeit die Geistlichen, die sich schwerer Delicte schuldig machten, nicht selbst bestrafte, so verhaftete sie wenigstens in solchen Fällen dieselben zum Zwecke der Auslieferung an das bischöfliche Forum. Im J. 1388 hatte der päpstliche Legat Philipp von Mençon, der sich einige Zeit in Luzern aufhielt, dieser Stadt auf ihr Ansuchen das Privilegium ertheilt, daß der Dechant oder Leutpriester „übelthätige Mönche und Pfaffen fassen und handhaben“ sollte, wenn ihn die Obrigkeit dazu ermahnte <sup>118)</sup>. Später aber nahm sich die letztere die Freiheit heraus, geistliche Verbrecher selbst festzunehmen und an den Bischof abzuliefern. Fast hundert Jahre nachher 1497 glaubte der Papp Sixtus IV. dem Rathe von Luzern dadurch eine Gunst zu erweisen, daß er in einer Bulle den Pröpsten von Luzern und Beromünster die Gewalt ertheilte, fehlbare und lasterhafte Geistliche, wenn der Rath die Anzeige gemacht habe, zu bestrafen

117) Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaats Bern. Th. 2. S. 523. Hier verdient auch folgendes Erkenntniß des Rathes von Luzern vom J. 1425 angeführt zu werden: „Wir haben uns geinbart mit dem Commentur ze Honrein, Hr. Nicolaus Schaler, von Frevenheit wegen, so im Huß ze Honrein innrent der Ringmur beschehent: also wenn, und so dick sin Hußgesindt ze Honrein, es sient die Herren, oder sin Dienst aneinander oder miteinander frevelent, umb sölllich Frevel mag er da die mit den Sinen gütlich übertragen und berichten, daß sie von einander nit klagent, so wellen wir, noch unser Vogt, um so vil Frevel nit richten und Im die schenken. — Was aber die Sinen uswendig dem Huß frevelent, si miteinander, oder si mit andern Lüten, oder ander mit inen, darumb söll unser Vogt richten. — Wer aber, daß Jemant an sinen Herrn, oder an sin Gesindt freveletent innrent der Ringmur, darumb söll unser Vogt richten. Was aber Todtschlagen im Huß beschehent, darumb sollen Wir richten und unser Vogt.“ Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Th. 2. S. 179 fg.

118) Dieselbe Freiheit haben auch die Bischöfe Heinrich, Albert und Otto von Konstanz den Luzernern ertheilt. Helvetia. B. 7. S. 426 in der Note.

und nach Umständen ihrer Pfründen zu entsetzen. Dem Rath aber gefiel die päpstliche Bulle so wenig, daß er beschloß, daß dieselbe abgethan werden und der Propst Brunnenstein, der sie von Rom mitgebracht hatte, dort ihre Ausstreichung aus dem Register bewirken und ihm (dem Rath) von dort ein Certificat darüber bringen soll <sup>119</sup>). Bedeutender dagegen war die Concession, welche um diese Zeit der päpstliche Legat Gentilis de Spoleto den Eidgenossen machte. Um diese nämlich desto eher zu vermögen, mit dem römischen Stuhl ein Bündniß zu schließen, bewilligte er ihnen, „die Verbrechen der Geistlichen zu bestrafen und den eines Diebstahls schuldigen Priester, wie einen Laien, an den Galgen zu hängen, so wie auch sie gefangen zu nehmen und einzukerkern“ <sup>120</sup>). Dieses Indult scheint jedoch von eingeschränkter Dauer gewesen zu sein. Denn schon nach zehn Jahren (1489) ordneten die

119) „Die Bull von der Straf der Priester“ heißt es im Rathsbuch, „die gefellt uns ganz nüt, wollen, das die ganze abgetan und unser Herr Propst verschaffe, das dieselb Bull zu Rom us dem Register und abgetan werd, und das Er uns ein Brief von Rom bring, das die Bull us dem Register getan sig, es wär Sache, das dieselb Bull möcht geändert werden, also das Nieman in den Sträf gesündert, noch hindan gesetzt wurd u. s. w.; ob geschöch, das ein Priester, von seines Mißhandels wegen, seiner Pfrund entsetzt würd, das dann der Pröbsten einer die Pfrund einem andern leihen mögen, doch einem Priester, so wir dargeben und erweshen würden.“ Helvetia a. a. D. S. 445.

120) »Ut possent publicis judiciis vindicare crimina sacerdotum et sacerdotem furem quasi laicum ad patibulum suspendere, prout, eos capere et incarcerare.« Der Geistliche Numagen, der mit diesen Worten das Indult in seinen »gestis archiepiscopi Craynensis« (bei Hottinger l. c. t. IV. p. 530) anführt, bemerkt zwar dabei: »Sed laici, hoc accepto, cogitaverunt, esse illicitum hoc indultum et eis id accipere, et gladium saecularem in Christum Domini exercere recusaverunt;« allein dies ist um so weniger glaublich, als Numagen selbst gleich hinzusetzt: »Tamen reformant, puniunt, instituunt et destituunt clerum in suis ditionibus, illumque sub pedibus suis habent,« worüber er ein großes Lamento anhebt.

Luzerner im Namen der Eidgenossen Peter von Hertenstein und Roland Göldli, zwei vornehme Curtisanen und Domherren zu Konstanz, nach Rom ab, den Papst zu bitten, daß er dem Bischof von Konstanz Gewalt geben möchte, „böse Pfaffen, die den Tod verwirkt hätten, zu degradiren und der weltlichen Obrigkeit zu übergeben.“ Innocens VIII. aber antwortete ihnen, sie sollen sich wohl hüten, ihre Hände an die Gesalbten des Herrn zu legen. Diese abschlägige Antwort verdroß die Eidgenossen so sehr, daß viele dem Papst den Bund, den sie im J. 1486 mit ihm erneuert hatten, aufsagen wollten<sup>121)</sup>. Zu jenem Schritt sahen sich die Eidgenossen hauptsächlich deshalb bemüht, weil die Bischöfe ihre Strafgewalt über die ihnen überlieferten geistlichen Verbrecher äußerst schlecht ausübten, so daß sie sich oft bitter darüber beschwerten. Als der Bischof von Konstanz mehrere Priester, die sich unnatürlicher Verbrechen<sup>122)</sup> schuldig machten, die an Laien mit dem Feuertode bestraft wurden, wieder laufen ließ, schrieben ihm die darüber entrüsteten Eidgenossen im J. 1492: „Wenn er dergleichen ihm überschickte Priester nicht nach Verdienen oder nur die abstrafe, die ihm kein Geld geben, und die, welche ihm solches geben, ungestraft lasse, so werden sie selbige selbst abstrafen“<sup>123)</sup>. In der That kommen seit dieser Zeit immer häufiger Fälle vor, daß die weltliche Obrigkeit auch schwere Vergehen der Geistlichkeit vor Gericht zog, trotz alles Widerstrebens der geistlichen Gewalt. So wurde im J. 1503 ein Priester wegen eines Diebstahls vom Land-

121) Anselm Bd. 2. S. 16. Hottinger a. a. D. S. 523. Müller a. a. D. Bd. 5. Abth. 1. S. 298 fg.

122) Diese Verbrechen, wie Sodomie u. s. w., begriffen die Schweizer unter dem Ausdruck Kezerei. Balthasar a. a. D. S. 42. Not. 40. Gluz-Blözheim a. a. D. S. 457. Not. 20.

123) Absch. Luzern Mont. nach Barth. Baden Quasimodo u. a. Hottinger a. a. D. S. 529 fg. S. 858. Balthasar a. a. D. Anselm. Bd. 2. S. 135 fg.

vogt in Thurgau vor das Gericht gefordert. Als der letztere ungeachtet der Appellation des Geistlichen an den Bischof die Proceßur fortsetzte, sprach dieser den Bann über ihn aus und verklagte ihn bei den Eidgenossen, beifügend, daß auch die Priester von der Bruderschaft des heil. Paul zu Konstanz von demselben Landvogt vor das weltliche Gericht citirt würden. „Die Eidgenossen aber wollten solches nicht verstehen“<sup>124)</sup>. Fast zu gleicher Zeit ließ derselbe Landvogt einen Geistlichen wegen des nämlichen Verbrechens aufhängen. Der bischöfliche Generalvicar, der in seinem Zorne darüber in die Worte ausbrach: „Dieser Geistliche sei durch einen gewalthätigen Frevler und ein stinkendes Urtheil verächtlich hingerichtet worden,“ that das ganze Landgericht in den Bann und setzte ihm einen Tag an, an dem es vor ihm erscheinen sollte, um sich zu verantworten. Die Eidgenossen schrieben aber sogleich dem Generalvicar, solches abzustellen; und nachdem sie die Verantwortung des Landvogts angehört hatten, ließen sie ihm sagen, denselben und das Landgericht nicht weiter zu beunruhigen, indem diese nichts anders gethan hätten, als was recht wäre<sup>125)</sup>. Im J. 1517 erschien der Pfarrer im Muotathale im Kanton Schwyz vor dem zweifachen Landrath wegen Friedensbruches, für welchen er bestraft wurde<sup>126)</sup>. Indessen dauerte die schlechte Verwaltung der bischöflichen Strafsjustiz fort, so daß die zu Glarus 1520 versammelten Eidgenossen dem anwesenden päpstlichen Legaten Anton Pucci klagten: „daß die wegen Diebstahls, Todschlages, Kezerei (unnatürliche Unzucht) und anderer Verbrechen dem Bischof übergebenen Priester, losgelassen oder entronnen, wieder Messe hielten und andere geistliche Aemter übten. Ihnen sollte zu-

124) Absch. Jahrbuch. Zürich Mont. nach Omn. SS. Höttinger a. a. D. S. 547.

125) Absch. Zürich Samstag. nach S. Luciae. Mont. nach Hilar. 1504. Höttinger a. a. D.

126) Meyer von Gnonau, der Cant. Schwyz. S. 223.

gelassen werden, solche zu strafen und abzuweisen“ 127). Endlich drei Jahre darauf (1523) brachten es die Eidgenossen durch ihre Beharrlichkeit dahin, daß der Papst ihnen erlaubte über geistliche Verbrecher zu richten wie über Laien. Kaum drei Wochen nach Bekanntmachung des päpstlichen Indults ließen die Berner einen Priester enthaupten 128). Als in demselben Jahre die Freiburger einen Decan, den sie „abermals an einem Schelmenstück funden,“ dem Bischof von Lausanne zur Bestrafung übergeben wollten, verhinderten es die Eidgenossen, indem nicht diesem, der ihm ohnedies nichts thun würde, sondern dem Rath von Freiburg oder den sämtlichen Eidgenossen die Bestrafung dieses Frevels gebühre 129).

Während die Eidgenossen den geistlichen Gerichten die Cognition über die bürgerlichen Delicte der Geistlichen entzogen, dehnten sie zugleich ihre Strafgewalt über die letztern stets weiter aus, indem sie dieser auch die Disciplinar- und Amtsvergehen derselben unterwarfen, wovon jedoch erst weiter

127) Anselm. B. Chr. Bd. 5. S. 482.

128) »Statutum novum impetratum a summo Pontifice et promulgatum in Thermanum loco (Baden) nuper coram hujus regionis Magnatibus: clericos nefandos tum punire, tum interficere, ac si saeculares forent homines. Hoc vix tribus transactis hebdomatibus inceptum est in Berna; nam presbyter quidam illic decolatus est. Sempachio 14. Cal. Febr. 1523.« Aus einem Schreiben des Frühmessers zu Sempach, Wolfgang Schatzmann aus St. Gallen an den berühmten Badian. Hottinger, methodus legendi historias Helveticas in dess. dissertat. miscell. p. 457. Wirz, Th. 4. S. 57. Versuch einer pragmat. Gesch. u. s. w. S. 27. Not. 40. — Anselm, welcher nichts von jenem päpstlichen Indult erwähnt, sagt unter dem genannten Jahre: Bern behielt sich vor, in weltlichen Sachen selbst mit den Pfaffen zu handeln; „ließ auch, unangesehen der Geistlichen höchste Freyheit und Bann, einen Pfaffen um Diebstahl und Frevel enthaupten, vom Decan Löubli nach Bruch der Priesterschaft in Messkleidern zum heiligen Geist vergraben.“ B. Chr. Bd. 6. S. 201.

129) Absch. Luzern Mont. nach Maria Himmelf. 1523. Luzern Dienst. nach Innoc. 1524. Wirz Bd. 5. S. 373 fg.

unten näher die Rede sein soll. Hier haben wir noch zu bemerken, daß die Eidgenossen die geistlichen Selbstmörder gleich den Laien behandelten. So wurde in Zürich nach einem Rathserkenntniß vom J. 1417 ein Geistlicher, der sich erhängt hatte und bereits im Kirchhof beerdigt war, wieder ausgegraben, in ein Faß geschlagen und in das Wasser geworfen <sup>130</sup>).

Die Vergehen, deren sich Laien gegen Geistliche schuldig machten, ahndeten die Eidgenossen selbst. Die Päpste hatten die Glieder des Clerus dergestalt für unverletzlich erklärt, daß jede ihnen zugesügte thätliche Beleidigung die Strafe des Bannes nach sich ziehen soll, von der zu lösen nur der Papst berechtigt sei <sup>131</sup>). Von diesem sogen. Privilegium canonis wollten aber die Eidgenossen nichts wissen <sup>132</sup>). Die Criminaljurisdiction, die sich die Kirche in vielen Fällen <sup>133</sup>) auch über die Laien angemacht hatte, beschränkten sie auf die Ver-

130) Hottinger a. a. O. S. 886.

131) Conc. Lateran II. a. 1139 in can. 29. C. XVII. qu. 4.

132) Als ein Appenzeller in einem Handgemenge einen Priester stark verwundet hatte, ließ ihn dieser in den Bann erkennen. Die Obrigkeiten von Appenzell und St. Gallen aber entzogen diesen Handel der geistlichen Gerichtsbarkeit durch einen scheidrichterlichen Spruch 1484. Zellweger, Geschichte des Appenzell. Volks. Bd. 2. S. 412.

133) Außer der Häresis und Simonie (den eigentlichen Kirchenverbrechen, *delicta mere ecclesiastica*) gehören hierher der Ehebruch, der Concubinat, die Sodomie, das Sacrilegium, die Magie sammt ihren Unterarten, der Meineid und der Wucher (die sog. gemischten Verbrechen, *delicta mixta fori*). Bei den erstern Verbrechen räumte die Kirche dem Staat gar kein Cognitionsrecht ein; bei den letztern entschied nach der im fünfzehnten Jahrhundert entwickelten Praxis die Prävention, so daß, wenn der weltliche Richter bereits sein Amt erfüllt hatte, die Kirche nur noch im Beichtstuhl thätig wurde, während, sobald der geistliche Richter prävenirte, diese auch die bürgerliche Strafe verfügte, sofern sie nur nicht in einer Leibes- und Lebensstrafe bestand; in diesem Falle mußte er den Verbrecher dem weltlichen Richter übergeben. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 84 ff.

brechen der Ketzerei <sup>134)</sup> und des Wuchers. Endlich wurden auch dem Recht der kirchlichen Zufluchtsfreiheit oder dem Asylrecht <sup>135)</sup>, durch welches die Kirche vielfach in die bürgerliche Strafrechtspflege eingriff, Schranken gesetzt. So gab man zu Zürich zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts das Gesetz, daß Todschläger, die sich in die Wohnungen der Geistlichkeit flüchteten, gewaltsam herausgeholt werden sollten, während es selbst kein Rathsherr wagte, in Bürgerhäuser zu gehen, bis die Auslieferung versagt worden war <sup>136)</sup>; den Zürichern war das Haus eines Bürgers heiliger als die Wohnung eines Pfaffen.

Seit dem fünfzehnten Jahrhundert wurde die Besteuerung des Clerus und des Kirchenguts in der Schweiz immer allgemeiner. Als sich deshalb der Bischof, die Decane, Capitel und Geistlichkeit des Bisthums Konstanz bei der dort versammelten allgemeinen Synode beklagten, übertrug diese den Bischöfen von Basel und Lausanne und dem Abt des Schottenklosters zu Konstanz die Aufrechthaltung der Kirchenimmunität. „Sie sollen nicht dulden, daß die Geistlichen gegen die canonischen Sagungen ungebührlich beschwert werden, diese

134) In der Waadt wurde den Inquisitoren nicht gestattet, ohne Einwilligung der weltlichen Obrigkeit über die Freiheit eines Bürgers zu verfügen. Im Jahr 1485 schrieb der Landvogt der Waadt an den Castellan zu Nion: Die Franzisca Munier hätte nicht à l'importunée instance de l'inquisiteur gefangen genommen werden sollen, ohne daß, wie die Landstände ehemals verordnet, ihr Prozeß zwei Geistlichen und drei Rathsgliedern vorgelegt worden. Müller a. a. D. Bd. 5. Abtheil. 1. S. 340. Note 391. Wirz a. a. D. Th. 3. S. 435.

135) Dieses anfangs auf die Kirchen beschränkte Recht wurde allmählig auf die Kirchhöfe, alle religiöse Gebäude, Klöster, milde Stiftungen, ja sogar auf die Wohnungen der Geistlichen ausgedehnt. Später sahen sich die Päpste selbst genöthigt, das Asylrecht zu beschränken.

136) Müller a. a. D. Bd. 2. S. 132. Wirz a. a. D. Th. 2. S. 299.

öffentlich bekannt machen und die Uebertreter als Gebannte aller Orten verkünden lassen, bis sie von der Besteuerung abstehen, die genommenen Steuern zurückstellen und in ihre Hände schwören, künftig nichts mehr dergleichen thun zu wollen, die Widerspenstigen durch Kirchencensuren und andere geeignete Rechtsmittel händigen und nöthigenfalls den weltlichen Arm gegen sie um Hilfe anrufen" <sup>137)</sup>. Allein diese Verordnung wurde von den Schweizern gänzlich ignorirt.

Im Jahr 1406 machte die Landschaft Sanen ein Gesetz gegen die Geistlichen, die ihre Güter der Steuer zu allgemeinen Ausgaben entziehen wollten <sup>138)</sup>. Im J. 1444 verordnete Solothurn, daß alle Einwohner der Stadt, Priester und Laien, von einem Saum Wein, den sie in ihren Häusern trinken, oder von dem Zapfen verschenken, „zum bösen Pfennig“ 8 β. 4 pf. bezahlen sollen <sup>139)</sup>. Daß die Solothurner von ihrem Stift St. Urs schon früher den bösen Pfennig forderten, ergibt sich aus einer Schrift vom J. 1420, worin diese Forderung eine der vielen Klagen bildet, die hier das Stift wider die Bürger erhebt. Diese Klagen wurden alle bis auf den bösen Pfennig gütlich beigelegt, der den Solothurnern bis 1425 den Kirchenbann zuzog <sup>139a)</sup>. Im Jahre 1448 mußten die Stifftsherrn einen Beitrag zu den Kriegskosten geben, der 150 Gulden betrug <sup>140)</sup>. Eben so legte Basel im Jahre 1446 auf die Geistlichen wie auf die Laien eine Kriegsteuer <sup>141)</sup>. Im J. 1466 erließ Bern die Ver-

137) Praeceptum Concil. Constant. in favorem Constant. eccles. Dat. Const. IX. Kal. Feb. 1416 in Neugart, codex diplomaticus Aemaniae et Burgundiae Trans-Juranae inter fines dioec. Const. T. II. p. 497 sqq.

138) Müller a. a. D. S. 656.

139) Haffner a. a. D. S. 151.

139a) Strohmeier, der Kanton Solothurn. S. 176.

140) Haffner a. a. D. S. 153. Wirz a. a. D. Th. 3. S. 179.

141) Hottinger a. a. D. S. 411.



meister Waldmann von Zürich ließ im J. 1485 von dem päpstlichen Stuhl auch den Artikel bestätigen, daß die Gotteshäuser, Stifter und Geistlichen, wie andere Bürger, deren Schutz sie genießen, zu den außerordentlichen Lasten beitragen sollen <sup>145</sup>). Zürich hatte schon lange den Clerus diesen Lasten unterworfen. So forderte es 1421 von demselben eine Steuer zur Bestreitung der Kosten des Hussitenkriegs <sup>146</sup>). Als Waldmann den beiden Münsterthürmen zwei stolze Spitzhelme aufsetzen ließ, wurde zur Bestreitung dieses Baues der ganze Clerus, wer im Canton Zins, Zehnten u. s. w. hatte, von dem Bischof bis auf den geringsten Capellan, besteuert <sup>147</sup>). Obigen Artikel ließ der Rath von Zürich vom römischen Stuhl wiederholt bestätigen <sup>148</sup>). Im Jahre 1507 machte

---

vier senger oder Gmein Capitel des Stifts zu Chur sammet ost sonderlich Winzehenden, Wingült, Wingärten oder sonst Win, hinführo erkauffind, ererbind oder einen zu Gottesdienst geordnet und gabet wurde, denselben Win, wie es also an si kombt, mögen sie auch schencken, doch das sie den bei gutten Treuen der Stadt Chur verumgelden, und damit kein geferd brauchen, auch fürnehmen zc.“

145) Sog. Waldmannisches Concordat bei Hottinger a. a. D. S. 511.

146) Ebendas. S. 324.

147) Die meisten Landgeistlichen zahlten drei Pfund. Das Stift zum großen Münster wurde mit 1300 Gulden, die Capelläne daselbst um 300 Gulden angelegt. Man bewilligte deshalb den Chorberrn Geld aufzunehmen und solches von ihren Gülten zu verzinsen, doch mit der Bedingung, daß sie unter sich selber eine Steuer sammeln, um daraus binnen zehn Jahren ihr Stift wenigstens um 500 Gulden zu ledigen. Die Capelläne der Probstei zahlten 150 Gulden „us iren Schrin.“ Füssli, Waldmann. S. 58 fg.

148) In dem gedachten Schreiben der Züricher an den römischen Stuhl heißt es: »Ut magister civium et consules praefati, quando eos vel pro Sancta Romana ecclesia vel pro sacro Romano Imperio vel pro Republica militare contigerit, et sic civibus ipsi taleas imperare contigerit, a Monasteriis, et quibuscunque spiritualibus et Ecclesiasticis personis, in eorum oppido, districtu et dominio habitantibus, saltem exigere, ipsis expensas imponere, somas aut

Schwyz das Gesetz: „Wenn die Klöster nicht wollen helfen tragen Schaden, gemeine Kosten, Steuer und andere Gewerke mit dem Land, als ein anderer Landmann, sollen sie meiden Holz, Feld, Wasser, Wunn und Weid“<sup>149)</sup>. Nach vollendetem Schwabenkrieg (1499) forderten die Eidgenossen auch von den geistlichen Gütern im Thurgau einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kriegskosten. Die Domherren von Konstanz weigerten sich lange, diese Steuer von ihren dortigen Zinsen und Zehnten zu entrichten; allein die Eidgenossen trugen endlich ihrem Landvogt auf, die Steuern einzuziehen<sup>150)</sup>. Dasselbe geschah bei Anlaß der folgenden italienischen Feldzüge<sup>151)</sup>. Im Jahre 1515 erging vom Rath von Basel der Beschluß: Alle Curialen sollen sich den übrigen Bürgern in Rechten gleichstellen und besonders mit einem Eide sich verbinden, alle bürgerlichen Lasten<sup>152)</sup> zu tragen. Wer sich dessen weigert, soll von Handel und Wandel, Kauf und Verkauf und von allem, was zum menschlichen Unterhalt gehört, ausgeschlossen werden<sup>152a)</sup>. Im J. 1517 verordneten die Gemeinden von

equos, ad necessaria deferenda, tribuere, dare et committere, juxta eorum honorum qualitatem et necessitatis exigentiam, prout aliis civibus, possint, et valeant.« Hottinger l. c. p. 1404.

149) Im Landbuch. Bei Balthasar a. a. D. S. 30. Not. 27.

150) Abschied St. Gallen Mont. nach Othmar. Zürich Mittw. nach Epiph. 1500. 23. Jan. 13. März. Donnerst. nach Annunt. Mittw. vor Georg. Baden nach Veren. Zürich 15. April 1513. Hottinger a. a. D. S. 541. 575.

151) Absch. Zürich 21. März. 3. Juni 1516. Hottinger a. a. D. S. 575. Th. 3. S. 11.

152) In Hinsicht auf Stadtwachen, Patrullen, Kriegszüge.

152a) »Circa festum Visitationis Mariae . . . Post longum itaque tractatum per Rev. Dom. Christophorum Episcopum Basiliensem cum senatu . . . perseverunt tandem cum prima conclusione, ut aut id facerent, aut civitate exirent. Porro his ad octiduum stantibus, Episcopo dissimulante; curiales senatui juramentum praestiterunt, inter quibus etiam erant aliqui officii chori et ecclesiae mancipati. Videlicet Organista, Campanarius, et Dominorum de Capitulo Statuarius. Proh!

Dissentis in Bünden, daß die Güter des Klosters den öffentlichen Abgaben (Schulzen) unterworfen sein sollen<sup>153</sup>). Im J. 1523 legten die Berner den „bösen Pfennig“ auf alle ihre Pfaffen zu Stadt und Land<sup>154</sup>).

So oft die Eidgenossen ihre Geistlichkeit besteuerten, ist es ihnen nie eingefallen, vorher die Genehmigung ihrer Bischöfe oder des Papstes dazu nachzusuchen.

Während die Eidgenossen den Clerus den Lasten des Gemeinwesens unterwarfen, setzten sie zugleich dem Gütererwerb von Seiten desselben feste Gränzen. Bei den zahlreichen Schenkungen an fromme Stiftungen, besonders Seitens des weiblichen Geschlechts, fand sich der Rath von Bern schon im Jahre 1314 zu der zweckmäßigen Verordnung bewogen, daß keine Weibsperson zum Nachtheil ihrer rechtmäßigen Erben eine Schenkung zu machen befugt sei, ohne dazu erhaltene Ermächtigung des Rathes der Zweihundert und später des Gerichts<sup>155</sup>). Im J. 1356 verbot er, ohne seine Bewilligung Bergabungen an Klöster oder Bruderschaften zu machen, welches Verbot 1381 auf den Umkreis von drei Meilen um die Stadt ausgedehnt wurde<sup>156</sup>). Hundert Jahre später (1481) untersagte er dem Karthäuserkloster den Ankauf liegender Güter ohne seine Erlaubniß<sup>157</sup>). In den Jahren 1360 und 1367 verordnete Uri, daß niemand liegende Güter an Klöster oder andere, die nicht Landleute sind, verkaufen,

---

facinus indignum, et dies infaustus! quo tua vetustissima privilegia, o Sacratissima Maria! tuae saoratae aedes sunt contractae. Versuch einer pragmat. Gesch. S. 34. Not. 50.

153) Eichhorn, Episcopatus Curiensis p. 248.

154) Anselm, Bern. Ehr. Bd. 6. S. 201.

155) Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte des Cant. Bern. S. 86 und dess. Geschichte des deutschen Ritterordens im Cant. Bern. S. 21 fg.

156) Tillier a. a. D. S. 341.

157) Anselm a. a. D. Bd. 1. S. 260 fg. Stettler, Chron. a. a. D. S. 282.

verpfänden oder verpflegen soll, bei Verlust des Guts; auch wenn einem Fremden ein Gut erbweise oder sonst zufiele, so soll er es nicht an Klöster oder Kirchen, sondern an Landleute verkaufen <sup>158</sup>). Ein ähnliches Amortisationsgesetz <sup>159</sup>) erließ der Rath von Luzern im Jahr 1413 <sup>160</sup>). Zu Anfang des 15. Jahrhunderts machte Freiburg die Verordnung, daß kein Bürger auf dem Todbette (wo Sünder am freigebigsten zu sein pflegen) mehr als 60 Schillinge vergaben soll <sup>161</sup>). Nachdem in Zürich unter Waldmann zuerst 1480 die Ablösbarkeit aller den geistlichen oder frommen Stiftungen geschenkten Zinse festgesetzt <sup>162</sup>) und dann 1484 die Erfüllung der Vermächtnisse an fromme Stiftungen von dem Willen der Er-

158) Fäss, Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft. Bd. 2. S. 154 fg.

159) Da alles Kirchengut zufolge des canonischen Grundsatzes der Unveräußerlichkeit desselben für den Verkehr abstrirt, so nannte man im Mittelalter die Kirche manus mortua (die todte Hand) und die Erwerbung der Güter von ihrer Seite admortisatio (Du Fresne, glossar. s. h. V.) Daher heißen die Staatsgesetze, welche dieselbe beschränken, Amortisationsgesetze.

160) „Räth und Hundert sind übereingekommen, daß Niemand in unser Statt, gesund noch sechs Lips, nüt sol durch Gott geben, weder Pfaffen noch andern, uf Hüser noch Gütere in unserm Ampt, weder darauf setzen noch schlagen: Wol mag einer gen von Hand was er will one das, nach unser Stattrecht. Wer aber hierwider tete, der soll der Statt als vill on Gnad verfallen sin, umbe daß unser Statt nit grad eigen der Pfaffen werde! Dieses Gesetz wurde mehreremale erneuert. Balthasar, historische, topographische und ökonomische Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Th. 1. S. 57.

161) Wirz a. a. D. Th. 2. S. 157.

162) „Alle Zinse, welche den geistlichen oder frommen Stiftungen geschenkt werden, mögen die Besitzer des Unterpfands zu ihrer Hand lösen; nämlich einen Mütt Kernen oder einen Einmer Weingelds mit fünfundzwanzig Pfund, und einen Gulden Geldzinses mit zwanzig Gulden Hauptgut; vorbehalten solche Gülden u. s. w., welche an Armenhäuser vergabt, oder ursprünglich zu den Pfründen gewidmet sind.“ Füßli a. a. D. S. 55.

ben abhängig gemacht worden war <sup>163</sup>), wurde im folgenden Jahre dem Clerus und den kirchlichen Instituten die Erwerbung liegender Güter und herrschaftlicher Rechte untersagt <sup>164</sup>). Außerdem ging von Waldmann die Verordnung aus, daß die Geistlichen, ohne Bewilligung des Rathes, weder von jemand in seinem letzten Willen bedacht werden, noch selbst testiren dürfen <sup>165</sup>). Als der Bürgermeister im Jahr 1489 als ein Opfer des Hasses seiner Feinde fiel, traten auch die Geistlichen zu Zürich, welche in geheim mit dem größten Eifer an seinem Verderben mitgearbeitet hatten, als Kläger gegen ihn auf. Sie beschwerten sich, daß unter seiner Regierung ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten geschmälert worden, und zogen ausdrücklich das Verbot des Erwerbs liegender Güter, die ihnen auferlegten Schätzungen, besonders aber mit scharfen Worten die ihnen zuerkannten Bußen und die Beschränkung ihrer Testirfreiheit an. Gegen diesen letzten Artikel arbeiteten sie so lange, bis endlich der Rath 1491 ihnen bewilligte, daß das, was der Propst, die Chorherren und Capelläne zu frommen Zwecken testiren würden, auch ohne obrigkeitliche Genehmigung gültig sein solle; während andere letztwillige Dispositionen, wozu sie zwar auch die Erlaubniß nicht einzuholen brauchten, nach ihrem Tode dem Rath vorgelegt werden sollen, der sie

163) „Niemand soll mehr ad pias Causas auf dem Todtbeth legiren mögen; oder die Erben dann nit schuldig sin, es auszurichten; sie tuginnd es dann gern.“ Ebend.

164) „Fürer soll kein Gottshus, Spital, Bruderschaft, noch ander Geistlich in unser Stadt und usserhalb, kein liegend Gut, Höf, Zins, Zehenden, Herrschaften, Twing, Bänn u. s. w. kaufen oder sonst an sich zeuben; auch unser Vögt ihnen kein Fertigung gestatten. Und ob darüber heimlich als öffentlich etwas geschäche, und mans früh oder spät vernähme, daß dann ein jeder weltlicher solllichen Kauf beziehen möge um zehen Procent minder dann er beschehen.“ Ebendas. S. 56.

165) Auch in Solothurn mußten die Geistlichen vom Rathe die Bewilligung zum Testiren einholen. Haffner a. a. D. S. 191.

nach Befinden der Sache abändern (mindern oder mehren) könne <sup>166</sup>). Schwyz verordnete 1506: „Niemand soll den Klöstern Grundstücke zu kaufen geben oder sonst vermachen, bei fünf Pfund Buße. Das verkaufte oder vermachte Gut aber soll dem Land heimfallen“ <sup>167</sup>).

Zu diesen Amortisationsgesetzen sah man sich in der Schweiz, wie in andern Ländern <sup>168</sup>), durch die Nachteile der häufigen Veräußerungen des Eigenthums an die Kirche und die Gefahr, daß dadurch Güter den gemeinen Lasten entzogen würden, veranlaßt. Aus diesen Gründen schlug Glarus im J. 1389 dem österreichischen Adel sein Gesuch, auf der Wahlstadt bei Näfels zum Andenken an die gefallenen Seinigen ein Kloster zu bauen, ab <sup>169</sup>).

So wurden die Geistlichen in der Eidgenossenschaft in ihrem bürgerlichen Verhältniß der Hoheit des Staates vollständig unterworfen und als Unterthanen desselben auch zur Huldigung angehalten <sup>170</sup>). Dies verordnete schon der Pfaffenbrief vom Jahr 1370. Den geistlichen Gerichtsherren in Thurgau ward vergünstigt, nicht in Person, sondern durch ihre Amtleute zu huldigen <sup>171</sup>).

Aber auch in seinem kirchlichen Verhältniß vermochte der Clerus in der Schweiz nicht lange seine angemessene Unabhängigkeit von der weltlichen Macht zu behaupten. Wäh-

166) Hottinger a. a. D. S. 522 fg. Hottinger l. c. p. 1292.

167) Diese Verordnung steht ebenfalls im Landbuch. Balthas, de Helvet. jur. cir. sac. S. 30. Not. 28.

168) In England, Frankreich und auch in Deutschland wurden schon im 13. Jahrhundert solche Gesetze erlassen. Reiske, Rechtslexicon. Bd. 6. S. 123.

169) Hottinger a. a. D. S. 198.

170) Gesetzesvorschlag und Commissionalbericht an den großen Rath über die Beerdigung der kathol. Geistlichen des Cantons Aargau. Aarau. 1835. S. 31 ff.

171) Frauenfelder Jahrrechnungsabschied vom Nov. 1489 und 1492. Balthasar a. a. D. S. 28. Not. 25.

rend sich in andern Ländern der weltliche Einfluß auf die Kirche noch wenig geltend machte, übten die Eidgenossen bereits sehr wichtige Rechte in kirchlichen Dingen aus.

Zu diesen Rechten gehört vor allen die Besetzung der Pfründen. Wie überall, so wurden auch in der Schweiz anfangs alle Pfründen der Diöcese von dem Bischof verliehen. Sein Collationsrecht wurde jedoch schon frühzeitig beschränkt. In Folge der Entwicklung der Stiftsverfassung <sup>172)</sup> erlangten die Capitel einen wesentlichen Einfluß auf die Verleihung ihrer Pfründen. In den Domstiftern der Schweiz wurden in der Regel die Canonicate von den Domherren und nur einzelne Dignitäten von dem Bischof besetzt <sup>173)</sup>. Eben so wurden in den Collegiatstiftern die Pfründen, sobald nicht der Bischof in Folge der Fundation oder durch das Herkommen zur Verleihung berechtigt war, durch die Chorherren selbst, bald durch die Wahl, bald auch von den Einzelnen nach einer gewissen Reihenfolge (Turnus) vergeben. Später entstanden aber durch die päpstlichen Vorbehalte und durch die sofort anzuführenden Ernennungsrechte der Regierungen für dieses Verleihungsrecht der Capitel wesentliche Modificationen. Eine andere Beschränkung des freien bischöflichen Collationsrechts wurde hinsichtlich der niedern Pfründen (*beneficia minora*) <sup>173<sup>a</sup>)</sup> durch die Entwicklung des Patronatrechts herbeigeführt. Schon die Kirchengesetze des siebenten Jahrhunderts gestatten dem Stifter einer Kirche und dessen Erben das Recht, dem Bischof einen Geistlichen zur Anstellung an derselben

172) Hierüber s. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 601 ff. Richter, Kirchenrecht. S. 120.

173) In Beziehung auf das Domstift von Basel s. Kirchenrechtliche Erläuterungen über die Statuten des Domcapitels von Basel. S. 6.

173<sup>a</sup>) Darunter versteht man die Pfründen, mit denen keine eigene äußere Jurisdiction verbunden ist. Wo letzteres der Fall ist, nennt man sie *beneficia majora*.

vorzuschlagen (präsentiren), so wie die Aufsicht über deren Güter, während sie dagegen dem Patron <sup>174)</sup> jedes Eigenthumsrecht an der Kirche und der Dotation absprachen. Anders jedoch und auf eigenthümlicher Grundlage entwickelte sich das Patronatrecht im fränkischen Reiche. Hier wurden von vornherein die auf Privateigenthum gestifteten Bethäuser (Oratorien) als Theil des letztern behandelt und daraus für den Eigenthümer auch das Recht hergeleitet, mit Vorbehalt bischöflicher Genehmigung, den Geistlichen zu bestellen. Sehr häufig aber wurde von dem Grundherrn dieses Recht ohne alle Concurrenz des Bischofs ausgeübt und der Geistliche eben so eigenmächtig seiner Stelle entsetzt. Auch nach der Umwandlung der Oratorien in Pfarrkirchen blieb dieses Verhältniß unverändert, da nunmehr nach der Auffassung des herrschenden Feudalsystems der Grundherr berechtigt war, den Geistlichen zu belehnen. Dieselbe Gestaltung entstand dadurch, daß von weltlichen Fürsten und selbst von Bischöfen Kirchengüter als Lehen an Laien hingegeben wurden. Auch in diesen sehr häufigen Fällen wurde ein Recht auf Anstellung des Geistlichen begründet. Endlich war oft das Patronatrecht, verbunden mit bestimmten Zehnten, allein Gegenstand der Infeudation. Dieser Entwicklung des Patronatrechts trat die Kirche seit dem eilften Jahrhundert mit aller Macht entgegen. Sie verbot in einer Reihe von Gesetzen den Laien jede Anstellung des Geistlichen, nur die Präsentation des von dem Bischof zu Instituierenden <sup>175)</sup> dem Patron erlaubend, und knüpfte dieses Recht, wie früher, an die Stiftung einer Kirche. Wo die Fundation durch ein Stift oder Kloster auf dessen Grund und Boden geschehen war, wurde

174) Dieser Name kommt erst seit dem 9. Jahrhundert vor.

175) Institution nennt man die Verfügung des Kirchenobern, durch die er dem Präsentirten das Beneficium überträgt.

durch das letztere nicht minder das Patronatrecht erworben, und oft gingen auch die Laienpatrone durch Schenkung in den Besitz kirchlicher Institute über, oder es wurde durch die Incorporation der Pfarreien ein Besetzungsrecht begründet. In dieser Hinsicht war die Kirchengesetzgebung nicht so streng, sie hat vielmehr anerkannt, daß die Präsentation eines geistlichen Patrons mehr die Natur einer Collation annehme<sup>176)</sup>, und von ihm selbst das Institutionsrecht erworben werden könne.

In der bezeichneten Weise hatte sich auch in der Schweiz das Patronatrecht entwickelt, und die Kirchengesetze bewirkten hier nur zum Theil eine Wiederherstellung dieses Instituts in seiner ursprünglichen Bedeutung. Unzählige Pfründen unterlagen in der Schweiz dem Patronatrecht (Kirchensatz), dessen Inhaber einzelne Gutsbesitzer, Gerichtsherrn, Städte oder andere weltliche und besonders geistliche Corporationen waren. Die letztern besaßen häufig die volle Collation<sup>177)</sup> oder die Institution. So hatte der Abt von St. Gallen das volle Collationsrecht hinsichtlich einer Menge von Pfarreien, und zwar behaupteten hier die feudalen Anschauungen der früheren Zeiten fortdauernd ihre Herrschaft. Die Pfründen wurden als wahre Lehen betrachtet, deren Eigenthum dem Patron gehörte. Demzufolge mußten die Geistlichen ihre Pfründen nach Lehensgebrauch knieend von dem Abte empfangen, demselben den Eid der Treue (Lehenseid) leisten, durften ohne dessen Erlaubniß an der Pfarrei, Kirche und deren Einkünften und Rechten nichts ändern und vergeben und mußten ihm über die Verwaltung der Kirchen- und Pfründe-

176) Deshalb heißt auch zuweilen im canonischen Recht das Präsentationsrecht eines geistlichen Patrons das Collationsrecht. C. 6. X. de his quae sunt a praelato. (III. 10.)

177) In dieser ist sowohl die Bezeichnung der Person, welche das Beneficium erhalten soll, als auch die Uebertragung des letztern selbst enthalten.

einkünfte auf Verlangen Rechenschaft geben. Die Investitur bestand in der Ceremonie, daß der Abt dem zur Pfründe ernannten Geistlichen ein Barret aufsetzte oder die Hand reichte. Der so bestellte Geistliche mußte dann vom Bischof die Approbation zur Seelsorge einholen <sup>178)</sup>. Diese Verhältnisse bestanden auch in andern Stiftern (z. B. zu Pfäfers) und daraus leiteten die Collaturherren das Recht her, die Geistlichen zu becrben <sup>179)</sup>. Aber auch mehrere Gemeinden in der Schweiz waren schon frühzeitig in dem Besitz eines wahren Collationsrechts. Sie wählten nicht bloß die Personen, welche die Pfründen erhalten sollten, sondern verliehen die letztern selbst und überließen dem Bischof bloß die Autorisation zur Seelsorge. Viele Collationsrechte kirchlicher Corporationen gingen allmählig auf die Gemeinden über. Bereits im 15. Jahrhundert wurden in mehreren Cantonen die Curatpfründen fast ausschließlich von den Gemeinden besetzt, und der römische Stuhl selbst bestätigte manchem Orte dieses Recht, wie Julius II. im Jahre 1512 den Unterwaldnern <sup>180)</sup> und im gleichen Jahre den Urnern, weil, wie er sagt, die lieben

178) Von Ur a. a. D. Bd. 2. S. 650 ff. Im J. 1434 ließ sich der Abt seine „geistlichen Leben“ vom Kaiser Maximilian bestätigen. Für Patron kommt in den Urkunden der Ausdruck „Lebenherr“ vor. Ebenb. S. 650 Not. h.

179) Ueber dieses Raubrecht (jus spoli) beklagten sich die Et. Gallischen Geistlichen bei dem Pappst und die von Pfäfers Beyfründeten bei dem Bischof von Chur. Diese wurden abgewiesen (1459. 1460), jene aber erhielten von Rom ein günstiges Schreiben, so daß sich der Abt (1449) mit ihnen in einen Vergleich einlassen und von keinem Geistlichen mehr als vier Gulden für das Spolium zu nehmen versprechen mußte. Die folgenden Aebte aber beschränkten diese Befreiung bloß auf die damals bestehenden Pfründen und behaupteten in Rücksicht der neuern ihr altes Recht. „Es ist harkomens“, heißt es in einer Urkunde des Abts Ulrich vom J. 1485, „daz wir die Priester so von uns und unserm Goghus mit Pfründen belehnet sind, ir gut, so ein jeder uff seiner Pfrund erübriget, und fürgeschlagen hatt, es sig liegeng oder fahrenz, nüz usgenomen, nach sinem Tod, und Abgang erben sollen und mögen.“ Von Ur a. a. D. S. 651. Not. e.

180) Die päpstliche Bulle vom 8. Januar 1512 findet sich in deutscher Uebersetzung bei Lang, historisch-theologischer Grundriß. Th. 1. S. 849 fg.

Söhne, Ammann, Rätbe und Gemeinden seit undenklichen Zeiten in diesem ruhigen Besitz oder Quasibesitz gewesen und noch seien <sup>181)</sup>. Schon früher hatte Innocens VIII. 1487 der Regierung von Uri das Verleihungsrecht der Pfründen in Livinen bestätigt <sup>182)</sup>. Auch in andern Kantonen gelangten die Regierungen durch verschiedene Rechtstitel zu diesem Recht. Daher wurde in der Schweiz das Patronat auch die Collatur oder geistliche Lehenschaft genannt. An vielen Orten hatte jedoch das Patronat die Bedeutung, die es nach den Kirchengesetzen haben sollte, indem die Patrone bloß zu den Pfründen präsentirten oder nominirten, die förmliche Uebertragung derselben aber von dem Kirchenobern ausging.

In mehreren Kantonen herrschten eigenthümliche Gebräuche bei der Besetzung der Pfründen, welche im schneidendsten Widerspruch mit den Grundsätzen des canonischen Rechts stehen. Schon frühzeitig waren in Uri die noch jetzt bestehenden sog. Spanbriefe oder Spanzettel (*literae beneficiales, electorales, conventionales*) in Uebung. Sie enthalten ein Verzeichniß der Einkünfte und Lasten der Pfründe, die Bedingungen der Wahl und Bestimmungen über die Grenzen des Parochialrechts. Wenn sich der Geistliche nicht nach dem Inhalt dieser Bestallungsbriefe bequemen wollte, so gestattete ihm die Gemeinde nicht, sich um die Pfarre zu bewerben. Jedem Aspiranten wurde am Tage seiner Wahl ein solcher Spanbrief vorgelesen, ihm zu seinem Verhalten zugestellt und jedes Jahr erneuert <sup>183)</sup>. Während nach dem canonischen Recht das Beneficium dem Geistlichen für seine Lebenszeit übertragen wer-

181) Die päpstliche Bulle vom gleichen Datum ebend. S. 759 fg. Freilich ist in beiden Bullen nur von einem Präsentationsrecht die Rede, aber die Unterwaldner wie die Urner übten in der That ein wahres Collationsrecht aus.

182) *Leu a. a. D.* Bd. 18 S. 715.

183) *Käff, Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft.* Bd. 2. S. 156 fg.

den und wider den Willen des Pfründners nur durch eine Verfügung des Kirchenobern verloren gehen soll, mußte sich in Uri der Geistliche jedes Jahr um die Bestätigung seiner Pfründe persönlich bei seinem Collator bewerben, von dessen Willkühr es abhing, ob er ihm die Pfründe wiederum conferiren<sup>184)</sup> wollte. Die Landleute in Uri behandelten die Diener der Religion wie ihre, von ihnen selbst gewählten, weltlichen Beamten. Sie sollten von ihnen abhängen. Dasselbe war in Unterwalden der Fall, wo ebenfalls die Gemeinden die geistlichen Stellen vergaben. Das Werben um dieselben geschah durch persönlichen Vorstand und mündlichen Antrag und wurde das „Anhalten“ genannt. Dieses mußten die Geistlichen alljährlich wiederholen, um die Bestätigung ihrer Stellen von den Gemeinden zu erhalten. Diese Sitte herrscht heutzutage noch theilweise<sup>185)</sup>. Eben so verhielt es sich in Schwyz. Auch in Luzern, wo die Regierung einen großen Theil der Pfründen verlieh, bestand eine ähnliche Einrichtung, wie die sogen. Belehnungs- und Reversbriefe beweisen<sup>186)</sup>.

184) Dieser Ausdruck kommt selbst in der Formel vor, die der Geistliche beim Ansuchen um Bestätigung seiner Stelle gebrauchte. Helvetia Bd. 8 S. 188.

185) Lufinger, der Kanton Unterwalden. S. 111.

186) In dem Belehnungsbrief standen die Worte: „Da so haben meine gnädige Herren mit derselben Pfrund wiederum belehnt den wohllehrwürdigen N. N. Wird ihm auch dieselbe mit Vorbehalt und luterer Bedingen geliehen, so fern er sich priesterlich, es sye im Singen, lesen, predigen, Messhalten, Administration der heiligen Sakramente, zum Leben und Tod und allen andern Gebräuchen, was ein Pfarrer und Seelsorger zu thun schuldig, nach laut und Inhalt der heiligen katholischen Kirchen Satz- und Ordnung; auch sonst sich nach meiner gnädigen Herren Gefallen halten und tragen wird, so lange solle und möge er sich dieses Pfrundlehens zu getrösten haben, auch desselben Einkommen nutzen und nießen.“ In dem Revers gelobte der Priester: „auch darby miner gnädigen Herren Ansehen und Mandaten, Gebotten und Verbotten, in allen billigen Sachen gehorsam zu seyn und zu geloben. Helvetia a. a. D. S. 191. Ein anderes Formular s. oben Not. 77.“

Hier ist es deutlich ausgesprochen, daß die Regierung dem Geistlichen wegen Verletzung seiner Amtspflichten oder andern Vergehen jeden Augenblick seiner Pfründe zu entziehen befugt war, ein Recht, das, wie wir später zeigen werden, nicht bloß in Luzern, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft von der weltlichen Obrigkeit oft genug ausgeübt worden ist. In Luzern mußten auch die Geistlichen eine Collationsgebühr (Canon) entrichten<sup>187)</sup>. Dies war auch in andern Kantonen üblich, wie in Zürich, wo nach einer alten Observanz, welche die Züricher wiederholt von dem römischen Stuhl bestätigen ließen, der von der Regierung bespürdete Geistliche den Amtsleuten etwas bezahlte<sup>188)</sup>.

Die niedern Kirchendiener, die nach dem canonischen Recht jeder Pfarrer haben soll, als Küster, Schulmeister, Cantor u. s. w., wurden meistens von den Gemeinden schon in sehr früher Zeit angestellt. So hatte Kaiser Friedrich II. der Stadt Bern in der Handveste vom Jahr 1218, außer dem Wahlrecht ihres Leutpriesters, das Recht, den Küster zu wählen<sup>189)</sup> bestätigt und dazu noch das Recht der Wahl des Schulmeisters erteilt<sup>190)</sup>.

Außer den Curatbeneficien besetzten die Regierungen mehrerer Kantone seit dem fünfzehnten Jahrhundert die meisten Stiftspfründen. Der Rath von Luzern ließ sich das im J. 1415 von den Herzogen von Oesterreich auf ihn übergegangene Recht: den Probst und die Chorherren des Stifts von

187) Verzeichniß der Rechte der Republik Luzern u. s. w. Helvetia Bd. 7, S. 217.

188) Sogen. Waldmannisches Concordat bei Hottinger a. a. D. S. 510 und das mehrerwähnte Schreiben des zürcherischen Raths an den Papst bei Hottinger l. c. p. 1401.

189) Schon nach dem Freiburger Freibriefe kam der Stadtgemeinde das Recht zu, den Leutpriester und Küster zu wählen. Tillier a. a. D. Bd. 1, S. 109.

190) Ebendas.

Veromünster zu ernennen, von Papsi Sixtus IV. 1479 bestäti-  
 tigen <sup>191</sup>). Der Propst Brunnenstein von Luzern, der im  
 Auftrage des Raths diese Bestätigung persönlich in Rom aus-  
 wirkte, brachte von dort noch eine andere Bulle mit, worin  
 sich der Papsi die Confirmation der Propstwahl vorbehielt.  
 Der Rath aber fand diese Bulle höchst missfällig und befahl  
 dem Propst, dieselbe in Rom wieder annulliren zu lassen <sup>192</sup>).  
 In dem im J. 1455 mit päpstlicher Bewilligung errichteten  
 Collegiatstift St. Leodegar <sup>193</sup>) zu Luzern concurrirten die  
 ältesten Rathsglieder in gleicher Anzahl mit den Canonikern  
 bei der Propst- und Chorherrenwahl, während der Leutprie-  
 ster vom Rath allein gewählt wurde <sup>194</sup>). Nachdem Solo-  
 thurn die Herrschaft Gösigen 1458 angekauft hatte, erwarb  
 es durch päpstliche Bewilligung das Recht der Propst- und  
 Chorherrenwahl in dem darin gelegenen Stift Schönenwerd <sup>195</sup>).  
 Im J. 1479 ertheilte Sixtus IV. dem Rath von Bern die  
 Vergebung der Chorherrenpfründen im Stift St. Moriz in  
 Zofingen, nachdem ihm der Papsi schon früher die Propstwahl

191) Helvetia Bd. 8. S. 90.

192) „Räth und Hundert han sich bekennt von der Bullen  
 wegen, so Herr Probst zu Rom erworben hat; des ersten von der  
 Bull wegen, das ein Probst, wenn der erwelt wird, das der sin Be-  
 stättigung zu Rom nemme und die gefellt uns nit, dann wo das  
 Zürgang haben solt, so hat ein Pabst sin Mannot (Monat), das Uns  
 fast (sehr) missfällig ist. Umb das ist unser Will und Meinung, das  
 unser Herr Probst diesel Bull zu Rom abthun, und das Uns ein  
 Brief werd, das sömlich Bull us dem Register kom und abgetan  
 werd, oder das Er uns ein Bull bring, das der Pabst sie für sich  
 und sin Nachkommen verschrib, und siner Manotten entzüg und be-  
 geb.“ Helvetia Bd. 7. S. 444 fg.

193) Vorher war es ein Benedictinerkloster. Hottinger a. a.  
 D. S. 436. Die päpstliche Bulle steht in Neugart, cod. diplomat.  
 Alem. T. II. p. 509 sqq.

194) In Folge eines Vertrages der Stadt Luzern mit dem  
 Stift 1456. Leu a. a. D. Th. 12, S. 299. Fäß a. a. D. 29 fg.

195) Lang a. a. D. S. 999, Haffner a. a. D. S. 388.

überlassen hatte <sup>196</sup>). Die Chorherren dieses Stiftes wurden später durch einen Rathsbeschluß bis auf zwölf vermindert <sup>197</sup>). Eben so wurde dem Rath von Bern durch Innocens VIII. 1484 die Ernennung der Canoniker des neu errichteten Collegiatstifts St. Vincens in Bern zu Theil <sup>197a</sup>). Sixtus IV. verlieh 1479 auch dem Rath von Zürich das Recht, den Propst, die Chorherren und Capellane der beiden dortigen Münster, der Propstei und Abtei, in den päpstlichen Monaten <sup>198</sup>) und desgleichen den Propst und die Chorherren des Stifts von Embrach in allen Monaten zu ernennen; jedoch sollte der Nominirte dem Papst die Annaten <sup>199</sup>) entrichten, sofern seine Pfründe über 24 Goldgulden jährlich betrüge <sup>200</sup>). Diesen Indult ließ Waldmann von seinem Nachfolger Innocens VIII. 1485 bestätigen <sup>201</sup>). Im J. 1512 überließ Julius II. den die Grafschaft Baden regierenden Ständen die Ernennung des Propstes, Decans und Custos in allen und der übrigen Chorherren in den päpstlichen Monaten im Collegiatstift Zurich <sup>202</sup>). So hatte der römische Stuhl selbst die Theilnahme der Regierungen an der Besetzung der Kirchenpfründen erweitert.

Die Regierungen übten auch hie und da schon das Recht aus, die nicht von ihnen vollzogenen Wahlen der Geistlichen ihrer Bestätigung zu unterwerfen <sup>203</sup>). In den italienischen

196) Müller a. a. D. Bd 5. Abtheil. 1. S. 234. Not. 515.

197) Wirz, helvet. Kirchengesch. Th. 5. S. 305.

197a) Ebd. S. 360. Anselm a. a. D. S. 378 fg.

198) Januar, März, Mai, Julius, September und November.

199) Die Einkünfte des ersten Jahres.

200) Hottinger a. a. D. 474.

201) Sog. Waldmannisches Concordat bei Hottinger a. a. D. S. 510. Dieser bemerkt, daß sich der Rath von Zürich die Bulle Sixtus IV. auch von Alexander VI. 1497 bestätigen ließ. S. 732.

202) Feu a. a. D. Bd. 20. S. 529.

203) So übergab der Rath von Solothurn im Jahr 1517 der Stadt Olten die Ernennung eines Capellanen daselbst mit dem Vor-

Bogteien, wo die Edelleute in dem Besitze vieler Patronate waren, ertheilten die Landvögte gegen eine Erkenntlichkeit die Bestätigung<sup>204</sup>). Die letztern zogen auch den Nachlaß der Geistlichen ein<sup>205</sup>), vermuthlich in den Pfarreien, welche die regierenden Stände vergaben. Dieses Spolienrecht übten auch im Thurgau die Gerichtsherren hinsichtlich ihrer Patronate aus<sup>206</sup>). Die Eidgenossen führten überhaupt die Aufsicht über das kirchliche Aemterwesen, und einzelne Stände trafen in dieser Hinsicht mancherlei zweckmäßige Anordnungen. Die Kirchengesetze verlangen von dem Beneficiaten, daß er seine Pfründe persönlich verwalte und sich deshalb beständig an dem Orte derselben aufhalte. Diese Residenzpflicht wurde namentlich von den Chorherren in Zürich sehr vernachlässigt. Schon im J. 1218 beklagte sich deshalb der Rath bei Kaiser Friedrich II., welcher diesem Mißbrauch abzuhelpfen suchte<sup>207</sup>). Später 1368 veranlaßte er den Bischof Heinrich von Konstanz zu der Verordnung, daß die abwesenden Chorherren keine Einkünfte beziehen sollten, diejenigen ausgenommen, die sich zum Zwecke der Studien auf einer Schule aufhielten<sup>208</sup>). Diese Verordnung wurde auf Ansuchen des Rathes von Bischof Ni-

behalt, daß derselbe persönlich seine Confirmation bei ihm (dem Rath) nachsuchen solle. Haffner.

204) Wirz a. a. D. Bd. 5. S. 449.

205) Hottinger a. a. D. S. 848.

206) „Da die Patronatherren den Pfaffen so groß Gut zur Nahrung gaben, so hätte niemand auf ihre Verlassenschaft besers Recht als sie. Weil der Geiz der Pfaffen ohnehin so groß, daß dessen kein Aufhören wäre, so wurde derselbe noch größer, und sie in ihren Handlungen grimmiger, wann sie von Kindern könnten geerbt werden; so daß es dem gemeinen Mann noch beschwärlicher werden würde als zuvor.“ Antwort der Gerichtsherren im Thurgau auf die von den reformirten Thurgauern bei den Kantonen eingelegten Beschwerden, 22. April 1530. Bon Arx a. a. D. S. 651 Not. a.

207) Hottinger a. a. D. S. 793.

208) Hottinger l. c. p. 1348 sqq.

colaus 1385 bestätigt<sup>209)</sup>. Sie wurde indessen von den Chorherren so wenig beobachtet, daß der Rath durch die Vermittlung des Kaisers Sigismund von Papst Martin V. 1417 eine neue Verordnung auswirkte, kraft welcher diejenigen Canoniker, die länger als zwei Monate abwesend wären, ihre Einkünfte verlieren sollten, es wäre denn, daß sie eine hohe Schule besuchten<sup>210)</sup>. Diese Verordnung ließ Waldmann von Innocens VIII. 1485 bestätigen. Zugleich forderte er von ihm die Zustimmung zu folgenden Bestimmungen: daß jeder Chorherr oder sonstige Geistliche, der vom Rath eine Pfründe erhält, sich durch Eid und Schrift verbindlich machen soll, nicht mehr zu fordern, als der Bestallungsbrief anzeige, seine Pfründe nicht zu verlassen, auf keine Art zu vertauschen, nur in die Hände des Rathes aufzugeben (resigniren) und, wenn er sich entferne, auch keine Nutzung davon zu ziehen; daß wer in einem der beiden Münster eine Pfründe besitzt, in dem andern keine haben soll; daß, wenn ein Chorherr oder Priester seine Pfründe verliert, die Einkünfte derselben bis zur Wiederbesetzung nicht von seinen Amtsbrüdern in den Sack gesteckt, sondern an die Kirchenfabrik verwendet werden sollen, und daß der Rath die Geistlichen zum Bauen ihrer Häuser, so oft es nöthig ist, anhalten darf<sup>211)</sup>. Die beiden letztern Bestimmungen ließ der Rath wiederholt von dem römischen Stuhl bestätigen<sup>212)</sup>, und im J. 1497 erneuerte er jenes Verbot der Mehrheit der Pfründen<sup>213)</sup>. Wider das Werben um geistliche Stellen beschloß er 1498: Niemand soll um ein Amt bitten, sondern sich beim Stadtschreiber ansprechen lassen, der Wählende bei seinem Eid angeben, wenn ihn jemand gebeten, oder durch andere habe bitten lassen, und dieser nicht

209) Ebendas. p. 1351.

210) Ebendas. p. 1352 sqq.

211) Sog. Waldmannisches Concordat bei Hottinger S. 510 ff.

212) Hottinger l. c. p. 1402 sq. 1406.

213) Hottinger a. a. D. S. 791.

wahlfähig sein <sup>214</sup>). Gleich im folgenden Jahre wurde dieser Beschluß an einigen Geistlichen vollzogen, die um eine vacante Chorherrnpfründe warben; sie wurden sämmtlich von der Wahl ausgeschlossen. Im J. 1518 wurde dieselbe Verordnung erneuert <sup>215</sup>). Auch der Rath von Bern setzte in dem Vertrag mit dem Collegiatstift St. Vincens vom J. 1485 unter anderm fest, daß die Chorherren und Capelläne ohne seine Erlaubniß keinen Tausch mit ihren Pfründen treffen sollen <sup>216</sup>).

Hieher gehören auch die Maßregeln, welche die Eidgenossen überhaupt und die einzelnen Kantone <sup>217</sup>) insbesondere gegen die im ersten Kapitel erwähnten sog. Curtisanen genommen haben, worüber der heidelbergische Professor Wimpfeling († 1528), sonst eben kein Freund der Schweizer, sie rühmte und sie deswegen andern als Muster empfahl <sup>218</sup>). Die Abschiede der Tagsatzungen vom Ende des fünfzehnten und vom Anfang des sechzehnten Jahrhunderts enthalten mancherlei Beschlüsse wider sie <sup>219</sup>). Um sie auch mit der Furcht

214) Ebendas. S. 787.

215) Ebendas. S. 788.

216) Tillier Bd. 2. S. 523.

217) Zu den Forderungen, die Waldmann 1485 an Innocens VIII. stellte, gehörte auch die, daß kein Curtisan die Pfründen, welche der Rath zu vergeben habe, anfallen solle. (Sog. Waldmannisches Concordat bei Hottinger a. a. D. S. 510.) Dieselbe Forderung wiederholten die Züricher in ihrem mehrfach citirten Schreiben an den römischen Stuhl. Hottinger l. c. p. 1401 sq.

218) Hottinger a. a. D. S. 759.

219) Im J. 1500 befahl die Tagsatzung von Zürich einen Priester abzustellen, der die Pfründe zu Eins kraft päpstlicher Gratie angefallen hatte; „dann wir Eidgenossen (lautet der Abschied) je nit meinen das Jemand zu gestatten, und nüz desminder soll auch jeglich Bot trefflich heimbringen, das man sölichs hinfür zum Besten in aller unser Eidgenossenschaft verkommen, das sölichs Niemanden gestattet, und gegen denselben Curtisanen mit so tapferm Ernst gehandelt werde, damit wir des Anfallens vertragen bliben.“ Gluz-Blözheim, Geschichte der Eidgenossen. S. 501. Not. 196. Hottinger a. a. D. Not. y.

vor Schande abzutreiben, hatten die Eidgenossen die Gewohnheit eingeführt, dem Curtisan bei der Investitur die schöne Urkunde römischer Geldgier, den Wartbrief, an den Hals zu hängen und ihn mit Wasser zu begießen <sup>219a</sup>). Diese Maßregel fruchtete jedoch wenig bei so schamlosen Menschen, als die Curtisanen waren. Nachdem die Eidgenossen zu wiederholten Malen von dem römischen Hof und seinen Legaten die Abstellung dieser Landespest vergebens gefordert hatten <sup>220</sup>), schritten sie endlich zu dem äußersten Mittel, indem sie im Jahr 1520 zu Baden alle Curtisanen als „böse, ungeistliche und ungelehrte Buben“ aus der Eidgenossenschaft verbannten und einmüthig beschloßen, „jeden, der fernerhin in die Eidgenossenschaft käme und die Pfründen anfallt, gefänglich anzunehmen, in einen Sack zu stoßen und ohne Gnade zu ertränken <sup>221</sup>). Dieser Beschluß wurde auch in der That vollzogen <sup>222</sup>).

Wie in der Schweiz bei Besetzung der Kirchenpfründen

219a) Auf die Frage der Stadt Basel, wie man sich gegen die Curtisanen zu verhalten habe, antwortete die Tagsatzung: „Ihr Bruch wäre, ihnen die Bull an Hals zu henken und sie investiren unter einem Beck Wasser.“ Von Urx a. a. D. S. 661. Not. b.

220) Im J. 1512 beehrten sie von Julius II. und seinem Legaten, dem Cardinal Schinner, daß sie „uns Eidgenossen in die Ewigkeit zulassen, daß uns niemand kein Pfrund anfallt.“ (Hottinger a. a. D. S. 759.) In dem zwei Jahre später zwischen den Eidgenossen und Leo X. geschlossenen Bündniß, versprach dieser unter anderm auch die Abstellung der Curtisanen (Stettler a. a. D. S. 513). Im J. 1516 beschloßen sie, „wegen den Curtisanen mit dem Legaten zum freventlichisten zu reden, damit solche abgestellt, und jeder Lehenherr bi seiner Gerechtigkeit blibe.“ (Von Urx a. a. D. S. 661. Not. b.) Was die Eidgenossen im J. 1520 auf der Tagsatzung zu Glarus dem Legaten Pucci klagten, haben wir schon im ersten Capitel (Not. 178) angeführt.

221) Bullinger, Reformationsgeschichte Bd. 1. S. 32. Stettler a. a. D. S. 598.

222) Versuch einer pragm. Gesch. S. 70.

die Grundsätze des canonischen Rechts nicht überall Anerkennung fanden, so war dies auch hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenguts der Fall. Nach diesem Recht ist der wahre Administrator desselben der Bischof. Zwar gestattet es, daß die unmittelbare Verwaltung auch Laien anvertraut werden könne<sup>223</sup>); aber solche Personen sollen vom Bischof bestellt werden und seiner Aufsicht unterworfen bleiben. In der Schweiz dagegen hielt man an dem Grundsatz fest, daß jede Kirchengemeinde das Eigenthum ihres Kirchenguts habe<sup>224</sup>). Diesem Grundsatz gemäß verwaltete jede Gemeinde selbstständig ihr Kirchenvermögen. Zwar wirkte dabei in der Regel der Pfarrer mit, aber nicht als Bevollmächtigter seines Kirchenobern, sondern der Gemeinde. Ueber die Verwaltung führte die Regierung die Aufsicht, der sie auch die Patronatsherren, denen bald mehr bald weniger Rechte hinsichtlich der Administration zustanden, unterwarf<sup>225</sup>).

Den großen Einfluß erkennend, den das Leben der Geistlichen auf die Moralität des Volks äußert, führten die Eidgenossen eine strenge Aufsicht über dasselbe. Diese Aufsicht war um so nöthiger, als sich die Kirchenobern um die Sitten ihrer Untergebenen wenig bekümmerten und oft die ärgerlichsten Excesse<sup>226</sup>) derselben ungeahndet ließen, da sie selbst die

223) Nach der frühern canonischen Gesetzgebung konnte diese nur Geistlichen übertragen werden. Can. 22 C. XVI. qu. 7.

224) Ueber diesen einzigen richtigen Grundsatz von dem Subject des kirchlichen Eigenthums vergl. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. 2. S. 264 ff. Meiske, Rechtslexikon. Bd. 6. S. 125 ff. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 649.

225) So würde in einer Zwistigkeit der Edlen von Lütishofen, Patrone der Kirche zu Kieggingen und der Pfarrgenossen im Jahr 1418 dem Rathe von Luzern angelobt, „ohne seine Gunst und Wissen von dem Kirchengut nichts zu verkaufen noch zu verändern.“ Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Th. 2. S. 115.

226) Unter dem Ausdruck Exceß versteht das canonische Recht die Verletzung der Verpflichtungen, die mit dem geistlichen Stand verbunden sind.

Pflichten des geistlichen Standes gänzlich hintansetzten und das ungebundenste Leben führten <sup>227</sup>). Deshalb sahen sich die weltlichen Obrigkeiten genöthigt, das Amt ihrer pflichtvergesenen Bischöfe selbst auszuüben und die Geistlichen zu einem ehrbaren, ihrem Stande angemessenen Betragen anzuhalten. In dieser Absicht wurden von einzelnen Cantonen manche zweckmäßige Verordnungen erlassen. So verordnete der Rath von Zürich unter Waldmann 1480: „Es soll der Knecht auf der Chorherrenstube schwören, alle Nacht, Sommer und Winter, um neun Uhr die Stuben und die Sommerlauben zu schließen. — Dasselbst soll Geist- und Weltlichen alles Küstenspiel mit Würfeln und Karten verboten sein; ausgenommen an den Kirchweihen drei Tage; alsdann dürfen beide Stände auf der Chorherrenstube alle Spiele treiben, wie von Alter her, und nicht weiter, bei einer Mark Silbers Buße. Bei allem dem aber sind vorbehalten mit den Karren das Hundert, Allrunen, Quenzlen oder A — aber mit Züchten; ferner das Schach- und Würfelspiel um eine schlechte Uerte (Beche) oder 4—6 Pfennige. — Hingegen darf kein bei uns verpründeter Geistliche an andern Orten, weder in offenen noch heimlichen Häusern, spielen, und überhaupt auf keine Kunst in eine Uerte gehen; ausgenommen an offenen Schenkinnen, biderben Leuten zu Lieb und zu Leid. Alles bei gemeldeter Buße.“ Im J. 1485 wurde diese Satzung noch verschärft und erkannt: „daß es bei derselben zu ewigen Zeiten verbleiben soll. Unser Herr Bürgermeister und Räte (heißt es) sind zu solcher Ordnung inbrünstiglich bewogen worden, damit sich ein schicklich Wesen mehre unter denen, die zu göttlicher Heiligkeit Dienst geordnet sind.“ Man verbot ihnen sogar das Spazieren während des Hochamts in den Kreuzgängen. Vielmehr sollten sie helfen singen, lesen, kurz: „thun als die, so die Wollust der zergänglichen Welt zurückgelegt haben, und als sie geistlicher

227) S. die Schilderungen der schweizerischen Bischöfe bei Wirz a. a. D. Th. 3.

Würde und ihrer Pfund wegen zu thun schuldig sind“ 228). Eben so ließ der Rath von Bern 1477 zur Sittenverbesserung der Geistlichkeit nachdrückliche Mandate an alle Decane ergehen 229), nachdem er zwei Jahre früher auf die an ihn gelangten Klagen, daß die Geistlichen des Decanats Lenzburg durch Tanzen, Springen und viele andere Ueppigkeiten großes Aergerniß gäben, an den Decan und den Landvogt in Lenzburg den Befehl erlassen hatte, sich in diesem wichtigen Geschäfte kräftigen Beistand zu leisten, ein Auge auf die Fehlbaren zu werfen und sie zur gebührenden Strafe zu ziehen, so wie auch ihnen keinen Zutritt vor die weltliche Obrigkeit zu gestatten, damit das Verfahren gegen solche frevelhafte Priester künftighin in einen zweckmäßigeren Gang gebracht würde 230). Im J. 1493 verordnete er, daß ein Priester künftighin bloß ein Brodmesser bei sich führen dürfe; jedes andere Messer sollen ihm die Weibel abnehmen und dafür einen Gulden von ihm einziehen 231). In demselben Jahr begingen die Geistlichen so viele Excesse, daß selbst der neue Bischof Thomas von Konstanz an die Eidgenossen den Vorschlag, eine allgemeine Reformation der Priesterschaft zu geben, bringen ließ 232). In Schaffhausen waren die Sitten des Clerus, weil der Bischof kein Einsehen that, so anstößig geworden, daß auch hier die weltliche Obrigkeit sich im Anfang des Jahres 1522 genöthigt sah, den Unordnungen durch ein Mandat folgenden Inhalts zu wehren: In Zukunft sollen weder Mönche noch Pfaffen, noch Studenten, Provisoren und

228) Füssli, Waldmann. S. 56 fg.

229) Luthard, disputationes bernenses. P. 1. p. 64. Anselm sagt: „Die Priesterschaft führt so ein ganz zornlos Leben, daß der weltlich Gewalt daryn muß sehen und wehren.“ Berner Chronik. Bd. 1. S. 162.

230) Tillier a. a. D. Th. 2. S. 521.

231) Anselm. Bd. 2. S. 136.

232) Ebendas. S. 135.

Schüler, die zu ihren Tagen gekommen (majoren geworden), nach der Abendglocke ohne Licht über die Gasse gehen. Auch soll von jetzt an kein Mönch oder Priester zweierlei Waffen (Dolch und Degen), sondern bei Tag und bei Nacht nur ein Gewehr, nicht länger als eine halbe Elle tragen; verbotene Waffen sollen den Uebertretern durch die Stadtknechte (Rathsdienner) abgenommen werden. Wenn dieselben einen Geistlichen bei den Frauen in den (unzüchtigen) Häusern antreffen, so sollen sie ihm seine Kleidung mit Gewalt ausziehen und nicht zurückgeben, bis er ihnen so viel Geld, als sie glaubten fordern zu dürfen, bezahlt hätte. Wenn einer oder mehrere Priester sich widersetzen und darüber verwundet oder beschimpft werden sollten, so werde der Rath keine Klage annehmen. Endlich wurde den Mönchen und Pfaffen verboten, in der Stadt öffentlich zu tanzen, ausgenommen bei Hochzeiten, zu denen sie geladen worden; dagegen wurden sie angewiesen, der Kirche und dem Gottesdienst abzuwarten<sup>233</sup>). Dem unter den Geistlichen in den italienischen Vogteien eingerissenen Luxus in Kleidern steuerten die Eidgenossen durch strenge Mandate<sup>234</sup>). Die Rathsprotocolle der einzelnen Cantone aus dem fünfzehnten<sup>235</sup>) und besonders sechzehnten

233) Baldkirch's handschriftl. Reformationsgeschichte von Schaffhausen, bei Wirz. Th. 4. S. 511.

234) Der Stand der Geistlichen wurde völlig unkenntlich durch die neuen Moden, denen sie fröhnten. Der gewöhnliche Anzug war: aufgeschnittene Schuhe, zerhauene Hosen, die in bunten Farben glänzten, Rappiere an der Seite und Dolche in der Tasche. Höchst ungern und nur nach und nach vertauschten sie diese Tracht gegen ein anständiges Gewand. Noch schwerer konnten sie sich von ihren Bärten trennen; aber die Strafen der Landvögte und der Spott des Volkes wirkten. Wirz a. a. D. Bd. 5. S. 449.

235) Im J. 1430 wurde Georg Schürpf, nachheriger Pfarrer zu Grosdietwyl, als er noch unbepfründet in Luzern war, von dem dortigen Rath bestraft »eo, quod ivit noctu per plateas et fecit res ineptas.« Auch etwas über die Kirchengüter u. s. w. S. 27.

Jahrhundert liefern zahllose Beispiele, daß die weltliche Obrigkeit die Excesse oder Disciplinarvergehen der Geistlichen oft sehr streng ahndete. Am meisten machten den Eidgenossen die Eölibatsünden der Geistlichen<sup>236)</sup> zu schaffen. Der Clerus lebte fast allgemein im Concubinat<sup>237)</sup>. Es wurde bereits oben erwähnt, daß die Bürger von Zürich schon im J. 1230 ihren Geistlichen befahlen, ihre Weischläferinnen von sich zu thun und als sie sich dessen weigerten, jene selbst aus der Stadt schafften. Eben so verwies der Rath von Bern 1405, nach vergeblicher Ermahnung an die Geistlichen, ihre Concubinen

236) Hemmerlin's Schriften enthalten merkwürdige Schilderungen von dem ausschweifenden Leben der Geistlichen in der Schweiz. Von den schlüpfrigen Geschichten, die er als Beispiele davon erzählt, mag hier folgende eine Stelle finden: „Ein Priester sah sich wegen häufiger Unzucht mit einer angesehenen Frau genöthigt, von seiner Pfarrei zu entfliehen. Er irrte in einem Walde herum. Da erschien ihm der Satan in Gestalt eines frommen Mönchs und redete ihn an: wohin gehst du so äußerst betrübt. Jener erzählte treuherzig seine Leiden. Der verkappte Satan erwiederte: Nicht wahr, wenn du das böse Glied nicht hättest, so könntest du in deiner Pfarrei sicher wohnen? Allerdings, mein Herr, versetzte jener. Der Mönch sagte nun: hebe dein Gewand auf, damit ich es berühre, wie sie es ja auch berührt hat. Das Glied verschwand alsobald. Hocherfreut kehrte der Priester zurück, ließ die Glocken läuten und versammelte seine Pfarrkinder, um ihnen seine Unschuld kund zu thun. Er bestieg die Kanzel, hob mit Zuversicht seine Kleider auf — et mox membrum suum abundantius quam prius apparuit.“ Meister, berühmte Züricher. Th. 1. S. 39 fg.

237) Hemmerlin sagt: „Non est rarum in dioecesi Constantiensi et ceteris vicinis mulieris et clericorum cohabitationis, concubinatus contubernium.“ (Hottinger a. a. D. S. 855.) Bei einer Visitation des Bischofs von Lausanne im J. 1420 fand sich, daß siebenzig Priester der Diöcese im Concubinat lebten, von denen einige zwei und drei Frauen von Landleuten geschändet hatten. Hottinger l. c. P. IV. p. 348. Hottinger a. a. D. S. 307. — Noch im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert gab es in der Schweiz Geistliche, die in eigentlicher Ehe lebten. Hottinger a. a. D. S. 851 fg. Von Urx a. a. D. S. 473.

zu entfernen, diese aus der Stadt, und als sie nach einiger Zeit dennoch wieder zu ihren Gönnern zurückkehrten, ließ er sie alle gefangen nehmen und in den Thurm (den heutigen Zeitglockenthurm) werfen <sup>238</sup>). Im J. 1471 ermahnte er die Decane zu einem kräftigen Einsehen wegen der Pfaffenbirnen <sup>239</sup>). Indessen alle Maßregeln, welche die weltlichen Obrigkeiten gegen den Concubinat der Geistlichen ergriffen, vermochten nicht dieses durch den unnatürlichen Cölibatszwang herbeigeführte Uebel abzustellen. Die Bischöfe selbst führten ein äußerst ausschweifendes Leben <sup>240</sup>) und waren daher gegen

---

238) „Ze Stund kament etlich Priester,“ erzählt Justinger weiter, „und verburgetent ihr Dirnen us“ (erhielten durch geleistete Bürgerschaft ihre Freilassung). An demselben Abend entstand eine Feuerbrunst, in der sieben gefangene Pfaffendirnen umkamen. Man muthmaßte, daß einige der losgelassenen Dirnen das Feuer angelegt hätten und nahm sie deshalb von neuem in Verhaft. Justinger, Berner-Chronik. S. 254 fg. Hottinger a. a. D. S. 214.

239) Tillier a. a. D. S. 520 fg.

240) Der Bischof von Konstanz, Heinrich von Hewen († 1462) lebte offen im Concubinat. Durch sein Beispiel nahm die Unzucht unter den Geistlichen seiner Diöcese so überhand, daß sie ebenfalls öffentlich Concubinen hielten und die vor aller Strafe sichern Uebertreter des Keuschheitsgelübdes endlich die Erinnerung an dasselbe mit Lachen erwiederten. Die Duldung des Concubinats trug ihm jährlich 2000 Gulden ein, und die Pfaffen kauften gern um pecuniam copiosam, vitam in diebus suis solatiosam, wie Hemmerlin in reg. querelarum I. sagt. (Wirz. Th. 3. S. 77.) Auch der noch zur Zeit der Reformation lebende konstanzische Bischof Hugo von Landenberg wurde eines unmoralischen Lebenswandels bezüchtigt. (Wirz. Th. 4. S. 214.) Der Bischof von Genf, Johann Ludwig von Savoyen († 1482) war sehr verliebter Natur. Ein Schreiner, der ihn einst bei seiner Frau eingeschlossen fand, prügelte ihn deshalb so derb, daß er fast auf dem Plaze geblieben wäre. (Spon, histoire de Geneve. T. I. p. 97.) Sein Nachfolger, Franz von Savoyen, pflegte ebenfalls der Liebe. Ein Bastard desselben, Johann von Savoyen, den er mit einer gemeinen Dirne erzeugt hatte, erlangte die Bischofswürde (1513) und lebte so ausschweifend, daß er in Folge dessen an der venerischen Krankheit starb. (Helvetia. Bd. 4. S. 32. Wirz

die Eölibatsünden ihrer Untergebenen um so nachsichtiger, als sie daraus Vortheil zogen. Denn, „wenn ein Priester ein uneheliches Kind bekommt,“ sagt Bullinger, „so gibt er dem

a. a. D. S. 568. Spon l. c. p. 165.) Sein Nachfolger, Peter de la Baume, vergaß in Befriedigung der Wollust alle Rücksichten. Als er zur Fastenzeit (1527) ein junges Mädchen entführen ließ, rottete sich das Volk zusammen und befreite sie aus seinem Pallast. (Ruchat, histoire de la réformation de la Suisse. T. I. discours préliminaire p. XXXV. Bulliemin, Geschichte der Eidgenossen während des 16. und 17. Jahrhunderts. Th. 1. S. 26.) Der Bischof von Lausanne, Sebastian von Montfaulcon, ein Zeitgenosse des letztern, überließ sich ganz seinen Leidenschaften. Er und seine Leute schändeten die Mädchen der Stadt, wenn sie sie finden konnten. In seinem Zimmer auf dem Schlosse befand sich eine verborgene Thüre, die mittelst einer Treppe in den Keller führte, der seinen Ausgang außerhalb der Stadt hatte. Auf diesem heimlichen Wege ließ er seine Mätressen in sein Gemach ein. (Ruchat l. c. p. XXXVII. p. 96.) Der noch zur Zeit der Reformation lebende Bischof von Ehur, Paul Ziegler, trieb Unzucht mit einer Nonne zu Feldbach. (Hottinger, Geschichte der Eidgenossen während der Zeit der Kirchentrennung. Abth. I. S. 247. Not 39.) Selbst der fromme Bischof von Sitten, Walter auf der Glue († 1482) hatte eine Concubine. Der bekannte Georg auf der Glue, Landeshauptmann in Wallis, wird für dessen Sohn gehalten. (Wirz. Th. 3. S. 313.) Sein Nachfolger, Jost von Silinen, hatte eine Geliebte, von der er sich so gänzlich beherrschen ließ, daß man durch ihre Gunst alles und ohne diese nichts von ihm erlangen konnte. (Wirz a. a. D. S. 314.) Am ausschweifendsten lebte dessen zweiter Nachfolger, der verächtigte Cardinal Matthäus Schinner. Als er der Knabenschändung beschuldigt wurde, wußte sein Procurator diese Anklage nur dadurch zu entkräften, daß er gestand, derselbe liebe die Weiber allzusehr, als daß er ihnen abtrünnig werden sollte. (Wirz a. a. D. S. 291.) In einer Beilage zum Abschied, Zug 9. Mai 1514, kommt in einem Streite zwischen einem Burgdorfer, der für, und einem Luzerner, der gegen Frankreich war, über den Cardinal auch Folgendes vor: Ersterer sagt, „der Bischof von Wallis sey ein Nasbruter, ein Rezer und verlogener Mann.“ Der Luzerner: „das treuw er dem Bischof nit zu, denn er liebe die Frauen zu sehr.“ Der B.: „Er hat doch einen Knaben gehabt, den hab er auch geflorenzet“ u. s. w. Gluz-Blogheim a. a. D. S. 210. Not. 233.

Bischof eine Geldbuße, wofür er einen Absolutionsbrief erhält, den man ihm gern gibt<sup>241)</sup>; wenn die Sache auf diese Art abgethan ist, so tritt er wieder in seinen Stand, hält Haus mit seiner Meze, übt ohne Scham alle Aemter und niemand redet ihm darein“<sup>242)</sup>. In einem im Jahr 1522 erschienenen Commentar zu dem Hirtenbrief des Bischofs von Konstanz, Hugo von Landenberg, worin dieser den reformatorischen Bestrebungen Zwingli's und seiner Freunde entgegenzuwirken suchte<sup>243)</sup>, kommt unter anderem Folgendes vor: als ihn (den Bischof) einige fromme, ehrliebende Priester um Gottes willen baten und hoch ermahnten, daß er ihnen, um dem schändlichen, ärgerlichen Leben mit Concubinen, wozu sie gegen Christi Gesetz durch das teuflische Gebot des römischen Bischofs gezwungen wären, ein Ende zu machen, stillschweigend erlauben oder wenigstens nicht wehren sollte, statt der Huren Eheweiber zu nehmen, — so hat er diese christliche Bitte so wenig geachtet, daß er vielmehr die Strafe für ein Kind, das ein Priester bekäme, noch um einen Gulden erhöht hat, da er vorher nur vier geben mußte. Darum will er es nicht leiden, daß die Pfaffen Weiber haben. Es ginge ihm ein großes jährliches Einkommen ab. In einem Jahre sollen wohl fünfzehnhundert Pfaffenkinder in dem Konstanzer Bisthum geboren werden; von jedem vier Gulden macht sechs-tausend. Jetzt sind aus vier fünf geworden; macht achthalb-

241) Die Bischöfe ertheilten sogar für ganze Stifter, Capitel und Klöster allgemeine Absolutionszettel. (Hottinger a. a. D. S. 855.) Als der Bischof von Konstanz im J. 1507 von dem Clerus seiner Diöcese ein subsidium charitativum forderte, übersandte er jedem Prälaten, Decan und Propst, der sich zum Zahlen bequeme, zum Dank einen Gewaltsbrief auf Monatsfrist, die Priester von geheimen oder öffentlichen Unkeuschheitsünden zu absolviren. Eben so dankbar hat er sich schon bei Eintreibung zwei anderer Steuern bewiesen. Hottinger a. a. D. S. 551 fg.

242) Hottinger a. a. D. S. 854.

243) Wirz. Th. 4. S. 258 ff.

tausend Gulden. Aber nicht bloß die Kinder, auch die Concubinen müssen ihm jährlich abgekauft werden, wie der Titel in dem Register zeigt. Habe nun einer eine Concubine oder nicht; man sagt ihm: Was geht dies meinem gnädigen Herrn an, daß du keine hast? Warum nimmst du nicht eine? — Das Geld muß gleichwohl erlegt sein. Mit Recht nennt man solche Bischöfe Hurenwirth; aber alle Hurenwirth in dem ganzen Bisthum nehmen zusammen nicht so viel Hurengeld ein als er. Ferner macht er einen Unterschied: Wenn einer ein reines Mädchen beschläft, so kostet dies sechzehn Gulden Strafe bloß für den Bischof. Will man dann aber einem reichen Pfaffen zu Leibe, der sich etwa sperret, die Consolation oder anders zu bezahlen, so muß es ein reines Mädchen gewesen sein, wenn es bereits vier Kinder gehabt hat; so machen sie es auch mit den Eheweibern oder andern Weibspersonen, welche ehrbar sein sollen. Auch die Nonnen und Beginen haben jede eine besondere Taxe und Strafe im Register und der Fiscal darf allenfals mehr fordern, wenn der Pfaffe reich ist, und nicht wenigstens viermal des Jahres sich mit gefüllter Hand bei diesem Gefindel einfundet. Dies ist einer der vornehmsten Gründe, warum sie den Priestern keine Weiber gestatten. Will man einen Bastard taufen lassen, so kostet dies wiederum Geld, so auch, wenn man denselben legitimiren will, um einen Pfaffen oder etwas Ehrliches aus ihm zu machen. Will der Pfaffe, daß seine Kinder etwas von ihm erben, so muß er ein Verthun haben, d. h. einen Brief, daß er sich mit dem Bischof abgesunden habe. Dies kostet zuweilen nicht wenig, je nachdem der Pfaffe reich ist. Sieh, lieber Christ, wie viel Geld sie nur aus dieser Mistpfüge und diesem Aergerniß, Pfaffenmägde und Bastarde zu verkaufen, gewinnen“ <sup>244</sup>). Als auch die Eidgenossen für die Geistlichen,

244) Hierauf fährt der Verfasser fort: „Ich kenne einen Schulmeister, welcher ein Weib hatte. Mit dieser kam er überein, daß sie ihm erlaubte ein Priester zu werden. Dies geschah. Der gute

die Kinder erzeugten, eine Straftaxe festsetzten, gab ihnen der Bischof von Konstanz deshalb einen Verweis, woran diese sich aber nicht kehrten <sup>245</sup>). Dieses Verfahren der Bischöfe und die Erfolglosigkeit der Maßregeln der weltlichen Obrigkeit gegen den Concubinat der Geistlichen bewirkten, daß auch die letztere denselben allmählig fast allenthalben duldete, um größere Ausschweifungen der Geistlichen zu verhüten. Sie anerkannte die leztwilligen Verfügungen derselben zum Besten ihrer Kinder und deren Mutter <sup>246</sup>), und der Rath von Zürich hatte den Chorherren des großen Münsters sogar durch ein eigenes Gesetz zugesichert, daß die Kinder, die sie mit ihren Jungfrauen erzeugten, das ihnen testirte Vermögen unter obrigkeitlichem Schutze genießen sollten <sup>247</sup>). Ja in einigen Cantonen wurde es jedem Geistlichen bei seiner Anstellung eingeschärft, seine eigene Concubine zu halten, damit die Ehe-

---

Pfarrer traute sich es zu, das Keuschheitsgelübde halten zu können. Als er es eine Zeitlang beobachtet hatte, fiel es ihm schwer, da er aber mit seiner Gattin nicht leben durfte, hing er sich an ein Mädchen, verließ den Wohnort seiner Frau, um sie nicht zu kränken, und kam in das Bisthum Konstanz. Die Frau hörte, daß er eine andere Haushälterin habe, und zog ihm nach. Der gute Mann hatte Mitleiden mit ihr, und da er glaubte, es wäre, da er doch nicht ohne Frau sein könne, besser, er behelfe sich mit seiner vorigen Hausfrau, so schickte er die Meze weg. Was geschah? die Sache kam vor den Fiscal, vor den Generalvicar und die Consistorialräthe, und diese beschloffen, er solle das Eheweib wegschicken, oder die Pfründe verlieren. Der Priester erbot sich, seine Gattin als eine Concubine jährlich zu verzinsen. Umsonst. Sie mußte fort. Nun nahm er die vorige Meze wieder, und man ließ ihn bei der Pfründe bleiben, wie andere Hurer und Buben, und war ihm das mit der Hure recht, was ihm mit der Ehefrau nicht geziemt hätte. Dergleichen weiß ich mehrere, welche verheirathet gewesen waren, aber nicht mit ihren Eheweibern Haus halten durften, mit Huren hingegen schadet es nichts.“ Wirz a. a. D. S. 273 ff.

245) Hottinger a. a. D. S. 858.

246) Gluz-Blozheim a. a. D. S. 503.

247) Wirz. Th. 2. S. 243.

weiber sicher wären <sup>248</sup>). Dagegen ahndete die weltliche Obrigkeit es streng, wenn Geistliche Frauen von Bürgern verführten oder sonstige Ausschweifungen begingen <sup>249</sup>). Der Rath von Bern setzte in dem mehrerwähnten Vertrage mit dem St. Vincenzstift 1485 ausdrücklich fest, daß, wenn die Stifthsherren sich an den Weibern, Töchtern oder Verwandten der Bürger vergriffen, sie weltliche Strafe zu erwarten hätten <sup>250</sup>). Erst seit der Reformation und besonders dem Concil von Trient schritten die Eidgenossen, hauptsächlich auf Betrieb der Nuntien, wieder mit aller Strenge gegen den Concubinat der Geistlichen ein, wie wir später sehen werden.

Eben so beaufsichtigten die Eidgenossen die Amtsführung der Geistlichen und schritten gegen diejenigen mit Strafen ein,

248) Hottinger a. a. D. S. 856. Sleidanus, de statu religionis et reipublicae Germanor. sub Car. V. — Eben so ließ man bei den Friesen keinen Priester zu, welcher nicht öffentlich seine Weze mitbrachte. Aeneas Sylvius (Pius II.) hist. europ. c. 35. in dessen opera geographica et historica. Helmst. 1699. p. 293.

249) Gluz-Blözheim a. a. D. — Solothurn bestrafte einen Cappelan, der mit einer Frau auf der Orgel öfters Unzucht trieb. Ebend. Not. 204.

250) Villier a. a. D. S. 523. — Luzern machte im fünfzehnten Jahrhundert die Verordnung, „daß, wo einer Jemand, er sey geistlich oder weltlich, bey seinem Weib, oder Mutter, oder Tochter, oder Schwester, oder sonst an seiner Schande findet, und denselben, oder das Weib tödtet, kein Gericht verschult haben soll: würde aber der, der ihn also ertapt, von dem Freyler um das Leben gebracht, soll mit demselben als einem Mörder verfahren werden.“ Das frühere Gesetz im geschwornen Stadtbrief hieß: „Wo Einer Einen fund by sinem ehlichen Gemabel an sin Schand und Laster, ob er den siblos tet, darum nit gefecht werden, noch dehein Gericht verschult han soll.“ (Balthasar, Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern. Th. 2. S. 123 fg.) Im J. 1461 fand ein Schwertfeger von Merischwanden sein Weib bei dem Koch im Augustinerkloster zu Zürich und tödtete beide. Der Rath sprach ihn frei und gebot, daß ihn die Verwandten des Entlebten unbekümmert lassen sollten. Hottinger a. a. D. S. 443.

die ihre Amtspflichten vernachlässigten, wovon später Beispiele angeführt werden sollen.

Desgleichen erstreckten sie ihr Aufsichtsrecht auf die kirchlichen Institute. Was die Stifter und Klöster betrifft, so werden nachher die Rechte der Eidgenossen über diese Institute besonders dargestellt werden. Hier ist von den Hospitälern und Armenhäusern die Rede. Ueber diese Anstalten und die Verwaltung ihrer Güter führte die weltliche Obrigkeit die Aufsicht. Vermöge dieses Rechts erließ sie besondere Verordnungen hinsichtlich ihrer Disciplin. Eine solche Disciplinarverordnung machte der Rath von Bern im Jahr 1413 für das niedere Spital, worin unter andern folgende Bestimmungen vorkommen: Wer sich in Unkeuschheit vergeht, verliert seine Pfründe für immer. Wer schwört bei Christi Gliedern, soll drei Tage sein Brod entbehren; wer gar hoch schwört, sieben Tage, wer ganz ungewöhnlich hoch, auf immer. Wer einen schlägt, entbehrt es ein Jahr lang; ist jener blutrünstig, noch einen Monat mehr; war der Thäter bewaffnet, für immer u. s. w. <sup>251</sup>). Auch den Schulen, die damals ebenfalls zu den kirchlichen Instituten gehörten, widmete die Obrigkeit ihre Sorgfalt. So schrieb Bern schon im J. 1310 dem Kloster Amfoldingen vor, daß die mit der Schule verbundene Pfründe nur einem im Schulhalten, in der Grammatik und den übrigen Unterrichtsgegenständen bewanderten Geistlichen anvertraut werden soll <sup>252</sup>). Diese Vorschrift wurde 1453 neuerdings bestätigt <sup>253</sup>). Als jedoch bei der allgemeinen Sittenverderbnis des Clerus die kirchlichen Schulen immer mehr zerfielen, errichteten die weltlichen Behörden eigene, von der Kirche unabhängige Unterrichtsanstalten, die bereits im fünf-

251) Ordnung des mindern Spitals zu Bern. Müller a. a. D. Bd. 2. S. 582. Not. 318 und 319.

252) Tillier a. a. D. Bd. 1. S. 354.

253) Ebendas. Bd. 2. S. 570.

zehnten Jahrhundert an mehreren Orten kräftig blühten<sup>254)</sup>. Nicht bloß für den Unterricht des Volks, sondern auch für die Bildung des Clerus sorgte die weltliche Obrigkeit<sup>255)</sup>.

Nicht unbedeutend waren auch die Befugnisse, die sich die Eidgenossen in Beziehung auf die Religionsübung beilegten. Sie wachten für die Erhaltung des Kirchenglaubens und erließen Verordnungen gegen die Sectirer, deren es in der Schweiz zu allen Zeiten gab<sup>256)</sup>. So erneuerte Luzern im J. 1373 eine alte Verordnung<sup>257)</sup>, daß man unseres Herrn Frohnleichnam nicht zu denen tragen soll, die vor einander niederfallen<sup>258)</sup>. Im J. 1400 beschloffen der Schultheiß, die Rätthe, Benner, Heimlicher, die Zweihundert und die Gemeinde der Stadt Bern einhellig, daß alle, die in dem Unglauben der Waldenser gefunden werden, nie mehr weder in den Rath, noch in die Zweihundert, noch in irgend ein Amt in der Stadt oder ihrem Gebiete gewählt werden könnten, und erklärten sie zugleich für unfähig, über irgend einen Christenmenschen weder Urtheil noch Zeugniß zu sprechen<sup>259)</sup>. Besonders sorgten die Eidgenossen dafür, daß der Gottesdienst überall gehörig verwaltet wurde. Als z. B. die zu Baar im Canton Zug eingepfarrten zürcherischen Gemeinden Hausen und Heisch über ihren Pfarrer, der vom Kloster Cappel bestellt wurde, klagten, daß er in der Capelle Hausen nicht

254) Ebendaf. S. 571.

255) Ebendaf. S. 572 fg.

256) S. Wirz a. a. D. Bd. 2. S. 24 fg. 228 ff. 432 ff.

257) „Zu wem man das heilig Sakrament nit tragen soll.“

258) „Sy (die Rätthe) hand auch von Alter her allwegen gebotten, und soll man es für das halten, das man Unfers Herrn Fronleichnam nit tragen soll zu denen, da einer dem Andern zu Fuß fällt, es wäre dann nun söllich Sache, das es der Mehrheit des Rathes erloupte.“ Hier sind vermuthlich die Katharer gemeint, welche auch in der Schweiz verbreitet waren. Helvetia a. a. D. S. 423 ff.

259) Tillier a. a. D. Bd. 1. S. 339 fg.

fleißig Messe halte, traf der Rath von Zürich durch einige Abgeordnete zwischen dem Abt von Cappel und der Gemeinde Hausen eine Uebereinkunft, die aber nicht beobachtet wurde. Deshalb sandte derselbe Rath 1493 eine neue Botschaft nach Cappel, welche die Amtspflichten des Pfarrers genau bestimmte <sup>260</sup>). Im J. 1522 sandten die Eidgenossen nach Neuenburg, welches damals keinen Prediger hatte, deshalb vier Bevollmächtigte, welche dem dortigen Propst und Capitel erklärten, wosern sie nicht für einen Prediger sorgten, würden sie selbst einen bestellen und zu dessen Unterhalt die Einkünfte des Stifts nehmen <sup>261</sup>). Wenn der Papsst oder ein Bischof einen Ort mit dem Bann oder Interdict belegte, hielten die Schweizer stets die Geistlichen an, alle gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten und jagten diejenigen, die sich dessen weigerten, aus dem Lande, wovon wir später einige Beispiele anführen werden. Ferner ordneten sie schon frühzeitig bei Vorfällen, die das Wohl des Landes betrafen, wie bei erfochtenen Siegen, Prozessionen und Kreuzgänge an. So bestimmten die Berner, daß der Tag der Schlacht bei Laupen im J. 1339 jährlich durch einen festlichen Umgang mit Fahnen, Kreuz und Heiligthum gefeiert werden soll <sup>262</sup>), und die Chorherren vom St. Vincenzstift verpflichteten sich ausdrücklich, die etwa von der Obrigkeit verordneten Kreuzgänge und andere Feierlichkeiten zu verrichten <sup>263</sup>). Eben so ordneten die Glarner zum Andenken an die Schlacht bei Näfels im J. 1388 einen jährlichen Kreuzgang (s. g. Näfeler Fahrt) an <sup>264</sup>). Die Namen der in den Schlachten für das Vaterland Gefallenen ließen sie in die Jahrszeitbücher

260) Hottinger a. a. D. S. 802 fg.

261) Ebendas. Th. 3. S. 76.

262) Lillier a. a. D. Bd. 1. S. 184.

263) In dem Verkommniß der Stadt Bern mit dem genannten Stift vom J. 1485. Ebendas. Bd. 2. S. 522.

264) Hottinger a. a. D. S. 197 fg.

eintragen und einen jährlichen Gedächtnistag für sie halten. So beschloß z. B. der Rath von Zürich 1500, daß für die im Schwabenkrieg umgekommenen Seelen in den drei Hauptkirchen der Stadt jährlich am St. Theodulustag feierliche Messen gehalten und die Unterthanen von den Leutpriestern für die Seelen zu bitten unterwiesen und mit dem Zwecke der Feierlichkeit bekannt gemacht werden sollen <sup>265</sup>). Auch Buß- und Bettage ordneten die Eidgenossen an <sup>266</sup>). Sie geboten die bürgerliche wie kirchliche Feier der Sonntage und der von ihnen anerkannten Festtage und ahndeten die Verletzung <sup>267</sup>). Sie gestatteten den Ablasskrämern nicht, ohne obrigkeitliche Erlaubniß ihre Waare feilzubieten. Dies hatten die hellen Ansichten des berühmten Hemmerlin über das Jubeljahr <sup>268</sup>) bewirkt. Er nannte dasselbe eine neue Mode, den Leuten Geld abzunehmen und den Erfinder des Jubeljahrs, Bonifacius VIII., geradezu einen Bösewicht, der, um Italien zu bereichern, die ganze Welt durch dieses listig erfundene Mittel ausgeplündert hätte <sup>269</sup>). Als Alexander VI. den Ablass des Jubeljahrs 1500 durch den Cardinal Raymund von Gurck den Abwesenden auch in Deutschland unter dem Vorgeben antragen ließ, daß zwei Drittheile des Erlöses für einen Türkenkrieg verwendet werden sollten, ersuchte der Cardinal zweimal die Tagsatzung, den Ablass und die Romfahrt zu bewilligen; aber sämtliche Eidgenossen, mit Ausnahme

265) Ebendas. S. 900.

266) Anselm a. a. D. Bd. 1. S. 163. 307. Tillier a. a. D. S. 514. Haffner a. a. D. S. 186.

267) Tillier a. a. D. S. 532. — Im J. 1509 beschloß der Rath von Solothurn, daß das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä in allen der Stadt angehörigen Herrschaften zu ewigen Zeiten alle Jahre löblich gefeiert und begangen werden solle. Haffner a. a. D. S. 198.

268) In seinem Tractat de anno jubileo.

269) Wirz a. a. D. Th. 3. S. 239 fg. Hottinger a. a. D. S. 700. 713.

Berns, schlugen sein Gesuch ab <sup>270</sup>). In Zürich wurden unter dem Proconsulat Waldmann's sogar etliche Fasttage abgeschafft <sup>271</sup>), so wie man sich auch in andern Orten selbst die Erlaubniß ertheilte, in der Fastenzeit Butter- und Milchspeisen zu essen. Dies geschah in den Waldstätten und andern Orten seit unvordenklichen Zeiten, wie es in der Bulle Calixt II. 1456 heißt, worin der Papsit unentgeltlich bewilligte, was er nicht hindern konnte <sup>272</sup>). Um sein Ansehen nicht zu schmälern, gestattete er 1459 auch den Appenzellern aus freiem Antrieb, an den Fasttagen Milchspeisen zu genießen, was sie sich schon längst selbst erlaubt hatten <sup>273</sup>). Nach ihrem Beispiel hatten sich auch die St. Galler Gotteshausleute und Bischofzeller diese Freiheit herausgenommen, wie man aus der Urkunde eines päpstlichen Legaten vom J. 1462 sieht <sup>274</sup>). Unter allen Schweizern ließen sich die Appenzeller am wenigsten durch die römischen Satzungen binden, sobald sie ihrem tiefen Freiheits- und Rechtsgefühl widersprachen. Dies bewiesen sie unter anderm bei folgendem Anlaß. Der Landammann von Appenzell wollte eine Person heirathen, die er aus der Taufe gehoben hatte. Der Pfarrer aber verweigerte die Copulation wegen des canonischen Hindernisses der (durch die Taufe bewirkten) geistigen Verwandtschaft zwischen dem Pather und dem Täufling. Der Landammann reiste deshalb nach Rom, wirkte vom Papsit für Geld eine Dispens aus und wurde bei seiner Heimkunft nach Aufweisung derselben copulirt. Darüber ärgerte sich indessen der gerade Sinn des Volks so sehr, daß die Landsgemeinde 1489 einstimmig be-

270) Abschied Zürich Aug. Sept. 1501. Luzern Jan. 1502. Hottinger a. a. D. S. 545 fg. Anselm a. a. D. Bd. 3. S. 146 ff.

271) Hüßli a. a. D. S. 55.

272) Hottinger a. a. D. S. 437.

273) Zellweger, Geschichte des Appenzellischen Volks. Bd. 2. S. 414.

274) Ebendas. S. 404. Hottinger Th. 4. in der Zugabe S. 98.

schloß: „Was dem Landammann um Geld bewilligt worden und recht sei, das soll künftig jedem Landmann ohne Geld erlaubt sein“ 275). So groß war der Freiheitsinn dieses Volks, daß, als einst ein Reichvater einem Appenzeller die Gefahr vorstellte, in die er seine Seele stürze, wenn er zu sündigen fortfahre, dieser ihm weiter nichts erwiederte, als „er sei ein freier Schweizer und als solchem stehe es ganz in seiner Willkühr, ob er in den Himmel oder in die Hölle fahren wolle“ 276).

In dieser Periode finden sich auch bereits Beispiele von der Anwendung des sogenannten landesherrlichen Placet. So wurden von den Eidgenossen, wie wir gesehen haben und noch sehen werden, mehrere päpstliche und bischöfliche Verfügungen nicht zugelassen und überhaupt keine Neuerungen geduldet, die ihrem Herkommen entgegen waren. Hieher gehört auch die in dem mehr erwähnten Vertrag der Stadt Bern mit dem St. Vincenzstift vom J. 1485 enthaltene Bestimmung: daß die Stifftsherrn Bann und Interdict möglichst meiden und, wenn solche von außen her kommen, ohne Wissen und Willen der Obrigkeit weder annehmen noch halten sollen 276\*). Als allgemeiner Grundsatz kommt das Recht des Placet in der Schweiz freilich erst in spätern

275) Gottinger a. a. D. Bd. 4. in der Zugabe S. 218. Helvetia Bd. 7. S. 432. Zellweger a. a. D. S. 403. — Als Seitenstück zu obiger Geschichte mag hier folgende Anekdote von einem Entlebucher, dem Laune und Mutterwitz, wie dem Appenzeller, angeboren ist, eine Stelle finden. Als nämlich ein Auditor eines päpstlichen Nuntius einem Entlebucher für eine Dispens hundert Kronenthaler aus dem Beutel herausdisputirt hatte, fragte ihn dieser beim hundertsten Stück hohnlächelnd, ob er nun mit der Verlobten nicht mehr verwandt sei? Diese Summe wurde auf die Ausstattung eines unehelichen Kindes verwendet, dessen Vater — der gleiche Auditor war. Helvetia a. a. D. S. 433.

276) Helvetia a. a. D. S. 432.

276\*) Tillier a. a. D. S. 523.

Zeiten zum Vorschein, während er in andern Ländern schon ziemlich früh hervortritt <sup>277</sup>). Wiewohl eigentlich nicht hieher gehörend, doch aus dem gleichen Recht, woraus das Placet fließt (dem Oberaufsichtsrecht des Staates), hervorgegangen,

277) Schon in dem Streite zwischen König Philipp VI. von Frankreich und Papst Bonifacius VIII. wurde dem letztern von dem Herzog Eudesius von Burgund angerathen: »Consulimus etiam vobis, quod nullo modo patiamini, quod aliquis in regno vestro aliquid novum instituat, quod temporibus praedecessorum vestrorum institutum non fuerit, vel ordinatum vel usitatum.« (Dupin, de potestate eccles. et temporal. Vindob. 1776 p. 366.) Wie das landesherrliche Placet in Frankreich geltend gemacht wurde, sieht man aus den Preuves des libertez de l'église gallicane chap. X. Ludwig XI. beauftragte im J. 1495 in Amiens einen Commissarius damit, alle von Rom kommende anzuhalten, ob sie etwa päpstliche Schreiben bei sich hätten, »et icelles voir et visiter, pour sçavoir s'elles sont aucunement contraires ou prejudiciables à nous, et à la dite église gallicane. Et au cas qu'en trouverez aucunes qui y fussent contraires ou prejudiciables, prenez les et retenez par devers vous, et les porteurs arrestez et constituez prisonniers, si vous voyez que la matiere y soit sujette: et du contenu esdites lettres nous advertissez, ou les nous envoyez à toute diligence, pour y donner la provision necessaire.« Im J. 1427 klagte Papst Martin V. in einem Schreiben an die Erzbischöfe von Portugal: »Quod regio statuto mandatum est, ne quis audeat sine ipsius Regis licentia sub poena mortis et perditionis honorum... literas apostolicas publicare.« (Raynald ad a. 1427. no. 19.) Als König Johann II. von Portugal durch Innocens VIII. veranlaßt, auf das Placet (1486) verzichtete, widersprachen die Großen des Reichs und erklärten, daß ohne Genehmigung der Stände ein solcher Verzicht ungültig sei. (August. Manuelis hist. Joan. II.) Andere Beispiele von früheren Verordnungen über das Placet in den Niederlanden und andern Staaten s. in Stockmans, jus Belgarum circa receptionem bullarum pontificiarum (in dess. Opp. Bruxell. 1700) und van Espen, tr. de promulgatione legum ecclesiasticarum ac speciatim bullarum ac rescriptorum curiae Romanae (in dess. Opp. Col. T. II.) Wir haben dies hier blos deshalb angeführt, weil die Römlinge unserer Tage die Stirne hatten, das von ihnen so sehr angefeindete landesherrliche Placet für ein Product der neueren staatsrechtlichen Theorien auszugeben.

verdient eine vom Rath in Zürich im J. 1380 erlassene Verordnung erwähnt zu werden. Nämlich wegen der Unordnung, welche die Kirchenspaltung auch in der Schweiz erzeugte, verordnete derselbe, daß alle Bürger, welche von dem Papst zu Avignon Bullen für „Gottesgaben“ haben, solche dem Rath einhändigen, und wer seine Bulle wieder haben wolle, schwören soll, die Stadt und deren Gebiet so lange nicht zu betreten, bis das Schisma aufgehört habe<sup>278)</sup>.

Ueberall, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt statt fand, schritt die weltliche Obrigkeit entweder von sich aus oder auf Anrufen des Verletzten um ihren Schutz ein<sup>279)</sup>. Als der Rath von Luzern im J. 1477 einen Streit zwischen der Bürgerschaft und Geistlichkeit von Sursee über das Schirm- und Dymgeld entschieden hat, wirkte die letztere hinter dem Rücken der Obrigkeit zu Konstanz ein Interdict gegen das Städtchen aus. Der Rath befahl ihr, solches sogleich auf ihre Kosten abzustellen und seinem Rechtspruch nachzukommen. Die Geistlichkeit versprach es, hielt aber nicht Wort. „Das befremdet uns hoch,“ schrieb ihr der Rath. „Unsere ernstliche Meinung ist, wenn ihr anders in unserm Schirm und Gnade sein wollt, daß ihr von Stund an dafür sorget, daß das Interdict auf eure Kosten noch heute bei Tag abgestellt werde, und unserm Rechtspruch nachkommt. Sonst wollen wir gedenken, ob wir die Unsern gegen solch unfreundliches Benehmen schirmen mögen. Darnach wisset euch zu richten“<sup>280)</sup>. Im J. 1491 brachte der Ammann der Fraumünsterabtei zu Zürich den Bann über einen Schuldner, der den Zins bezahlt zu haben behauptete. Der Rath gebot ihm, auf seine Kosten den Schuldner vom Bann zu lösen und ihn gerichtlich

278) Gottinger a. a. D. S. 191.

279) S. g. recursus ad principem s. appellatio tanquam ab abusu.

280) Balthasar, Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern. Th. 3. S. 184 ff.

zu belangen<sup>281)</sup>. Als der Bischof von Konstanz im J. 1497 von Geist- und Weltlichen seines Hochstifts die Entrichtung einer „königlichen“ Steuer forderte und die Stadt Baden bei den Eidgenossen klagte, daß er sie an ihren alten Freiheiten fränke, wurde ihm von den Letztern solches untersagt<sup>282)</sup>. Im folgenden Jahre ließen sie dem nämlichen Bischof, der die Kirche von Wulchingen hatte verschließen lassen, weil die dortigen Einwohner (vermuthlich wegen Schuldsachen) gebannt waren, durch eine Gesandtschaft ernstlich sagen, die armen Leute aus dem Banne zu thun und ihnen zu Recht zu stehen<sup>283)</sup>. Im J. 1515 vernahm die zu Luzern versammelte Tagsatzung, daß die Einwohner von Felwen im Thurgau von dem konstanziſchen Generalvicar mit dem Bann belegt und dadurch Lebende und Sterbende des Trostes der Religion beraubt worden seien. Sofort schrieben die Eidgenossen an den Bischof und den Generalvicar, den Bann aufzuheben, und befohlen dem Landvogt, beide Parteien zu vergleichen; widrigenfalls sollten sie vor gemeinen Eidgenossen erscheinen, damit den armen Leuten geholfen würde<sup>284)</sup>. Als ein Priester die Gemeinde Cortailods in der Grafschaft Neuenburg mit dem Bann beschwerte, ertheilten die Eidgenossen 1523 dem Landvogt den Befehl, denselben gefangen zu nehmen und auf seine Güter so lange Beschlagnahme zu legen, bis er von seinem unbilligen Vornehmen abstehe. Zugleich schrieben sie an den Bischof von Lausanne, den widerwärtigen Priester abzuweisen und die ehrbaren Leute von Cortailods aus dem Bann zu lassen, damit sie nicht genöthigt würden, andere Maßregeln zu ergreifen<sup>285)</sup>.

281) Hottinger a. a. D. S. 710.

282) Abschied Luzern Mittw. nach Anton. Zürich Sonnt. vor Suldr. und Mont. nach Mich. Hottinger a. a. D. S. 536.

283) Hottinger a. a. D. S. 720.

284) Absch. Luzern 16. Sept. Hottinger a. a. D. S. 590.

285) Absch. Bern Donnerst. vor Palm. Hottinger a. a. D. Th. 3. S. 117. Wirz a. a. D. Th. 5. S. 426 fg.

Wie den Laien, so ließen die Eidgenossen auch den Geistlichen gegen Rechtsverletzungen und Bedrückungen der Kirchenobern ihren landesherrlichen Schutz angedeihen. Im J. 1484 bewilligte der Papst dem Bischof von Konstanz, zehn Jahre lang von den Capellanien seiner Diöces die ersten Früchte (*primi fructus*) zu beziehen, so daß jede, die jährlich fünfzig Pfund betrug, ihm vier oder fünf entrichten sollte. Die schwäbischen Fürsten gestatteten es. Aber die Capellane von Baden und andern Orten der Schweiz beschwerten sich bei den Eidgenossen über diese unerhörte Forderung. Diese beschieden den Bischof nach Baden, wo sie ihm, zwar mit den glimpflichsten Worten, sein Begehren abschlugen. Als er darauf bestand, brachten die eidgenössischen Boten die Sache an ihre Herren. Die folgende Tagsatzung fertigte eine Gesandtschaft an den Herzog von Oesterreich mit dem Gesuche ab, den Bischof zur Ruhe zu bringen<sup>286</sup>). Im folgenden Jahre forderte er von den Geistlichen den zwanzigsten Pfennig; aber sämtliche Eidgenossen ließen ihm durch seinen Abgeordneten bedeuten, „dergleichen Beschwerden gegen ihre Priesterschaft abzustellen; denn sie (die Obrigkeiten) seien eins geworden, daß die Priester solches Geld nicht geben sollen“<sup>287</sup>). Als der Bischof gleichwohl mit der Forderung der Steuern und ersten Früchte fortfuhr, ließen ihm die Eidgenossen ernstlich sagen, „solche Neuerungen abzustellen und die Pfründen und Priester bei ihrem alten Herkommen bleiben zu lassen“<sup>288</sup>). Sieben Jahre später (1492) forderte der Bischof abermals mit päpstlicher Bewilligung von der Geistlichkeit gar den fünften Theil ihrer jährlichen Einkünfte. Letztere aber wies auf einer Synode diese Forderung von sich, bot dem Bischof, der davon nicht abstehen wollte, darüber das Recht, setzte gegen ihn und seinen Rath Klagepunkte auf

286) Hottinger a. a. D. S. 506.

287) Absch. Baden Vit. et Modest. Ebendas. S. 513.

288) Absch. Baden nach Leodeg., vor Cathar. Ebendas.

und wählte den Abt von St. Gallen, den Propst zu Zürich, den Cantor zu Zofingen und den Kämmerer zu Luzern zu ihren Ausschüssen. Diese unterhandelten in dem Geschäfte so viel, daß der Bischof von seiner Forderung absehen, sich mit dem Subsidium Charitativum, das ihm die Geistlichkeit anbot, begnügen und die Beilegung der von dem schweizerischen Clerus eingegebenen Beschwerdepunkte den Cantonen Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug überlassen mußte. Zu diesem Ende setzten die Gesandten dieser Cantone, im Beisein der bischöflichen Abgeordneten und Deputirten der schweizerischen Geistlichkeit, den 27. Juli 1493 zu Stein am Rhein Folgendes fest:

„Für die Investitur soll die alte Taxe gefordert werden, und nur ein Drittheil davon, wenn die Pfründen von Rom erhalten und der dortigen Kammer die ersten Früchte entrichtet worden. Die Pfründen, deren Einkünfte vier Mark nicht übersteigen, geben nur drei Gulden für die ersten Früchte; wer für eine von Rom erhaltene Pfründe keine Annaten dorthin zahlen mußte, entrichtet solche dem Bischof. Die Pfründen aber, von denen der Bischof den Zehntenquart bezieht, zahlen ihm die Taxe der ersten Früchte nicht. Künftighin soll der Fiscus keinen Geistlichen auf unstatthafte Aussagen vorladen, sondern sich vorher bei der Ortsobrigkeit oder bei Nachbarn erkundigen und, wenn die Klage Grund hat, mit ihm nach altem Herkommen verfahren. Die Geistlichen, welche von der weltlichen Obrigkeit dem Bischof wegen Verbrechen übergeben werden, sollen nach Verdienen abgestraft werden. Der Fiscal soll ein Geistlicher und nicht ein Laie sein. Der Bischof wird dafür sorgen, daß der Fiscal, die Notarien und Procuratoren den Geistlichen nicht schmähslich, sondern mit Achtung begegnen. Desgleichen, daß die Geistlichen nicht um geringer Sachen willen nach Gottlieben (in den Kerker) geführt werden, sie wären denn offenkundige Uebelthäter. Wenn ein Interdict kraft der Synodalstatuten verhängt wird, soll die Ablösung desselben, den Schreiberlohn ausgenommen, unent-

geistlich geschehen. Die Ordnung der Schreibergebühren und Siegelgelber unter Bischof Otto II. soll beobachtet und der Geistlichkeit eine beglaubigte Copie davon zugestellt werden. Der bischöfliche Hof soll gemäß der Consistorialstatuten reformirt werden. Für die Vidimation der Bullen und Dispensationen von Rom soll weniger, als die päpstliche Taxe betrug, für die bischöflichen Dispensen aber die hergebrachte Taxe bezahlt werden. Ohne vorhergegangene Ermahnung soll niemand gebannt werden, widrigenfalls hat der Procurator oder wer sonst Schuld daran ist, dem Beschweren die Kosten zu ersetzen. Den offenkundigen Sündern, welche zu Konstanz in den bischöflichen Reservatfällen <sup>289)</sup> die Absolution nachsuchen müssen, soll keine größere Taxe abgefordert werden, als wie sie von Alters her vor Bischof Otto II. üblich war. Desgleichen soll niemand in ehelichen oder andern Sachen beschwert werden, und der unterliegende Theil nicht schuldig sein, das ergangene Urtheil zu lösen. Die Geistlichen, die sich mit Weibspersonen eingelassen und Kinder erzeugt haben, sollen nicht höher, als die alte Taxe verordnet, gebüßt werden, sofern nicht besondere Umstände etwas anderes erheischen. Der Bischof ermächtigt die Priester, sich einander zu absolviren in allen offenkundigen Fällen, die ihm vorbehalten sind, wie von Alters her, es wäre denn, daß ein Geistlicher von dem Fiscal vorgenommen worden. Die Priester mögen sich auch in geheimen Fällen einander lossprechen. Auch der Decan auf dem Lande soll Gewalt haben, in offenkundigen Fällen die Priester zu absolviren, auf einen Monat, um Aergerniß und Laster zu vermeiden; binnen dieser Zeit aber soll der absolvirte vom Bischof die vollkommene Absolution holen, widrigenfalls des Decans Lossprechung kraftlos sein.

---

289) Die *casus episcopales* stehen in den 1497 gedruckt erschienenen *constitutiones synodales ecclesiae Constantiensis*, und daraus abgedruckt bei Hottinger, *Gesch. der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung*. Abth. 1. S. 491 fg.

Der Bischof ermächtigt die Leutpriester und die Helfer derselben, ihre Untergebenen in geheimen Fällen, die ihm vorbehalten sind, zu absolviren. Die Capelläne des Hochstifts sollen nicht an die bischöflichen Satzungen gebunden sein und, da der Decan ihr Oberer ist, in zeitlichen und weltlichen Dingen nicht vor das bischöfliche Gericht gezogen werden, bevor sie der Decan vorgenommen hat. Der Bischof soll die Jurisdiction der Prälaten, die sie durch Recht und Gewohnheit besitzen, und besonders die Freiheiten und Gewohnheiten der Stifter und Klöster ungefränkt lassen. Er wird nicht gebieten, daß die Quästionare zum Predigen zugelassen werden, wegen des Mißbrauchs, den sie mit dem Ablass treiben, für die Beobachtung der Verordnung Clemens V <sup>290</sup>) sorgen und ihnen nicht erlauben, an Kirchweihen, an den Festen der Kirchenpatrone und in der Fasten und jährlich mehr als einmal aufzutreten, diejenigen ausgenommen, die von Rom besonders privilegiert seien. Die Kirchherren oder Leutpriester mögen von dem Ablaskerlös nach altem Herkommen ihren Theil nehmen. Der Bischof soll auch den Bettelmönchen verbieten, auf der Kanzel die Weltpriester zu verunglimpfen, und die Verordnung Clemens V <sup>291</sup>) gehalten werden. Desgleichen soll er den Pönitentiaren <sup>292</sup>) untersagen, die Untergebenen der Leutpriester, die sie nach Konstanz weisen, zu verspotten" <sup>293</sup>).

Bald darauf bewarb sich der Bischof bei den Eidgenossen um Erneuerung des von seinen Vorfahren mit denselben geschlossenen Bündnisses. Allein diese wollten sich mit ihm nicht eher einlassen, bis er versprochen habe, das Steiner Verkomm-

290) Clement. 2. de poenitentiis (V. 9.)

291) Clement. 2. de sepultaris (III. 7.)

292) Die vom Bischof an seiner Cathedralkirche bestellten Buspriester.

293) Hottinger l. c. p. 1376 sqq. Hottinger a. a. D. S. 530 fg. Von Ur a. a. D. Th. 2. S. 657 ff. vergl. mit den Berichtigungen und Zusätzen S. 42.

niß, das auch unter dem Namen „Pfaffenbrief“<sup>294)</sup> vorkommt, zu halten<sup>295)</sup> und als das Bündniß zu Stande kam (1494), wurde ihm die Clausel beigefügt: „Der Bischof solle und wolle die Eidgenossen und die ihrigen, geistliche und weltliche Personen, bei ihrem guten löblichen alten Herkommen bleiben lassen und sie weiter nicht drängen, wie sie darin früher von seinen Vorfahren gehalten worden seien“<sup>296)</sup>. Im J. 1495 verlieh das Kapitel des großen Münsters zu Zürich eine Präbende. Da indessen der Bischof jemanden eine erste Bitte<sup>297)</sup> auf dieses Stift zugesagt hatte, citirte dieser kraft des bischöflichen Versprechens den vom Kapitel Präbendirten nach Konstanz. Weil aber dies gegen des Stifts altes Herkommen und gegen das Steiner Bündniß war, so schrieben die zu Luzern versammelten Eidgenossen dem Bischof: er solle seinen Precisen vermögen, von seinem Vorhaben abzustehen und niemanden nach Rom Förderung zu geben: denn sie werden solches nicht dulden und die ihrigen bei ihrem alten Herkommen und dem zu Stein errichteten Tractat schirmen und handhaben“<sup>298)</sup>. Drei Jahre später (1498) beschwerte sich der

294) Von Ur a. a. D. S. 660. Not. c.

295) Gottinger a. a. D. S. 531.

296) Ebendas. Moser, Staatsrecht des fürstl. Hochstifts Constanz. S. 18. S. 59.

297) Als Ueberrest der ursprünglichen Dispositionsgewalt der weltlichen Regenten über die Kirchengüter hatte sich in Deutschland das Recht der ersten Bitte (*ius primae precis*) entwickelt, welches in der Befugniß des Kaisers bestand, während seiner Regierung in jedem Stifte eine vacant werdende Pfründe zu vergeben. Dieses Recht machten allmählich auch andere Regenten in den Stiftern ihrer Länder geltend, und zwar nicht bloß weltliche, sondern auch geistliche, wie unter andern der Bischof von Constanz hinsichtlich der Stifter seiner Diöces.

298) Gottinger a. a. D. S. 533. Schon früher 1439 wurde der Bischof von Zürich wegen Mißbrauchs des Rechts der ersten Bitte abgewiesen (ebend. S. 786). Auch die Berner widersetzten sich 1484 dem Bischof von Constanz, als er dieses Recht in dem Colle-

Abt von Einsiedeln bei den Eidgenossen, daß der Bischof seinem Kloster, den von Rom erhaltenen Freiheiten zuwider, untersagt habe, die geheimen und offenkundigen Sünder, die daselbst beichten, zu absolviren; worauf die Eidgenossen dem Bischof sagen ließen, das Kloster bei den päpstlichen Freiheiten zu lassen und mit keinen Neuerungen zu beschweren<sup>299)</sup>. In dem gleichen Jahre 1498 klagte auch die Stadt Bern in einer Versammlung der Eidgenossen, daß der Bischof von Konstanz ihre Untertanen geistlichen und weltlichen Standes „mit viel bösen Kästen“ anfechte, und beehrte, denselben nachdrücklich zu ermahnen, daß er sie mit solchen Neuerungen unbeschwert lasse<sup>300)</sup>. Die Eidgenossen schrieben deshalb an den Bischof: „er solle die Geistlichen und Weltlichen bei ihrem alten Herkommen bleiben lassen und nicht weiter drängen“<sup>300a)</sup>. Ebenso schützten die Eidgenossen ihre Geistlichen gegen die Eingriffe der römischen Curie. Als im J. 1494 ein Curtsian sich kraft einer päpstlichen Bulle der erledigten Pfarre zu Tuggen in der March bemächtigte, den verstorbenen Pfarrer und die Gemeinde, die sich ihm widersetzt haben mochte, bannte und die Kirche verschloß, ging der Abt von Pfäfers, als Pa-

---

giastift von Zofingen ausüben wollte. Sie nannten es eine Schmälerung des von dem Papst erhaltenen Indults, die dortigen Pfründen zu vergeben. Wirz a. a. D. Th. 3. S. 371.

299) Hottinger a. a. D. S. 537.

300) Die Berner hatten sich oft über die Bischöfe von Konstanz und Lausanne zu beklagen. Als aber die Päpste Julius II. und Leo X. ihnen einen eigenen Bischof antrugen, lehnten sie diese Ehre ab. „In Betrachtung,“ sagt Stettler (ad a. 1515 S. 525), „daß vielmahlen geistlich genennete Hirten, fleischlicher sinnen und weltlicher eygenschaft sind, wollen die von Bern, auff antrag beyder Päpsten Julij und Leonis, einen eigenen Bischoff über ihre Landschaft, in ihrer Statt zu haben, nicht vor nutzlich achten, schlugen die anerbottene ehr, mit dankbarem gemüht, sehr fürsichtig auß, und baweten hiemit dem Last, so sie ihnen leichtlich damit auff den Hals betten laden mögen, weißlich vor.“

300a) Hottinger a. a. D. S. 536. 781 fg.

tron der Kirche, die Eidgenossen, bei denen er sich schon drei Jahre vorher über dergleichen römische Eingriffe beschwert hatte <sup>301</sup>), um Schutz an; worauf diese die päpstliche Bulle entkräfteten <sup>302</sup>). Eben so wiesen sie im Jahre 1497 einige Curtisanen ab, welche den Klöstern St. Urban, Frienisberg und Frauenthal kraft päpstlicher Bullen den zehnten Pfennig jährlicher Einkünfte abforderten <sup>303</sup>). Im J. 1518 wurde von ihnen abermals eine päpstliche Bulle, welche die dem Abt von Wettingen zustehende Besetzung der Leutpriesterei zu Baden dieser Stadt verlich, auf die dagegen erhobene Beschwerde des Abts annullirt <sup>304</sup>).

Endlich haben wir der Rechte der Eidgenossen in Beziehung auf die Stifter und Klöster <sup>305</sup>) zu gedenken. Von einigen derselben, wie namentlich vom Besteuerungs- und Amortisationsrecht, war bereits die Rede. Die hier noch anzuführenden Rechte leiteten die Eidgenossen hauptsächlich aus der Schirm- und Kastvogtei <sup>306</sup>) her, die sie über diese Institute durch verschiedene Rechtstitel nach und nach erlangten. Vermöge dieses Rechts führten sie die Aufsicht über die Verwaltung ihrer Güter, forderten deshalb Einsicht der Rechnungen, thaten der nachtheiligen und verschwenderischen Administration der Vorsteher Einhalt, entzogen ihnen diese nöthigenfalls auch ganz und bestellten eigene Pfleger, und banden die

301) „Sein Pfrund werde zu Rom mit dem Römischen Richter und geistlichen Gratien über die lobliche seinem Gottshaus von Rom gegebene Freyheiten und Bevestigungen angefallen, daß sein Gottshaus zu großer Armuth und verderblichen Kosten und Schaden gebracht werde.“

302) Hottinger a. a. D. S. 532.

303) Ebendas. S. 536.

304) Ebendas. Th. 3. S. 25 fg.

305) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. Eine Denkschrift an die hohen Eidgenössischen Stände. (Aarau 1841) S. 48 ff.

306) Ueber die Entwicklung der Vogtei s. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. 1. S. 787 ff. Th. 2. S. 527.

Beräußerung an ihre Bewilligung. Eben so unterwarfen sie die Disciplin dieser Institute ihrer Aufsicht, ordneten Visitationen und Reformationen an, schafften Mißbräuche ab, entsetzten und verwiesen untaugliche Vorsteher der Klöster und concurrirten bei den Wahlen neuer, worauf sie oft großen Einfluß ausübten. Die folgenden Beispiele mögen als Beweise der bezeichneten Gewalt der Eidgenossen dienen. Sie geben zugleich ein Bild von dem sittlichen Zustande der gedachten Institute.

Der Rath von Zürich übte schon im vierzehnten Jahrhundert eine Aufsicht über die Abtei des Fraumünsterstifts. Im J. 1341 nahm er bei Anlaß einer streitigen Wahl der Aebtissin das gesammte Vermögen der Abtei unter seine Obhut und ernannte Pfleger, welche dasselbe verwalten sollten <sup>306a</sup>). Gegen Ende des genannten Jahrhunderts setzte der Rath einer verschwenderischen Aebtissin (Beatrix von Molsusen) selbst weltliche Pfleger, welche nicht bloß ihr und ihrem Capitel, sondern auch dem Rathe über die Verwaltung des Vermögens der Abtei Rechnung ablegen sollten. Die Pfleger mischten sich sogar in die Verwaltung der Gerichtsbarkeit der Aebtissin <sup>307</sup>). Als ein Bürger ein Haus in der Stadt, das er von der Abtei zu Erbe besaß, an einen dritten verkaufte und nun die Fertigung des Kaufes von Seiten der Aebtissin als Grundherrschaft vornehmen lassen wollte, verweigerte diese ihre Zustimmung und die Fertigung. Der Rath sandte ihr eine Botschaft und ließ sie bitten, von ihrer Weigerung abzustehen.

306a) Bluntschli a. a. D. S. 371. Hottinger a. a. D. S. 15 q.

307) Wenn nämlich vor dem Hofgerichte, welches über den Erbbesitz und andere Sachen in dem Hofe der Abtei gehalten wurde, ein Urtheil stößig geworden, so soll es in Schrift verfaßt und den Pflegern überantwortet werden. Diese sollen es dann der Aebtissin mittheilen und mit ihr und ihrem Capitel (Herren und Frauen) gemeinsam die stößigen Urtheile scheiden und Recht erkennen. Bluntschli a. a. D. S. 372 fg.

Da diese Bitte fruchtlos geblieben, erkannte der Rath 1396 auf den Eid, er werde nun doch den Käufer in dem Besitz des Hauses schirmen, bis diese oder eine folgende Aebtissin das Haus gehörig leihe <sup>308</sup>). Auf ähnliche Weise schritt der Rath 1418 gegen die Propstei ein <sup>309</sup>). Drei Jahre vorher (1415) erließ er eine allgemeine Verordnung über die Erbgüter, welche den Klöstern als Grundherren zugehörten. Wenn die Angehörigen der Stadt solche kaufen, so soll der Erbzins jederzeit genau in der Fertigungsurkunde angegeben und nachher nicht wieder erhöht werden <sup>310</sup>). In der letzten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts war das Augustinerchorherrenstift auf dem Zürichberg durch Viederlichkeit völlig herabgekommen. Der Rath ging daher den Bischof um Wiederherstellung der Disciplin an und willigte 1471 in die vorzunehmenden Aenderungen ein, mit dem Vorbehalt, daß er künftig, wie bisher, aus seiner Mitte Pfleger dahin setze, ohne deren Vorwissen das Kloster in seiner Oekonomie nichts verändern und denen die Mönche, auf jedesmaliges Verlangen, Rechnung ablegen sollen <sup>311</sup>). Im Jahr 1485 ließ der Bürgermeister Waldmann von dem römischen Stuhl das vom Rathe seit langer Zeit geübte Recht, von Stiftern und Klöstern Rechnung zu nehmen, ihnen Pfleger zu geben und sie zur Ordnung anzuhalten, bestätigen <sup>312</sup>). In dem mehrgedachten Schreiben der Züricher an den Papst, worin sie ihn um die Bestätigung ihrer bisherigen Rechte über die Kirche ersuchten, heißt es: „So oft es dem Rathe nöthig scheint, fordert er von den Klöstern und Collegiatkirchen Rechnung, sieht sie ein, bestellt

308) Im Rathserkenntnis heißt es: „Es dünkt uns, daß sie Muthwillen mit den beiden Knechten treibe. Bluntschli a. a. D. S. 373, Not. 67.

309) Ebendas.

310) Ebendas. S. 373 fg.

311) Hottinger a. a. D. S. 451.

312) Sog. Waldmannisches Concordat bei Hottinger a. a. D. S. 511.

Defonomen (Verwalter) und trifft sonstige Verfügungen, welche zum Nutzen dieser Institute dienen, nach alter Gewohnheit" <sup>313</sup>). In dem sogen. Waldmannischen Concordat kommt auch noch folgende hieher gehörige Bestimmung vor: „Wenn ein Stift oder Individuum desselben mit Geist- oder Weltlichen oder mit dem Rath kriegen (prozessiren) will, so soll dasselbe es aus seinem Sackel und nicht aus dem Schenthof thun, und wem sein Gewissen verbietet, nicht zu kriegen, der soll weder Gewinn noch Verlust tragen <sup>314</sup>). Dieselbe Bestimmung ließ der Rath wiederholt von dem römischen Stuhle bestätigen <sup>315</sup>). Unter dem genannten Bürgermeister wurden Propst und Capitel des großen Münsters angehalten, „bei ein paar Schillingen auf und ab“ ihre Weinrechnung nach der des Rathes zu stellen, und ihnen verboten, neuen Wein vor der Rechnung und höher als diese zu stellen <sup>316</sup>). Im J. 1480 erhielt das Kloster Cappel durch Waldmann's durchgreifendes Ansehen gegen den Willen der Mönche einen Züricher zum Abt <sup>317</sup>), und 1509 entsetzte der Rath seinen verschwenderischen Nachfolger <sup>318</sup>). Im J. 1485 nöthigte er

313) Hottinger l. c. p. 1404 sq.

314) Hottinger a. a. D. S. 512.

315) In seinem Schreiben an den Papst heißt es: »Si per Capitulum Abbatiae, et Praepositurae Thuricensis, aut Capitulum Imbracense inter se, vel alias Ecclesiasticas personas, quaestiones aut lites oriuntur: Quod extunc personae capitulares de similibus ritibus et controversiis se immittere volentes, quilibet videlicet, jura sua propria, et non de proventibus suis communibus Capituli litigare debeant, adeo ut qui conscientiae morsu restrictus ad similia non consueverat se non intromittere, cum utilitatem habere non praesumat, etiam damnum non patiatur.« Hottinger l. c. p. 1407 sq.

316) Füssli, Waldmann. S. 60.

317) Wirz a. a. D. Th. 3. S. 367 fg.

318) Trinkler, so hieß dieser Abt, erhängte sich zwei Jahre darauf in Zürich. Sein Leichnam wurde nach damaliger Sitte in ein Faß geschlagen, durch die Straßen geschleift und in den Limmatfluß gestürzt. Hottinger l. c. T. IX. p. 305 sqq. Hottinger a. a. D. S. 573 fg.

das Frauenmünster, seine Aebtissin (Sibylla von Helfenstein) als untauglich abzusetzen und ernannte aus seiner Mitte sechs Glieder, welche mit den Frauen und Herren des Gotteshauses zu einer neuen Wahl schreiten sollten <sup>319</sup>). Ein Jahr später (1486) nahm er den liebedlichen Predigermönchen (Dominicanern) in Zürich die Beichte der Nonnen in dem Detenbach weg und ließ ihnen dafür Rappen an die Achsel hängen, was sie um etliche Jahre älter machte. Ja einige Mönche wurden auf drei bis vier Jahre aus der Stadt gewiesen <sup>320</sup>). Dem genannten Frauenkloster hatte der Rath schon 1372 Pfleger gesetzt <sup>321</sup>). Im J. 1494 beschied er den Propst und das Capitel des Stifts Embrach in die Stadt und rebete ernstlich mit ihnen über die Mängel und Mißbräuche in dem Gottesdienst und andern Sachen <sup>322</sup>). Im folgenden Jahre schickte er Abgeordnete in die drei Bettelklöster der Stadt, um den Conventualen anzuzeigen, daß, wenn sie ihr unzüchtiges Wesen und Gelauf in die Frauenklöster und in der Stadt herum nicht unterließen, man sie fortschicken werde, es seien Häupter oder Glieder <sup>323</sup>). Im J. 1518 machte der Rath mit Zuziehung des päpstlichen Legaten eine Ordnung für die Klöster, damit in denselben „nicht so unwesentlich gehandelt werde“ <sup>324</sup>). Als im J. 1522 einige Nonnen in dem Detenbach das Kloster verlassen wollten, die übrigen aber vom Rath begehrt, ihnen den Austritt nicht zu gestatten, erkannte dieser (Anfangs Dezember), „daß beide Parteien bis zur künftigen Pfingsten friedlich bei einander leben sollen, in der Hoffnung, es werde inzwischen durch die geistliche und weltliche Obrigkeit entschieden werden, was in diesem Falle zu thun sei. Ferner erkannte

319) Züsli a. a. D.

320) Ebendas. Hottinger a. a. D. S. 875.

321) Hottinger a. a. D. S. 848. Not. k.

322) Ebendas. S. 802.

323) Ebendas. S. 857.

324) Ebendas. Th. 3. S. 24.

er, daß jede Frau nach eigenem Willen einen Welt- oder Ordensgeistlichen zu ihrem Beichtvater wählen möge; jedoch sollen sie (die Nonnen) an dem Gatter, wie der Brauch sei, beichten. Es sollen und mögen auch Ordens- und Weltgeistliche in der Kirche Messe halten und predigen, jedoch mit der Bedingung, daß, sobald die Beichten, Messen und Predigten aus seien, sie zu keiner Zeit das Kloster betreten, es wäre denn, daß man franke Frauen mit Beichten und den Sacramenten in dem Kloster versehen müßte. Wer hierin ungehorsam sei, mit dem würde man dergestalt handeln, daß er empfinde, Unrecht gethan zu haben. Sollte aber bis zur Pfingsten der Bischof von Konstanz keinen Bescheid geben, so werde der Rath dann weiter verfügen, was ihn gut dünke“<sup>325)</sup>. Die Unruhen, welche die Predigten der Dominicaner in dem Detenbach verursachten, veranlaßten den Rath im folgenden Jahr zu dem Beschluß: „daß von nun an keiner von den Predigermönchen mehr dieses Kloster betreten und daselbst weder predigen, noch Messe halten, noch Beichte hören, sondern alle daheim in ihrem Gotteshaus bleiben sollen. Inzwischen soll der Leutpriester bei St. Peter die Nonnen mit Predigen, Messhalten und andern göttlichen Dingen versehen und den Predigermönchen lauter gesagt werden, daß sie sich hüten, weder des Tags noch Nachts in das genannte Gotteshaus zu gehen; denn man werde Leute verordnen, die genau darauf sehen würden, und wenn sie einen dort ergriffen, so werde man ihn in den Wellenberg (das schärfste Gefängniß in Zürich) legen und mit ihm weiter handeln nach seinem Verdienen“<sup>325a)</sup>. Wenige Tage nach diesem Beschluß klagten die Predigermönche und die ihnen anhangenden Nonnen über den Leutpriester zu St. Peter bei dem Rathe und begehrten, daß in Ansehung des Predigens, Messhaltens und

325) Füßli, Beiträge zur Erläuterung der Kirchen- und Reformationsgeschichte des Schweizerlandes. Th. 2. S. 17 ff.

325a) Füßli a. a. D. S. 22 fg.

anderer geistlicher Berrichtungen alles so bleiben sollte, wie es ihr Orden nunmehr bei 230 Jahren hergebracht und der Rathschluß vom vorigen Jahre bestimmt habe. Der Leutpriester behauptete dagegen, nichts anders gethan zu haben, als was einem solchen zustehet und der Rath selbst erkannt habe. Hierauf beschloß der Rath, „daß sein Erkenntniß bis zur nächsten Pfingsten bestehen soll; dann wolle er nöthigenfalls das weitere nach seinem Gurdünken verfügen; unterdessen möge eine jede Klosterfrau einen Weltgeistlichen zum Beichtvater nehmen, der ehrbar und ihr angenehm sei“ <sup>325b</sup>). Allein dadurch wurde die im Kloster herrschende Zwietracht nicht gehoben. Sobald daher der bis zur Pfingsten anberaumte Termin verfloßen war, ohne daß der Bischof die verlangte Auskunft gegeben hatte, wandten sich die Nonnen wieder an den Rath, die einen mit dem Begehren, sie im alten Stande bleiben zu lassen, die andern, ihnen wegen der entstandenen Mißhelligkeiten den Austritt aus dem Kloster zu gestatten und ihr Eingebrahtes zu geben. Hierauf wurde vom Rath den Frauen, welche den Austritt verlangten, dieser bewilligt und nicht bloß ihr Eingebrahtes, sondern auch ihre Kleider und übrige fahrende Habe überlassen. In Absicht auf die zurückbleibenden Nonnen wurde den Predigermönchen abermals der Zutritt zum Kloster verboten, der Leutpriester bei St. Peter als Seelsorger der Frauen bestätigt und ihnen, wenn sie gegen einander oder sonst Beschwerden hätten, vier Commissäre angewiesen, die über alles entscheiden sollten <sup>325c</sup>). Dieser Beschluß wurde bald darauf auf alle übrige Frauenklöster in der Stadt und auf dem Land ausgedehnt <sup>325d</sup>).

Der Rath von Bern verwies im Jahre 1404 die Begarden und Beguinen (Begutten) wegen ausschweifender Le-

325b) Gfßli a. a. O. S. 23 fg.

325c) Ebendas. S. 25 fg.

325d) Ebendas. S. 29.

bensweise aus der Stadt und Landschaft <sup>325e</sup>). Im J. 1419 berief er wegen des zügellosen Lebens der Dominicaner einige Mönche dieses Ordens aus Neuenburg, welche das Kloster nach der Ordensregel einrichteten, das Fleisshessen und alle Gemeinschaft mit dem weiblichen Geschlecht abstellen sollten. Da sich einige Mönche nicht dazu bequemen wollten, schickte sie der Rath weg <sup>326</sup>). Dreißig Jahre später (1449) waren die Unordnungen von neuem so hoch gestiegen, daß der Rath sich genöthigt sah, von Nürnberg und andern Orten frömmere Predigermönche, namentlich solche, die sich der Weiber und des Fleisshessens enthalten könnten, zu berufen <sup>327</sup>). Im Augustinerkloster zu Interlachen war um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ein solches Sittenverderbniß eingerissen, daß es eine „schamlose Lasterschule“ (*impudica schola vitiorum*) genannt wurde, und der Rath viele Mühe hatte, der Zügellosigkeit und Verschwendung der Mönche zu wehren. Im J. 1473 wirkte er durch den nach Rom gesandten Stadtschreiber Fricart vom Papst eine Reformation des Klosters aus. Als diese aber ins Werk gesetzt werden sollte, war die Widerseßlichkeit der Mönche so groß, daß der Rath den Propst in Verhaft nahm und mehrere Mönche auf andere Weise abstrafte <sup>328</sup>). Das nur durch eine Mauer von den Mönchen getrennte Frauenkloster zu Interlachen war durch die Niedrigkeit der Nonnen so heruntergekommen, daß es bei Anlaß der Errichtung des Vincenzstifts aufgehoben und demselben

<sup>325e</sup>) Stettler a. a. D. S. 102. Hottinger a. a. D. Th. 2. S. 212 fg.

<sup>326</sup>) Hottinger a. a. D. S. 321.

<sup>327</sup>) Ebendas. S. 428. Die Stadtchronik nennt die Dominicaner „geistliche Erzbuben,“ und Achilles de Grassis, päpstlicher Gesandte sagte von ihnen: »hi fratres toti quanti sunt poltrones, ecclesiae devoratores. Müller a. a. D. Th. 4. S. 270. Not. 349. Stettler a. a. D. S. 435.

<sup>328</sup>) Anselm a. a. D. Bd. 1. S. 99 fg. Stettler a. a. D. S. 208. Hottinger a. a. D. S. 428. 454 fg.

incorporirt wurde <sup>329</sup>). Die Brüder des Ordens zum heiligen Geist in Bern, deren nur drei waren, jagten in einem Jahre 4800 Maß Wein durch die Gurgel. Als sie deshalb von dem Rath zur Rede gestellt wurden, nannte der Meister die beiden Brüder gottlose Bösewichter, Hurer, Diebe und ungelehrte Esel; diese dagegen schalten ihren Meister einen Stolzen, Gottesläugner, Spieler und Prasser. Der Rath schrieb daher an den Ordensvicar in Steffansfelden: „wofern er nicht dafür Sorge, daß es mit diesen Bacchushelden anders würde, werde er das aus dem Sackel der Bürger erbaute und durch Almosen bisher unterhaltene Stift zerstören; denn er wolle den Aergernissen dieser ungeistlichen Leute, durch welche das Volk je mehr und mehr verderbt werde, nicht länger zusehen“ <sup>330</sup>). Im J. 1482 wurden vom Rath die Lebtsünnen von Trub und Gottstadt, die Priorinnen von Wangen und Buchsee und etliche andere schädliche „Kirchherrinnen“ entsetzt und des Landes verwiesen <sup>331</sup>). Vier Jahre später (1486) beschloß er, daß die Vogteien der Klöster unmittelbar von ihm besetzt und unter seiner Aufsicht verwaltet werden sollen <sup>332</sup>). In dem gleichen Jahre 1486 befahl er den Johanniterrittern zu Buchsee ihre im Gebiet der Stadt Bern wohnenden Angehörigen von der Leibeigenschaft zu befreien, weil diese mit dem Christenthum unverträglich sei <sup>333</sup>).

Als im J. 1465 das Kloster zu Einsiedeln abbrannte, erzählt Tschudi, „achtete man dies als eine Strafe Gottes wegen des großen Uebermuths, den der Abt und seine Mönche

329) Hottinger a. a. D. S. 455. Tillier a. a. D. Th. 2. S. 530. — Schon im J. 1227 hob Kaiser Heinrich VII. das Augustinerkloster zu Köniz wegen seiner Liederlichkeit auf. Stettler, Gesch. des deutschen Ritterordens im Canton Bern. S. 7.

330) Hottinger führt dies unterm Jahr 1449 an, a. a. D. S. 428 fg.

331) Anselm a. a. D. S. 310. Hottinger a. a. D. S. 497.

332) Tillier a. a. D. S. 531.

333) Stettler a. a. D. S. 297. Hottinger a. a. D. S. 518.

getrieben haben. Die Eidgenossen hatten viele Tagsatzungen und große Kosten, damit man des Abts und der Mönche Wesen in ein anderes Regiment brächte. Denn der Abt wollte das Münster nicht wieder bauen in solchem Maße, daß es Gott und Unsrer lieben Frau löblich und einer Eidgenossenschaft ehrlich wäre. Deshalb und weil er Unsrer lieben Frauen großes Gut und Geld verthan und aus dem Land verschickt, auch nicht wohl und ärgerlich hausgehalten hat, wurde er von der Abtei gestossen und ein Pfleger dahin gesetzt“ 334).

Als auf einem eidgenössischen Tage zu Baden 1487 geklagt wurde, daß die Klöster in den gemeinen Herrschaften die Kirchengüter übel anwendeten, erhielten die Landvögte den Befehl, ein wachsames Auge darauf zu haben 335).

Im J. 1485 beschieden die Eidgenossen den Abt von Salmensweiler als Bisitator ins Kloster Wettingen, um im Beisein etlicher eidgenössischen Gesandten Rechnung einzunehmen und das Gotteshaus in ein besseres Wesen zu bringen 336). Im folgenden Jahre ordneten sie eine neue Commission ab, mit dem Befehl: „sich gründ- und eigentlich zu erkundigen, was es mit dem Gotteshaus für eine Gestalt habe, und sich durch nichts hindern noch irren zu lassen, damit solches in Ordnung gebracht werden möchte“ 337). Als den Eidgenossen wieder berichtet wurde, daß die Mönche „ein böses üppiges Leben“ führten, erinnerten sie den Abt von Salmensweiler an seine Zusage, damit solch „ödes Leben abgestellt werde,“ und befahlen zugleich dem Landvogt von Baden: „mit den Mönchen trefflich zu reden, daß die Eidgenossen ein merkliches Mißfallen an solchen Dingen haben, und wo er einen fände, der in andern Kleidern gehe, als einem Mönch

334) Tschudi Bd. 2. S. 652.

335) Hottinger a. a. D. S. 864.

336) Absch. Schaffhausen. Hottinger a. a. D. S. 520 fg.

337) Absch. Zürich nach Petr. und Paul. Ebendas. 521.

gezieme, den soll er zu Wettingen ins Gefängniß legen, bis auf des Abts von Salmensweiler Anfunft. Und wenn ihn jemand, er sei Mönch oder ein anderer, aus dem Gefängniß nehme, den wollen die Herren Eidgenossen noch weiter strafen" 338). Es erfolgten verschiedene Maßregeln, um das Kloster „in Aufgang und ein ehrbares Wesen" zu bringen 339). Jedoch schon im Jahre 1496 besorgte man, „daß, wosern dem Kloster nicht anders geholfen würde, als bisher, es ganz verderben werde." Deswegen befahlen die Eidgenossen dem Abt von Salmensweiler, sich vom ganzen Orden die Erlaubniß auszuwirken: „darein zu sehen; auch eines Abts und Convents halber Aenderung und Vorsehung zu thun, wie es die Nothdurst erfordere; doch ohne Verletzung der Herren Eidgenossen, Kastvogtei und weltlichen Obrigkeit" 340). Es währte indessen nicht lange, so war die Sittenlosigkeit wieder auf einen solchen Grad gestiegen, daß der Abt selbst im J. 1509 den Eidgenossen folgendes Sündenbekenntniß ablegte: „Er selbst und seine Untergebenen bedürften der Verbesserung so sehr, daß er sie um der Erbärmden Jesu Christi bitte, ihm solche zu verschaffen; denn ohne sie fürchte er, sei es nicht bloß um das Kloster, sondern auch um ihre Seelen geschehen" 341). Im Jahr 1518 wurde dem Kloster von eidgenössischen Abgeordneten wieder Rechnung abgenommen 342).

Im Kloster Pfäfers wurde nicht minder schlecht gewirthschaftet, so daß die regierenden Orte der Grafschaft Sargans (1486) Abgeordnete dahin sandten, um im Beisein des Bischofs von Chur und des Convents Rechnung einzunehmen, alles zu

338) Absch. Luzern Dienst. nach Laurent. 1491. Ebendas.

339) Jahrrech. 1491. Luzern Samst. nach Jac. Zug auf Berena. Ebendas.

340) Abschied Zürich, Samst. nach Reminisc. Hottinger a. a. D.

341) »Sine illa etenim timeo, quod heu de Salute non solum Monasterii mei, sed et animarum illius actum sit.« Hottinger a. a. D. S. 565.

342) Absch. Zürich 26. Jun. Hottinger a. a. D. Th. 3. S. 24.

untersuchen und „eine Ordnung anzusehen,“ damit das Kloster nicht gar verderbe <sup>343</sup>). Dies fand mehrmals statt; auch wurde eine Reformation des Klosters und die Rückkehr des Abts in dasselbe für gut befunden, und dem letztern eingeschärft, die Verwaltung des Klosters so zu führen und einzurichten, daß er alle Jahre und so oft man es fordere, Rechnung abzulegen vermöchte <sup>344</sup>). Allein ungeachtet aller dieser Maßregeln trieb es sein Nachfolger noch schlimmer. Dieser verkaufte mehrere Rechte und Güter des Klosters und machte sich später (1498) mit einer Menge von Kostbarkeiten und Documenten desselben aus dem Staube. Die Eidgenossen setzten daher einen Pfleger über Pfäfers und ließen (1502) den Abt auffuchen, ergreifen, zu Sargans in den öffentlichen Kerker und in Ketten und Banden legen <sup>345</sup>). Der nach dem Tode des Abts an seine Stelle getretene Pfleger wirthschaftete später nicht weniger übel, so daß die Eidgenossen 1515 abermals Gesandte ins Kloster schickten, um Rechnung zu fordern und ein besseres Regiment anzuordnen <sup>346</sup>). Drei Jahre später, wurde wieder von eidgenössischen Boten Rechnung eingenommen <sup>347</sup>).

Das allgemeine Verderben der Klostergeistlichkeit war auch in dem Wallfahrtsort Mariastein eingerissen, welchen die Augustiner in Basel inne hatten <sup>348</sup>). Daher, als die Stadt

343) Absch. Zürich Omn. SS. Hottinger a. a. D. Th. 2. S. 518.

344) Absch. Zürich nach Purif. 1487. Pfingstfeiert. Auffahrt 1488. Ebendas.

345) Absch. Rapperschwyl Sonnt. nach Exalt. Zürich, Mont. nach Nicol. Jahrrech. 1502. Hottinger a. a. D. S. 539. Von Urx a. a. D. S. 451 fg.

346) Absch. Pfäfers 4. Mai. Luzern 6. Oct. Hottinger a. a. D. S. 590.

347) Absch. Zürich 9. Jan. 1518. Ebendas. Th. 3. S. 24.

348) Einer von diesen Mönchen hat „ein Korallin Paternoster, so u. Frauen daselbst geschenkt, und an ihr Bildung zu Gezierd angehenkt worden, demselben Bild abgezogen und entfremdet und seiner Nezen geben.“ Gluz. Blozheim a. a. D. S. 502. Not. 199.

Solothurn 1515 die Herrschaft Rothenburg an sich gekauft hatte, worin dieser Ort lag, schickte sie die sich dort aufhaltenden Mönche in ihr Kloster zurück und setzte zwei Weltpriester dahin, um den Gottesdienst abzuwarten und die Wallfahrt zu besorgen<sup>349</sup>). Im J. 1503 erschien der Abt von Beinweiler vor dem Rath und legte seine Confirmation von dem Bischof von Basel mit der Bitte vor, dieselbe anzuerkennen, was der Rath auch that<sup>350</sup>).

Im Jahre 1517 schrieben die Gemeinden von Disentis dem Kloster daselbst unter andern folgende Artikel vor: daß die Lehen weder ohne Bewilligung der Obrigkeit noch über zehn Jahre oder wenigstens über das Leben eines Abts verpachtet werden sollen; daß der Abt zwar Novizen aufnehmen und sie die Gelübde ablegen lassen möge, doch einzig aus Gunst und Gnade (*ex gratia et beneficio*) des Raths; daß der Klosterschaffner (*monasterii oeconomus seu cellario praefectus*) nur in Gegenwart des Officials und zweier Rathsglieder bestellt werden soll<sup>351</sup>).

Im Jahre 1487 hielt das Kloster Pfäfers bei den die Grasschaft Sargans regierenden Orten um die Erlaubniß an, den Kirchensatz und Zehnten zu Mennedorf am Zürichsee an Einsiedeln zu verkaufen, um seine Schulden zu bezahlen. Die Bewilligung erfolgte erst im J. 1494<sup>352</sup>). Als vermuthlich von dem Papsst oder dem Generalcapitel an die Benedictinerklöster der Befehl ergangen war, daß die wohlbegüterten von ihnen an die verarmten drei vom Tausend abgeben sollten, wollte der Abt von Muri diesem Befehl ohne Vorwissen der eidgenössischen Schirmorte nicht nachkommen. Diese antworteten auf seine Anfrage im J. 1490, er solle das Geforderte

349) Wirz a. a. D. S. 410.

350) Haffner a. a. D. S. 431.

351) Eichhorn, *episcopatus Curiensis* p. 248.

352) Hottinger *Ih. 2. S. 863* fg.

willig geben, weil es zur Unterstützung der verarmten Benedictinerklöster des Landes gebraucht würde <sup>353</sup>). Im Jahre 1495 bewilligte der Rath von Luzern, daß das Kloster Rathshausen seinen Antheil an den Gerichten zu Birmenstorf an Zürich verkaufte <sup>354</sup>). Derselbe Rath führte auch über die Johannitercomthurei zu Hohenrein und die Verwaltung ihrer Güter die Aussicht. Wenn ein Ordensritter nicht persönlich auf der Comthurei sitzen, sondern dieselbe durch einen Schaffner oder Statthalter verwalten lassen wollte, mußte er laut eines Vertrags einen Bürger von Luzern dazu wählen. Der Rath setzte auch oft selbst Bögte und Verweser. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Rathes durfte das Ordenshaus keine Schuldverschreibung machen <sup>355</sup>).

Dies sind die vorzüglichsten Rechte, welche die Schweizer vor der Reformation in Beziehung auf die Verhältnisse der Kirche in Anspruch nahmen. Ihre Ausmittlung war nicht die Frucht der Wissenschaft, sondern eines einfachen, unverkünstelten und tiefen Sinnes für Ordnung, Recht und Freiheit. Zwar gründete sich ein Theil dieser Rechte auf päpstliche Indulte und Verträge mit dem Clerus; die meisten und wichtigsten aber übten sie aus der Fülle ihrer eigenen Macht. Diese Rechte beruhten hauptsächlich auf Gewohnheit und Herkommen. Aus dem Angebrachten aber ergibt sich, daß die Eidgenossen sich weit mehr Rechte beileigten, als in dem gewöhnlichen Begriff des Kirchenhoheits- oder Majestätsrechts (*jus circa*

353) Gottinger a. a. D. S. 864. Wirz a. a. D. S. 359.

354) Gottinger a. a. D. S. 532.

355) Ein Schuldbrief vom J. 1468 hat folgenden Eingang: „Wir Bruder Johanns von Dew, obrister Meister in tütschen Landen — tund kund und verehend öffentlich mit diesem Brief — daß Wir mit zitlicher guter Vorbetrachtung, und mit Rät, Gunst, Wissen und Willen der — Schultheissen und Rätts der Statt Luzern, unser lieben guten Fründen und Rastbögten, dera Burger das Huß Hohenrain ist, durch desselben Hußes Ruzes willen u. s. w.“ *Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Th. 2. S. 180.*

sacra) enthalten sind. Das Ansehen des canonischen Rechts war daher in der Schweiz sehr beschränkt. Nicht bloß die Grundsätze desselben über das Verhältniß der Kirche zum Staat hatten keine Gültigkeit, sondern auch die Bestimmungen, die es über die innern Verhältnisse der Kirche enthält, fanden nur theilweise Anerkennung. Kaum brauchen wir zu bemerken, daß die Bestimmungen des canonischen Rechts über bürgerliche Rechtsverhältnisse im Gebiete der eidgenössischen Rechtspflege sich so wenig Gültigkeit erwarben als das römische Recht.